



Menschenrechte in Liechtenstein

Monitoringbericht 2023



Verein für Menschenrechte
in Liechtenstein VMR



OSKJ – Ombudsstelle
für Kinder und Jugendliche
in Liechtenstein

Inhalt

- 6 Editorial
- 9 Menschenrechtsentwicklungen 2023
- 12 Beratungen
- 14 **Freiheitsrechte und Rechtsstaatlichkeit**
 - 14 Religionsfreiheit
 - 16 Diskriminierung
 - 18 Rassismus und Extremismus
 - 20 Korruptionsbekämpfung
 - 22 Menschenhandel
 - 23 Folterverbot
 - 23 Haft
 - 26 Fürsorgerische Unterbringung
 - 29 Opferschutz in Strafverfahren
 - 30 Verfahrenshilfe und Verbandsbeschwerde
 - 31 Freiheitsrechte in der Covid-19-Pandemie
- 33 **Asyl- und Flüchtlingswesen**
 - 33 Situation von Asyl- und Schutzsuchenden
 - 35 Verletzliche Personen und unbegleitete Minderjährige (UMA)
 - 36 Vorläufig aufgenommene Personen
 - 37 Ausbildung Hilfswerksvertretung bei Asylverfahren
- 38 **Migration und Integration**
 - 38 Umsetzung Integrationsstrategie der Regierung
 - 39 Recht auf Gesundheit für fremdsprachige Personen
 - 40 Rechtsschutz für ausländische 24-Stunden-Betreuung im Privathaushalt
 - 41 Recht auf Familie im Kontext der Migration
- 42 **Gesundheit und soziale Gerechtigkeit**
 - 42 Prämienvverbilligung und Leistungsaufschub bei Krankenkassen
 - 43 Invalidenversicherung
 - 43 Fortpflanzungsmedizingesetz
 - 45 Armut
 - 46 Alter
- 48 **Kinderrechte**
 - 48 UNO-Kinderrechtsbericht über Liechtenstein
 - 50 Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen
 - 51 Gewalt gegen Kinder – Cybermobbing
 - 52 Psychische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen
 - 54 Jugendgewalt und Jugendhaft
 - 55 Revision des Kindschaftsrechts bei Familienrechtsstreitigkeiten
 - 56 Datenschutz und Jugendschutz auf digitalen Schulgeräten
 - 57 Bezahlte Elternzeit aus Kinderrechtsperspektive
 - 59 Kinderlobby Liechtenstein



60 Menschen mit Behinderungen

- 60 Gesetzliche Grundlagen der Behindertenpolitik
- 60 UNO-Behindertenrechtskonvention
- 62 Statistische Daten zu Menschen mit Behinderungen
- 62 Barrierefreier Zugang zu Informationen
- 63 Stimm- und Wahlrecht von Menschen mit Behinderungen
- 64 Stiller Notruf

65 Gleichstellung von Frau und Mann

- 65 Gleichstellungspolitik
- 66 Familie und Erwerb
- 67 Bezahlte Elternzeit aus Gleichstellungsperspektive
- 68 Vertretung in der Politik
- 69 Feministischer Streik
- 70 Häusliche und geschlechtsspezifische Gewalt – Istanbul-Konvention
- 73 Schwangerschaftsabbruch

75 Sexuelle Orientierung und Geschlechtsidentität (LGBTIQ+)

- 75 Situation LGBTIQ+ in Liechtenstein
- 75 Adoption und Fortpflanzungsmedizin
- 76 Ehe für alle
- 76 Anerkennung «drittes Geschlecht»
- 77 Sensibilisierung

78 Menschenrechte und Nachhaltigkeit

- 78 Agenda 2030
- 79 Schweizer Klimaseniorinnen

80 Internationale Entwicklungen

- 80 Internationale Berichterstattungen und Besuche
- 82 Umsetzung internationaler Empfehlungen
- 83 Europäische Gesetzgebung zur künstlichen Intelligenz
- 84 Rechtshilfeübereinkommen für schwere internationale Menschenrechtsverbrechen

85 Anhang

- 85 48 Empfehlungen zur Verbesserung der Menschenrechte

Menschenrechte unter Druck

Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechte sind weltweit so bedroht wie seit Jahrzehnten nicht mehr. Ob in bewaffneten Konflikten oder bei der Unterdrückung unliebsamer Stimmen – eine weit verbreitete Missachtung der universellen Menschenrechte setzt die Zivilgesellschaft und die internationale Rechtsordnung unter Druck. Zu diesem Schluss kommt Amnesty International im neuen Jahresbericht 2023/24 zur weltweiten Lage der Menschenrechte.

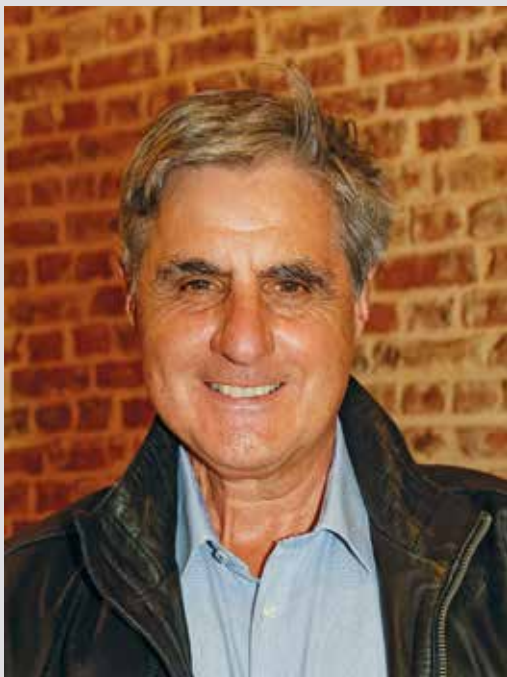
Radikalisierungstendenzen sind nicht nur in Krisen- und Kriegsgebieten, sondern auch in westlichen Ländern zu beobachten. Nationalistische, rassistische und frauenfeindliche Kräfte gewinnen an Zuspruch. Die Hassrede im Internet ist ein Gewaltphänomen, das gemäss der Studie des Europaratsausschusses für Antidiskriminierung, Diversität und Inklusion von 2023 gesellschaftliche Spaltungen vorantreiben und Krisen bis hin zu bewaffneten Konflikten anfachen kann. Technologiefirmen sind sehr zögerlich, Hassreden auf ihren Plattformen konsequent entgegenzutreten. Es braucht bessere rechtliche Rahmenbedingungen und konsequente Strafverfolgungsmassnahmen. Dies zeigte auch die Veranstaltung «Stop Hate Speech», welche der VMR zusammen mit dem Amt für Auswärtige Angelegenheiten und dem Liechtensteinischen Behindertenverband im Juli 2023 im Aussichtsturm auf dem Lindaplatz durchführte.

Gleichzeitig schrumpft der Raum für die Zivilgesellschaft, der «Civic Space». Das Europäische Netzwerk nationaler Menschenrechtsinstitutionen ist besorgt darüber, dass auch westliche Länder mit ihrer langen Tradition der Freiheitsbewegung Menschenrechtsaktivist:innen unter Terrorismusgesetzgebungen rechtlich verfolgen – aus Klimademonstrant:innen werden Klimaterrorist:innen.

Grosse menschenrechtliche Herausforderungen birgt die künstliche Intelligenz. Zahlreiche Anwendungsbeispiele zeigen, dass Personengruppen, die bereits marginalisiert sind, mit dem Einsatz von künstlicher Intelligenz zusätzlich diskriminiert werden können. Bestimmte Technologien höhlen unsere Rechte aus, indem sie die Verbreitung von Falschinformationen ermöglichen oder die persönliche Freiheit beschneiden, z. B. der Einsatz zur Gesichtserkennung an öffentlichen Plätzen. Neben der EU arbeitet auch der Europarat mit Hochdruck an einem internationalen Rahmenabkommen zur künstlichen Intelligenz, um den Menschenrechtsschutz dieser Technologie zu gewährleisten. Es ist wichtig, dass dabei nicht nur die öffentlichen, sondern auch die privaten Akteure in die Pflicht genommen werden.



Editorial



In Liechtenstein sind im vergangenen Jahr verschiedene Meilensteine im Menschenrechtsschutz gesetzt worden: Die Behindertenrechtskonvention konnte endlich ratifiziert werden. Nach 17 Jahren liegt ein neuer Kinderrechtsbericht der UNO vor, und der lange ersehnte Armutsbericht wurde 2023 veröffentlicht. Dazu sind verschiedene Gesetzesprojekte mit Potenzial für den Menschenrechtsschutz im Gang: das Religionsgemeinschaftengesetz, die Ehe für alle, die bezahlte Elternzeit.

Mit dem Vorsitz im Ministerkomitee des Europarats führte Liechtenstein während sechs Monaten die Bemühungen zu Menschenrechten, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit in Europa an. Ausserdem absolvierte Liechtenstein im letzten Jahr acht

Länderbesuche und Berichterstattungen an internationale Überwachungsorgane mit Menschenrechtsbezug. Aus dieser rekordhohen Anzahl an Treffen wird eine Vielzahl an Empfehlungen resultieren. Dabei sind einige langjährige Empfehlungen noch nicht angegangen worden: Die seit 2018 geforderte Studie zur Situation von LGBTIQ+ in Liechtenstein ist weiterhin ausstehend. Ebenso die Gleichstellungsstrategie und die Umsetzung eines nationalen Aktionsplans gegen häusliche Gewalt und Gewalt gegen Frauen. Auch der Prozess zur koordinierten Umsetzung der internationalen Menschenrechtsempfehlungen und die Strategie zur Integration von Ausländerinnen und Ausländern kommen nur zögerlich voran, während die Umsetzung der Behindertenrechtskonvention noch ganz am Start steht. Es bleibt also noch einiges zu tun!

Informationen zu diesen Entwicklungen und zu vielen weiteren Themen finden Sie im folgenden Monitoringbericht. Ich wünsche Ihnen eine interessante Lektüre.

Vaduz, im Mai 2024

Wilfried Marxer, Präsident

Mit dem vorliegenden Bericht kommt der Verein für Menschenrechte (VMR) dem gesetzlichen Auftrag nach, einen jährlichen Bericht über die Entwicklung der Menschenrechtssituation zu veröffentlichen.

Darin eingeschlossen ist der Bericht der Ombudsstelle für Kinder und Jugendliche (OSKJ) über die Kinderrechtssituation.

Weitere Informationen über Organisation und Tätigkeit des VMR sowie über die Menschenrechtssituation in Liechtenstein finden sich auf www.menschenrechte.li und www.oskj.li.

Der VMR unterhält ein X-Konto (@vmr_lie) und veröffentlicht halbjährlich einen Newsletter, der via info@vmr.li abonniert werden kann.



Menschenrechtsentwicklungen 2023



Einen grossen Meilenstein in der nationalen Menschenrechtsgesetzgebung stellte die Ratifikation der UNO-Behindertenrechtskonvention durch Liechtenstein im November des Berichtsjahres dar. Die Ratifikation der Konvention wurde schon seit Jahren von verschiedenen Menschenrechtsausschüssen gefordert. Mit der Ratifikation wird ein Paradigmenwechsel zu einer rechtsbasierten Behindertenpolitik eingeleitet, und es werden zahlreiche nachhaltige Entwicklungsziele (SDGs) gefördert, darunter inklusive Bildung, Gesundheit und Wohlergehen, inklusive Gestaltung von Städten und Siedlungen oder menschenwürdige Arbeit für alle. Nach einem fünfjährigen Prozess, ausgehend von zwei nationalen Konferenzen und einem Rechtsgutachten in den Jahren 2018 und 2019, der Unterzeichnung im Jahr 2020, der Vernehmlassung 2022 und der Ratifikation, wird das Übereinkommen im Januar 2024 für Liechtenstein in Kraft treten (siehe dazu Kapitel «Menschen mit Behinderungen» S. 60). Der Fachbereich für Chancengleichheit ist die staatliche Anlaufstelle für die Umsetzung der Konvention. Der VMR ist für die Überwachung der Umsetzung zuständig.

Nach 17 Jahren gibt es erstmals wieder einen UNO-Bericht über die Kinderrechte in Liechtenstein. Er enthält 45 Empfehlungen dazu, wie Liechtenstein die Kinderrechte besser schützen kann. Die dringlichen Empfehlungen betreffen eine bessere Beteiligung von Kindern und Jugendlichen, eine nationale Strategie und einen Aktionsplan gegen Gewalt, Missbrauch und Vernachlässigung und eine nationale Strategie zur Inklusion von Kindern mit Behinderungen. Die OSKJ im VMR erwartet eine konsequente Umsetzung unter Einbezug der zivilgesellschaftlichen Beratungs- und Fachorganisationen.

Nach 15 Jahren legte die Regierung im Berichtsjahr den seit Jahren erwünschten Armutsbericht vor. Der statistische «Bericht zur Armutsgefährdung und Armut 2020» gibt einen umfassenden Einblick in die finanziellen Aspekte der Armut und stellt eine wesentliche Differenzierung gegenüber dem liechtensteinischen Nachhaltigkeitsbericht von 2019 dar, in welchem konstatiert wurde, dass es in Liechtenstein keine absolute Armut gebe. Er bietet die Grundlage für die Entwicklung einer nationalen Armutspolitik. Beschränkungen des Berichts liegen in einem begrenzten Armutsbegriff. Er bringt wenig Erkenntnisse über Armutsbetroffenheit, die Entwicklung und die Folgen von Armut. Hierzu will die Regierung in Zusammenarbeit mit Beratungsorganisationen noch vertiefte Abklärungen machen.

Unter Einbezug aller gesellschaftlichen Kräfte wurde von der Regierung eine umfassende Altersstrategie erarbeitet. Der VMR bewertet die vorliegende Strategie als wichtige Grundlage für eine nachhaltige und menschenrechtsbasierte Alterspolitik. Er regt an, bei der Umsetzung das wachsende Modell der häuslichen 24-Stunden-Betreuung auch unter menschen- und arbeitsrechtlichen Aspekten zu prüfen und ein Augenmerk auf die besonderen Herausforderungen für mehrfach verletzte Gruppen zu richten und ausreichende finanzielle und personelle Ressourcen für die Umsetzung der Strategie bereitzustellen.

Um den Zugang zum Gesundheitswesen für fremdsprachige Personen zu erleichtern, führten das Amt für Gesundheit und der VMR von 2021 bis 2023 das zweijährige Pilotprojekt «Interkulturelles Dolmetschen in Arztpraxen in Liechtenstein» durch. Mit der unbefristeten Übernahme des Angebots durch das Amt für Gesundheit ab 2024 ist ein erleichterter Zugang zu Gesundheitsdienstleistungen für fremdsprachigen Personen in Liechtenstein gewährleistet. Dies stellt einen wesentlichen Integrationsfortschritt im Gesundheitswesen dar.

Bei der Landespolizei wurde eine Meldestelle für Menschenhandel eingerichtet. Das ist ein wichtiger Schritt für den Schutz der Rechte dieser verletzlichen Personen und muss noch breit bekannt gemacht werden. Die Ansiedlung der Stelle bei der Polizei wird jedoch von Beratungsstellen als nicht ideal angesehen, weil Opfer oft vor einem direkten Kontakt mit der Polizei zurückschrecken. Eine engere Zusammenarbeit mit der Meldestelle für Menschenhandel Schweiz (Verein Act212) wäre aus Sicht des VMR prüfenswert.

Liechtenstein setzte 2023 wichtige Massnahmen zur Verhinderung von Korruption von Landtag, Justiz und Staatsanwaltschaft um. Nachdem die Staatengruppe gegen Korruption des Europarats (GRECO) Liechtenstein seit 2020 eine der niedrigsten Umsetzungsquoten im Ländervergleich bescheinigt hatte, konnte damit eine teilweise Umsetzung

1. Preisverleihung «Menschenrechte ernst gemeint» anlässlich des liechtensteinischen Vorsitzes im Europarat ab Mitte November 2023. Foto: Julian Konrad





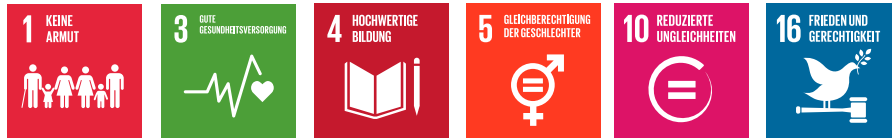
der Massnahmen erreicht wurde. Es fehlen gemäss GRECO aber im Landtag weiterhin Regelungen zum Umgang mit Interessenskonflikten und vertraulichen Informationen, zu Nebentätigkeiten und finanziellen Interessen sowie zu Kontakten mit Dritten (Lobbying) und zur Annahme von Geschenken. Dass die Staatsanwaltschaft durch die Regierung gekündigt werden kann, wird ebenfalls kritisch gesehen.

Mitte November 2023 übernahm Liechtenstein für ein halbes Jahr den Vorsitz im Ministerkomitee des Europarats in Strassburg. Der sechsmonatigen Vorsitz, den Liechtenstein nach 1987 und 2001 zum dritten Mal übernahm, stand im Zeichen der Förderung und Stärkung von Menschenrechten, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit in Europa. Besonderes Augenmerk wurde auf die Förderung einer zukunftsgerichteten und inklusiven Ausrichtung des Europarats gelegt. Der Vorsitz wurde genutzt, um die Arbeit und das Wirken des Europarats in Liechtenstein sichtbarer zu machen. Dazu wurden ein vielseitiges und innovatives nationales Veranstaltungsprogramm sowie der Projektwettbewerb «Menschenrechte ernstgemeint» und zahlreiche Schulprojekte ausgearbeitet. Mit den Projekten und dem Wettbewerb sollen NGOs, Unternehmen, Vereine und engagierte Personen, die zur Verwirklichung der Grundwerte des Europarats beitragen, finanziell unterstützt werden.

Das Schulprojekt «Podcast Europarat» aus dem Liechtensteinischen Gymnasium. Foto: AAA



Beratungen



Im Berichtsjahr zählten der VMR und die OSKJ insgesamt 52 (Vorjahr 48) Konsultationen. 25 Konsultationen wurden von der OSKJ mit Bezug zu den Kinderrechten der UNO-Kinderrechtskonvention (KRK) geführt. Die 27 Konsultationen des VMR wurden mit Bezug zu den Menschenrechten der Allgemeinen Menschenrechtserklärung (AEMR) geführt.

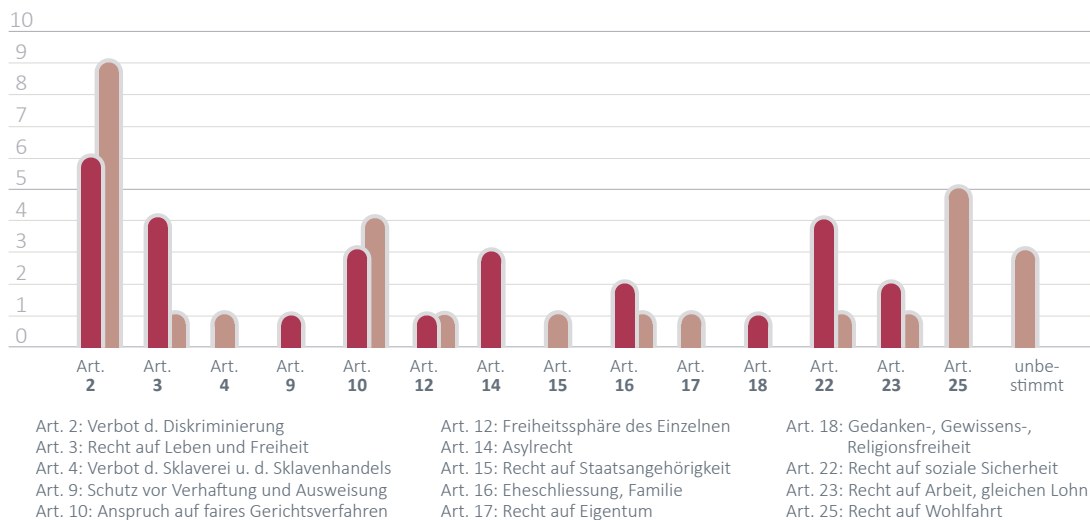
Von den 27 Konsultationen des VMR betrafen 6 das Verbot der Diskriminierung (Art. 2 AEMR) und je 4 das Recht auf Leben und Freiheit (Art. 3 AEMR) und das Recht auf soziale Sicherheit (Art. 22 AEMR). Je 3 Konsultationen wurden zum Recht auf faires Gerichtsverfahren (Art. 10 AEMR) und zum Asylrecht (Art. 14 AEMR) geführt. Die restlichen Konsultationen verteilen sich auf verschiedene Menschenrechte. Im Gegensatz zum Vorjahr mit 5 waren im Berichtsjahr keine Konsultationen zum Recht auf Wohlfahrt (Art. 25) zu verzeichnen. Dieses umfasst das Recht auf einen angemessenen Lebensstandard und Gesundheitsversorgung.

Von den 25 Konsultationen der OSKJ zu den Kinderrechten betrafen 4 die Gesundheitsvorsorge (Art. 24 KRK), 4 das Kindeswohl an erster Stelle (Art. 3 KRK), 3 das Diskriminierungsverbot (Art. 2 KRK), 3 die Trennung der Eltern und 2 die gemeinsame elterliche Verantwortung für das Kindeswohl (Art. 9 KRK, Art. 18 KRK). Weitere Konsultationen betrafen das Recht auf Schutz vor Gewalt (Art. 19 KRK), das Recht auf Bildung (Art. 28 KRK), das Recht auf Privatsphäre und Ehre (Art. 16), das Recht auf Familienzusammenführung (Art. 10 KRK) und die Respektierung des Elternrechtes (Art. 5 KRK).



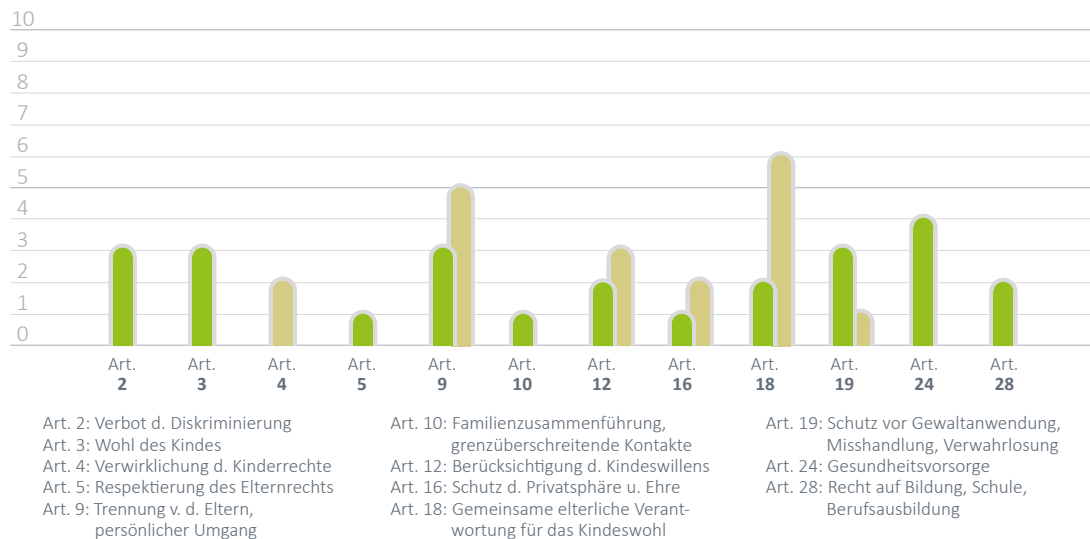
Menschenrechtsbezug der VMR-Konsultationen

2022 2023



Kinderrechtsbezug der OSKJ-Konsultationen

2022 2023



Freiheitsrechte und Rechtsstaatlichkeit



Religionsfreiheit

Die Religionsfreiheit ist in Art. 37 der Verfassung verankert. Im gleichen Artikel wird die römisch-katholische Kirche als Landeskirche unter staatlichen Schutz gestellt. Sie wird dadurch bevorzugt behandelt und vom Staat und den Gemeinden sowie über Steuerabgaben finanziert. Andere religiöse Gemeinschaften sind als private Vereine definiert. Auf Antrag erhalten Sie unterschiedlich hohe staatliche Fördermittel. Eine staatliche Unterstützung der islamischen Religionsgemeinschaften ist an die Bedingung geknüpft, dass diese einen gemeinsamen Dachverband gründen. Für andere Religionsgemeinschaften gibt es keine solchen Auflagen. Damit ist keine Gleichbehandlung der Religionsgemeinschaften gewährleistet.

Dies stellten auch internationale Überwachungsausschüsse fest: Der UNO-Ausschuss zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte hinterfragte in seiner Prüfung des liechtensteinischen Staatenberichts 2017 die engen Verbindungen zwischen dem Staat und der katholischen Kirche und äusserte Bedenken bezüglich der Auswirkungen, welche die engen Verflechtungen zwischen Staat und Kirche auf den Schutz der Religionsfreiheit, wie sie im genannten Pakt vorgesehen ist, haben könnten. Er forderte Liechtenstein dazu auf, allen religiösen Organisationen gleichberechtigt und ohne Bedingungen Fördermittel zur Verfügung zu stellen und allen Religions- und Glaubensgemeinschaften per Gesetz die gleichen Rechte zu gewähren. Die Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) empfahl 2018 die Abschaffung diskriminierender Vorschriften und Praktiken im Bereich Religion und forderte die Behörden auf, den muslimischen Gemeinden zu helfen, angemessene Gebetsräume zu finden und muslimische Grabstätten einzurichten.

Nachdem ein früherer Gesetzesprozess 2012 abgebrochen worden war, startete die Regierung im Berichtsjahr eine Vernehmlassung zur Neuregelung der Beziehung zwischen Staat und Kirche mit dem Entwurf eines neuen Religionsgemeinschaftengesetzes. Bereits 2021 hatte der Regierungschef eine Lösung in der Frage der Trennung von Kirche und Staat und eine neue gesetzliche Grundlage in der aktuellen Mandatsperiode in Aussicht gestellt.

Die Vorlage sieht Verbesserungen für bisher nicht öffentlich-rechtlich anerkannte Religionsgemeinschaften vor. Sie führt jedoch nicht zur Gleichbehandlung – d. h. zu einem gleichwertigen Schutz und zu Rechtsgleichheit – aller Religionsgemeinschaften. Der VMR kritisierte in seiner Stellungnahme zur Vernehmlassung, dass die Vorlage die menschenrechtlichen Grundsätze der Religionsfreiheit und des Diskriminierungsverbots nicht umsetzt. Die Vernehmlassung lief bis zum 18. September. Eine Behandlung des entsprechenden Berichts und Antrags der Regierung im Landtag ist im ersten Halbjahr 2024 zu erwarten.



Im Juni lud der VMR gemeinsam mit dem Haus Gutenberg zum ersten «Runden Tisch der Religionen» ein, an dem 20 Vertreter:innen von neun Religionsgemeinschaften und staatlichen Stellen teilnahmen. Der runde Tisch hat zum Ziel, eine Plattform für interreligiösen Dialog und für Beziehungspflege zu schaffen und zu interreligiösen Aktivitäten anzuregen. In der Woche der Religionen im November fanden erstmals zwei interreligiöse Aktivitäten statt.



Der erste runde Tisch bietet eine Plattform für interreligiösen Dialog und Beziehungspflege zwischen den Religionsgemeinschaften. Foto: VMR

Im Oktober feierte der Türkisch Islamische Kulturverein unter Anwesenheit von Mitgliedern des Gemeinderats die Eröffnung seiner neuen Gebetsräumlichkeiten («grüne Moschee») in Eschen. Die Islamische Gemeinschaft im Fürstentum Liechtenstein (IGFL) konnte nach langer Suche Gebetsräumlichen in Schaan mieten. Die Eröffnung der neuen Räumlichkeiten ist für 2024 geplant. Allerdings gibt es weiter keine eigenen Begräbnisstätten für Muslime oder andere nicht-christliche Glaubensgemeinschaften.

1

Der VMR fordert in Übereinstimmung mit dem Überwachungsausschuss unter UNO-Pakt II und ECRI eine Überarbeitung des Religionsgemeinschaftengesetzes, welche die Religionsfreiheit und das Diskriminierungsverbots umfassend umsetzt, sowie die Bereitstellung von glaubenskonformen Begräbnisstätten für Muslime und andere nicht-christliche Religionsgemeinschaften.

Diskriminierung

Das liechtensteinische Strafgesetzbuch normiert in § 283 seit 2016 ein umfassendes öffentliches Diskriminierungsverbot, welches alle völkerrechtlich verankerten Diskriminierungsmerkmale umfasst. Die Strafnorm stellt das öffentliche Zeigen, Aufreizen und Verbreiten von herabsetzenden oder verleumderischen Ideologien unter Strafe. Sie verbietet das öffentliche Verharmlosen, Leugnen oder Rechtfertigen von Völkermord und anderen Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Kriterium für die Strafbarkeit ist die Öffentlichkeit einer Handlung. Weiters ist in § 283 bestimmt, dass Leistungen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind, einer Person oder einer Personengruppe nicht aufgrund von «Rasse», Sprache, Nationalität, Ethnie, Religion oder Weltanschauung, Geschlecht (auch non-binär), Behinderung, Alter oder sexueller Ausrichtung verweigert werden dürfen. Die Mitgliedschaft in diskriminierenden Organisationen ist ebenfalls verboten.

Seit 2016 sind von der Staatsanwaltschaft 37 Verfahren gegen Diskriminierung eingeleitet worden. Im gleichen Zeitraum ergingen 13 letztinstanzliche Urteile, 4 davon in Form von bedingten Freiheitsstrafen. In 2 dieser Fälle wurden unbedingte Geldstrafen ausgesprochen.

Anzeigen der Staatsanwaltschaft zum Tatbestand der Diskriminierung gemäss § 283 StGB

Jahr	Anzahl	Tatbestand	Diskriminierungsmerkmal
2016	5	Abs. 1 Ziff. 1, 4, 5	Herkunft*
2017	5	Abs. 1 Ziff. 1, 4	Herkunft, sexuelle Orientierung
2018	3	Abs. 1 Ziff. 1, 4	Herkunft, Religion
2019	2	Abs. 1 Ziff. 4	Herkunft
2020	9	Abs. 1 Ziff. 4	Herkunft, Religion, sexuelle Orientierung
2021	7	Abs. 1 Ziff. 2, 4, 5	Herkunft, Religion, Geschlecht
2022	2	Abs. 1 Ziff. 4, 5	Herkunft, Religion
2023	4	Abs. 1 Ziff. 4	Herkunft
Total	37		

Letztinstanzliche Urteile zum Tatbestand der Diskriminierung gemäss § 283 StGB

Jahr	Anzahl	Tatbestand	Diskriminierungsmerkmal
2016	2	–	–
2017	3	Abs. 1 Ziff. 4	Herkunft
2018	2	Abs. 1 Ziff. 1, 3, 4	Sexuelle Orientierung, Religion
2019	0	–	–
2020	3	Abs. 1 Ziff. 4, 5	Herkunft, Religion
2021	2	Abs. 1 Ziff. 4, 5	Herkunft, sexuelle Orientierung
2022	0	Abs. 1 Ziff. 2, 5	Herkunft, Religion
2023	1	Abs. 1 Ziff. 7	Herkunft
Total	13		

Quelle: Staatsanwaltschaft, Landgericht. Auswertung: VMR. *Herkunft umfasst: «Rasse», Nationalität, Ethnie, Sprache.



Im Berichtsjahr leitete die Staatsanwaltschaft 4 neue Verfahren wegen Diskriminierung ein. 2 Verfahren wurden durch Diversion erledigt, in den beiden anderen Verfahren wurden die Vorerhebungen eingestellt. Im Berichtsjahr erfolgte eine rechtskräftige Verurteilung wegen Mitgliedschaft in einer Vereinigung, welche Diskriminierung fördert oder zu Diskriminierung aufreizt (§ 283 Abs. 1 Ziff. 7 StGB). Zudem wurden erschwerende Gründe gemäss § 33 Ziff 5 und 9 StGB geltend gemacht (siehe auch Kapitel «Rassismus und Extremismus» S. 18).

Um die Strafnorm in der breiten Bevölkerung und bei Fach- und Beratungsstellen besser bekannt zu machen, lancierten die Gewaltschutzkommission der Regierung, der Verein für Menschenrechte und die Fachstelle für Chancengleichheit anlässlich des Tags gegen rassistische Diskriminierung im Berichtsjahr eine fünfwöchige landesweite Sensibilisierungskampagne. «Diskriminierung ist strafbar – Toleranz ist dein Recht». Die Kampagne wurde von der Regierung und der gesamten Landesverwaltung, der Landespolizei, allen elf Gemeinden, 25 Institutionen und acht Industriebetrieben verbreitet und mitgetragen. Zielsetzung der Kampagne war es, über die Strafbarkeit von Diskriminierung aufzuklären, eine gesellschaftliche Haltung für Toleranz und gegen Diskriminierung zu fördern, Diskriminierungen zu vermeiden und betroffene Personen zur Anzeige zu ermutigen.

Die Kampagne wurde vom privaten Verein scheidgraba.li in die Wanderausstellung «Diskriminierung – Aus!Schluss!» integriert, die das Thema Ausgrenzung und Diskriminierung erlebbar macht. Die interaktive Ausstellung gastiert von September 2023 bis Mai 2024 in den Kulturhäusern von fünf liechtensteinischen Gemeinden. Bis Ende 2023 erhielt die Ausstellung rund 700 Besucher:innen, darunter 25 Schulklassen mit insgesamt 500 Schüler:innen.



Die Sensibilisierungskampagne «Toleranz ist dein Recht. Diskriminierung ist strafbar» und die interaktive Wanderausstellung «Aus!Schluss!» thematisieren Diskriminierung und andere Ausschlussformen.



Der VMR fordert im Einklang mit der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz die Schaffung eines allgemeinen Anti-Diskriminierungsgesetzes (Gleichbehandlungsgesetz).

2

Das strafrechtliche Diskriminierungsverbot ist nicht geeignet, strukturelle Diskriminierung oder Diskriminierungen im privatrechtlichen Bereich zu verfolgen. Leider fehlt nach wie vor die dazu notwendige umfassende, zivilrechtliche Anti-Diskriminierungsgesetzgebung, welche Liechtenstein von verschiedenen internationalen und europäischen Menschenrechtsüberwachungsausschüssen seit Jahren empfohlen wird. Eine umfassende Gesetzgebung gegen Diskriminierung ist notwendig, um strukturelle Diskriminierung zu erkennen, zu verhindern und zu bekämpfen. Die Gesetzgebung muss Diskriminierung breiter, d. h. über den strafrechtlichen Rahmen hinaus definieren, damit Benachteiligungen verhindert werden, z. B. beim Zugang zu Aus- und Berufsbildung, bei der Arbeit, insbesondere bei Bewerbung, Anstellung, Beförderung oder Kündigung und bei der Inanspruchnahme von Leistungen, z. B. beim Wohnraum oder dem Zugang zu Gesundheits- oder sozialen Leistungen. Die Gesetzgebung muss Massnahmen und Verpflichtungen zur Verhinderung und zur Bekämpfung von Diskriminierung sowie über den Persönlichkeitsschutz gemäss Art. 18ff PGR hinausgehende Entschädigung und Schadenersatz für Diskriminierungsvorfälle bestimmen. Im Gesetz zur Gleichstellung von Frau und Mann und im Behindertengleichstellungsgesetz sind bestimmte zivilrechtliche Antidiskriminierungsbestimmungen vorhanden. Auf diesen aufbauend sollten eine umfassende Gesetzgebung gegen Diskriminierung erarbeitet und die entsprechenden internationalen Empfehlungen zeitnah umgesetzt werden.

Rassismus und Extremismus

Im September bestätigte der Oberste Gerichtshof die Rechtsprechung der Vorinstanzen, welche einen Liechtensteiner wegen der Beteiligung an einer staatsfeindlichen Verbindungen gemäss § 246 Abs. 2 und Mitgliedschaft in einer diskriminierenden Vereinigung gemäss § 283 Abs. 1 Ziff 7 StGB schuldig sprach. Er gehörte zur Führungsspitze der rechtsextremen «Europäischen Aktion», die sich nach eigenen Angaben im Juni 2017 auflöste. Der Verurteilte soll von 2012 bis zur Auflösung leitende Funktionen in der «Europäischen Aktion» ausgeübt haben. Es erfolgte eine Verurteilung zu bedingter Freiheitsstrafe und unbedingter Geldstrafe (siehe Statistik unter Kapitel «Diskriminierung» S. 16).

Das Liechtenstein-Institut veröffentlicht jährlich im Auftrag der Regierung den Bericht «Extremismus in Liechtenstein». Wie in den Jahren zuvor wird darin auch das Berichtsjahr 2023 in Bezug auf sichtbaren Extremismus in Liechtenstein als ruhiges Jahr ohne grössere Gewaltvorfälle mit extremistischem Hintergrund bezeichnet. Seit dem Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine und mit dem Überfall der Terrororganisation Hamas auf Israel habe sich die Sicherheitslage in Europa wie auch in Liechtenstein verschärft. Diese Ereignisse würden das Potenzial beinhalten, die Tatmotivation, insbesondere bei sich selbst radikalisierenden, allein handelnden Tätern, zu fördern. Dies wurde auch durch eine Bombendrohung verdeutlicht, welche am 13. Oktober 2023 in Vaduz einging. Auch die zunehmende Digitalisierung des Alltags wirke sich auf verschiedene Kriminalitätsstraftatbestände aus. Der Extremismus (insbesondere rechtsextremistische Strömungen)



Neonazi wollte FL zum NS-Staat machen

Das Kriminalgericht spricht einen Liechtensteiner schuldig. Er gehörte zur Führungsspitze der rechtsextremen «Europäischen Aktion».

Julia Kaufmann

Die 25 Seiten lange Anklageschrift der Liechtensteiner Staatsanwaltschaft zeigt das Ergebnis langjähriger Vorerhebungen seit dem Jahr 2018. Geführt wurden sie gegen einen unterdessen Mitte 30-jährigen Liechtensteiner, dessen Name nicht nur der rechtsextremen Szene, sondern auch dem Staatsschutz, der Landespolizei und selbst der Regierung ein Begriff ist. Der Mann war in der Vergangenheit oft bei rechtsextremen Vorfällen in Liechtenstein zugegen – etwa bei einer rechtsextremen Veranstaltung 2010 in Steg. Im September 2012 trat er schliesslich im Elsass am sogenannten «Europafest» der rechtsextremen «Europäischen Aktion» (EA) als «Landesleiter Liechtenstein» öffentlich in Erscheinung. Nach einem Pressebericht und politischem Druck hat er zwar seinen Rückzug angekündigt, doch gemäss Staatsanwaltschaft soll er sich weiterhin aktiv und ehrgeizig für die EA engagiert und innerhalb der Organisation Karriere gemacht haben.

Die Staatsanwaltschaft wirft dem Liechtensteiner das Verbrechen staatsfeindlicher Verbindungen und das Vergehen der Diskriminierung vor. Gestern befasste sich das Kriminalgericht mit dem Fall – und es dürfte das erste Mal gewesen sein, dass in Vaduz jemand wegen der Beteiligung an einer

staatsfeindlichen Vereinigung vor Gericht steht.

Liechtensteiner an der Spitze der Vereinigung

Die «Europäische Aktion» wurde 2010 vom Schweizer Holocaustleugner Bernhard Schaub gegründet. Grundlage ihrer Ideologie waren eine extreme Form von Rassismus und Antisemitismus sowie diverse rechte Verschwörungserzählungen. Das Ziel: Die Errichtung einer «Europäischen Eidgenossenschaft», die «ausser- und verteidigungspolitisch» als Grossmacht auftritt. Mit einem 7-Phasen-Plan sollte am Tag X in diversen europäischen Ländern – auch in Liechtenstein – die Macht durch die EA ergriffen werden. Der Plan ist bekanntlich gescheitert und die EA hat sich nach eigenen Angaben im Juni 2017 aufgelöst. Auslöser waren zahlreiche Razzien gegen den rechtsextremen Zusammenschluss.

Dervom Kriminalgericht angeklagte Liechtensteiner soll von 2012 bis zur Auflösung zuerst «Landesleiter Liechtenstein» gewesen sein und ab 2013 sogar als «Leiter der Europäischen Tagsatzung» an der Führungsspitze der EA gestanden haben. Der Angeklagte wollte gestern davon allerdings nichts wissen. Sein Verteidiger plädierte auf einen Freispruch und er selbst bekannte sich in beiden Anklagepunkten als nicht schuldig. Zudem verwies der Liech-



Vor Gericht verweigerte der Angeklagte die Aussage. Bild: Nils Volmar

tensteiner auf seine vorab eingereichte Stellungnahme. Gestern verweigerte er die Aussage. Nichtsdestotrotz stellten ihm der Senatsvorsitzende und der Staatsanwalt während rund zwei Stunden eine Frage nach der anderen – alle blieben unbeantwortet. Der Angeklagte signalisierte jeweils mit einem leichten Kopfschütteln, dass er nichts sagen werde. Eine Verurteilung folgte trotzdem. Die Beweislast war erdrückend.

«Mein Kampf» und Reichsfahnen besessen

Der Internetverkehr des Angeklagten wurde ab 2017 über-

wacht. Daraus ergab sich, dass der Mann auf diverse rechtsextreme Seiten zugegriffen hat und als Webmaster in regelmässigen Abständen die Webseite der EA aktualisiert und mit neuen Inhalten bespielt hat. Anlässlich einer Hausdurchsuchung wurden Reichsfahnen und eine Ausgabe von «Mein Kampf» sichergestellt. Ebenso war der Liechtensteiner in Besitz sämtlicher Ausgaben neonazistischer Zeitschriften und er verfügte über unzählige Flyer, Aufkleber sowie Luftballons der EA. Auf dem Mobiltelefon und auf dem Server fand die Polizei über 4000 Musiktitel rechtsextre-

mer Bands sowie einige Informationen zur Struktur der EA. «Eine entsprechende Ideologie ist nicht zu leugnen», bemerkte der Staatsanwalt. Für ihn hätten die Beweisergebnisse in den fünf relevanten Punkten genügend Aufschluss gegeben.

Erstens: Das Motiv. «Jemand, der fremdenfeindlich ist, umgibt sich nicht mit zahlreichen Personen aus der rechtsextremen Szene, hört nicht diese Musik und liest nicht diese Zeitschriften.» Zweitens: War die EA eine Vereinigung? «Es war ein Zusammenschluss von mehr als zehn Personen, es gab eine Hierarchie, einen Leitfaden sowie Rechte und Pflichten.» Drittens: Die Betätigung des Angeklagten innerhalb der EA. Der Staatsanwalt war überzeugt, dass der Liechtensteiner eine führende Rolle hatte. Unter anderem habe er die E-Mail-Adresse des «Leiters der Europäischen Tagsatzung» genutzt und Bernhard Schaub habe anlässlich eines Neujahrsbriefs geschrieben, die EA werde nun von «einem jungen tatkräftigen Mann aus Liechtenstein» geführt. Ebenso hätten ihn andere «Landesleiter» als Leiter der Gesamtorganisation identifiziert. Viertens: Hat die EA die Rassendiskriminierung gefördert? «Die EA wurde vom Verfassungsschutz und dem Wiener Landesgericht als neonazistische Vereinigung eingestuft.» Ausserdem wäre das Ziel gewesen, Menschen, die aus ei-

ner Land ausserhalb Europas eingewandert sind, in ihre Heimatländer zurückzuführen. Fünftens: Ist die EA eine staatsfeindliche Verbindung? Auch diese Frage konnte der Staatsanwalt deutlich bejahen. Immerhin hätten gesetzeswidrige Mittel eingesetzt werden sollen, um die «Europäische Eidgenossenschaft» zu errichten und souveräne Staaten zu stürzen.

«EA war ein zutiefst rassistischer Haufen»

Der Senat des Kriminalgerichts verurteilte den Liechtensteiner zu einer Freiheitsstrafe von 21 Monaten, die auf eine Probezeit von drei Jahren bedingt nachgesehen wird. Zudem muss er die Verfahrenskosten von 5000 Franken bezahlen. Der Vorsitzende bemerkte: «Die EA war ein zutiefst rassistischer Haufen, der diskriminierendes Gedankengut verbreitet und Schund publiziert hat.» Die bei der Hausdurchsuchung konfiszierten Gegenstände werden vernichtet. Der Strafraum lag zwischen sechs Monaten und fünf Jahren Haft. Milderm wurde berücksichtigt, dass der Tatzeitraum schon länger zurückliegt und sich der Angeklagte seither nichts mehr zuschulden kommen liess. «Ob Sie die Wendungen schaffen, wird die Zukunft zeigen.» Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig. Der Staatsanwaltschaft ist die spätere Verfolgung des Mitte 30-jährigen weiterhin vorbehalten.

Landtag stellte sich geschlossen gegen die «Europäische Aktion»

Die «Europäische Aktion», kurz: EA, trat in der Vergangenheit in Liechtenstein immer wieder in

erklärte Jules Hoch, damaliger Kripo-Chef und Leiter der Gewaltschutzkommission: Der

Pressekonferenz betonte Wilfried Marxer vom Liechtenstein-Institut zudem, dass die Grup-

tremen Szene als Vorbild dargestellt werden.»

dikalen Angriffe der Bewegung «Europäische Aktion» stellen sollte. Erst wenige Tage zuvor

treme Gedankengut porträtierten Aktionen.» Mittlerweile ist es um die EA

Ein Liechtensteiner wurde zu bedingter Freiheitsstrafe und unbedingter Geldstrafe verurteilt, weil er in der Vergangenheit eine Führungsrolle in einer staatsfeindlichen und rechtsradikalen Organisation innehatte. («Liechtensteiner Vaterland», 9.2.2023)

gen) nutze die virtuellen Möglichkeiten des Internets zur Verbreitung von Propaganda, zur Mobilisierung sowie zur Vernetzung und Organisation. Auch wenn in Liechtenstein im Berichtsjahr 2023 keine illegitime Einflussnahme ausländischer Akteure im Bereich der Spionage feststellbar gewesen sei, so nehme die Gefahr entsprechender Versuche in Europa generell zu. Insgesamt seien die Gründe für eine Radikalisierung vielfältiger Natur, weshalb international wie auch national ein grosses Augenmerk auf den Bereich der Prävention zu legen sei. Damit verbunden seien die Intensivierung der behördlichen Vernetzung und die Weiterentwicklung von präventiven Massnahmen.

Im Berichtsjahr führten das Amt für Auswärtige Angelegenheiten, der Verein für Menschenrechte und der Liechtensteinische Behinderten-Verband unter Mitwirkung des Büros der OSZE-Beauftragten für Medienfreiheit und des Sekretariats der Eidgenössischen Kommission gegen Rassismus am 7. Juli die öffentliche Sensibilisierungsveranstaltung «Stop Hate Speech» durch. Anlässlich des Internationalen Tags zur Beseitigung der Rassendiskriminierung am 21. März organisierte der Fachbereich Chancengleichheit (FCG) des Amtes für soziale Dienste eine Podiumsdiskussion zum Thema Alltagsrassismus.

Vom 8. bis 10. März, im Rahmen ihrer 6. Überprüfungsreise, besuchte die Kommission gegen Rassismus und Intoleranz des Europarats Liechtenstein. Am Treffen mit dem Verein für Menschenrechte wurden die fehlende allgemeine Anti-Diskriminierungsgesetz-

Der VMR empfiehlt in Anlehnung an den Extremismusbericht der Regierung verstärkte präventive Massnahmen gegen Rassismus-, Extremismus- und Radikalisierungstendenzen.

3

gebung und die Anzeigen und Urteile unter der Diskriminierungsstrafnorm diskutiert. Ebenfalls thematisiert wurde die von ECRI bereits 2018 dringlich empfohlene, aber weiterhin ausstehende Studie zur Situation von LGBTIQ+-Personen sowie die nicht realisierte Trennung von Kirche und Staat, die Ungleichbehandlung von Religionsgemeinschaften und die weiterhin fehlende muslimische Begräbnisstätte in Liechtenstein. Die neue Integrationsstrategie wurde gewürdigt, während die restriktive Ausländergesetzgebung im Licht des Rechts auf Familie sowie der fehlende subsidiäre Schutzstatus für Asylsuchende und die nicht kinderrechtskonforme Unterbringung von unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden problematisiert wurde. Die Ergebnisse der Berichterstattung werden für 2024 erwartet.

Der zehnte Länderbericht Liechtensteins an den Expertenausschuss unter dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (ICERD) wäre bereits im August 2022 fällig gewesen. Auch frühere Berichte sind noch ausstehend. Das Ministerium für Äusseres und das zuständige Amt für Auswärtige Angelegenheiten priorisierten andere Berichterstattungen. Der VMR bedauert die langjährige Verzögerung bei der Berichterstattung unter ICERD und empfiehlt, zumindest die Möglichkeit der vereinfachten Berichterstattung zu nutzen. Diese steht Staaten offen, die mit der Berichterstattung mehr als fünf Jahre im Verzug sind.

Korruptionsbekämpfung

Im Juni verabschiedete die Regierung einen Bericht und Antrag zur Abänderung des Rechtshilfegesetzes. Ziel dieser Vorlage ist es, die Zusammenarbeit der liechtensteinschen Strafverfolgungsbehörden mit der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSTa) im Rechtshilfeweg zu ermöglichen. Die EUSTa ist eine unabhängige und dezentralisierte Staatsanwaltschaft der Europäischen Union, die grenzübergreifende Straftaten gegen den EU-Haushalt untersucht und verfolgt. Dazu gehören auch Korruption und Geldwäsche. Die Vorlage wurde vom Landtag im November in zweiter Lesung verabschiedet. Die Änderungen werden am 1. Februar 2024 in Kraft treten.

Im Jahr 1999 wurde die Staatengruppe gegen Korruption des Europarats (GRECO) gegründet. GRECO überprüft in einem Monitoring-Mechanismus, dem 50 Mitgliedstaaten angehören, ob die Korruptionsbekämpfung in den Mitgliedstaaten den einschlägigen internationalen Vorgaben entspricht. Die Evaluierung erfolgt als sogenannter «peer review». Das heisst, die Mitgliedstaaten überprüfen sich gegenseitig und beschliessen im GRECO-Plenum über die Evaluierungsberichte und die darin enthaltenen Empfehlungen.

Im Rahmen der vierten Evaluationsrunde empfahl GRECO Liechtenstein 2020 verschiedene Anpassungen zur Vermeidung von Korruption in Bezug auf Landtag, Gericht und Staatsanwaltschaft. Den Empfehlungen zu Gericht und Staatsanwaltschaft wurde durch die Abänderung des Richterbestellungsgesetzes sowie des Staatsanwaltschaftsgesetzes teilweise nachgekommen. Die Gesetzesänderungen sind seit Juli 2022 in Kraft.



Im Juni des Berichtsjahrs reichte die Regierung einen Situationsbericht über die Umsetzung der Empfehlungen bei GRECO ein. In der Beurteilung des Umsetzungsberichts kommt die Staatengruppe Ende 2023 zum Schluss, dass Liechtenstein sechs der sechzehn Empfehlungen der vierten Runde zufriedenstellend umgesetzt oder bearbeitet hat. Von den übrigen Empfehlungen wurden acht als teilweise umgesetzt und zwei als nicht umgesetzt bewertet. Damit wurde der Status von «insgesamt nicht zufriedenstellend»

aufgehoben, der Liechtenstein eine der niedrigsten Umsetzungsquoten im Ländervergleich bescheinigt hatte.

Erfreut ist die GRECO über den angenommenen Verhaltenskodex für die Mitglieder des Landtags, der im März 2023 in Kraft trat. Jedoch vermisst die Staatengruppe darin Regelungen zum Umgang mit Interessenskonflikten und vertraulichen Informationen sowie zu Nebentätigkeiten und finanziellen Interessen. Es benötigt auch umfassendere Orientierungshilfen zu Kontakten mit Dritten (Lobbying) und zur Annahme von Geschenken. GRECO begrüsst die Einführung von Kriterien für die Richterernennung. Die Staatengruppe bemängelt aber, dass die geplante jährliche Schulung zum Thema Ethik noch nicht stattfand und die Stelle eines vertraulichen Beraters nicht gesichert ist. Bei den Empfehlungen für Staatsanwälte vermisst GRECO nach wie vor die geeigneten Schutzmassnahmen zu Art. 50 des Staatsanwaltsgesetzes. Dieser Artikel regelt die Kündigung der Staatsanwaltschaft durch die Regierung.



Im vorläufigen Umsetzungsbericht beurteilt GRECO die getroffenen Massnahmen aus der 4. Überprüfungsrunde von Landtag, Gericht und Staatsanwaltschaft als teilweise zufriedenstellend. Es gilt aber, weitere Mängel zu beheben.

In der fünften Evaluationsrunde, die 2017 begann, befasst sich GRECO mit der Korruptionsprävention und Integritätsförderung bei hochrangigen Entscheidungsträger:innen der Exekutive (Regierung, leitende Beamte etc.) und bei Strafverfolgungsbehörden. Der Länderbesuch in Liechtenstein und der Umsetzungsbericht sind für 2024 geplant.

4

Der VMR schliesst sich den Empfehlungen von GRECO an den Landtag an, Regelungen zum Umgang mit Interessenskonflikten und vertraulichen Informationen, zu Nebentätigkeiten und finanziellen Interessen sowie zu Kontakten mit Dritten (Lobbying) und zur Annahme von Geschenken zu treffen.

Menschenhandel

Die Bekämpfung von Menschenhandel und modernen Formen der Sklaverei ist ein Schwerpunkt des internationalen Menschenrechtsengagements Liechtensteins. Mit der Multi-Stakeholder-Initiative gegen die Finanzierung von Menschenhandel und modernen Formen der Sklaverei (FAST, Finance Against Slavery and Trafficking) setzt sich Liechtenstein für die Mobilisierung des Finanzsektors gegen moderne Sklaverei ein. Ziel der Initiative ist es, den globalen Finanzplatz für die Bekämpfung der Sklaverei und des Menschenhandels, die enorm lukrative illegale Geschäftsmodelle sind, mit einzubeziehen und in die Pflicht zu nehmen. Zudem unterstützte Liechtenstein im Berichtsjahr den Forschungsschwerpunkt «Menschenhandel» des Ludwig Boltzmann Instituts für Grund- und Menschenrechte mit 70 000 Franken sowie den «UNO-Fonds für Opfer des Menschenhandels» mit 100 000 Franken.

Auf nationaler Ebene wurde im September 2023 eine Meldestelle für Menschenhandel bei der Landespolizei eingerichtet. Dazu wurde die seit 2020 bestehende Hinweisgeberplattform der Landespolizei auf Verdachtsmeldungen im Bereich Menschenhandel ausgeweitet. Unter Wahrung der Anonymität können seither Hinweisgebende via Onlineportal mit der Landespolizei über ihren Verdacht kommunizieren. Seit Aufschaltung wurde eine Verdachtsmeldung zu Menschenhandel über das Hinweisgebersystem verzeichnet. Der VMR begrüsst die Einrichtung der Meldestelle, steht jedoch der Ansiedlung bei der Landespolizei kritisch gegenüber. Eine Strafverfolgungsbehörde ist als Meldestelle gegenüber einer nichtstaatlichen Beratungsstelle für Opfer und Zeugen sehr hochschwellig.

Seit 2006 besteht in Liechtenstein der behördenübergreifende «Runde Tisch Menschenhandel» unter der Leitung der Landespolizei und Mitwirkung der Staatsanwaltschaft, der Opferhilfestelle, des Amts für Volkswirtschaft, des Amts für Auswärtige Angelegenheiten und des Ausländer- und Passamts. Der runde Tisch hat zum Ziel, die Zusammenarbeit zwischen Strafverfolgungsbehörden, Migrationsbehörden und Institutionen für die Unterstützung der Opfer von Menschenhandel zu stärken. Er kann im Bedarfsfall weitere Akteure, einschliesslich Nichtregierungsorganisationen, einbeziehen. Im Berichtsjahr tagte der «Runde Tisch Menschenhandel» ein Mal. Es fand eine Konsultation mit der nationalen Meldestelle gegen Menschenhandel und Ausbeutung in der Schweiz (Verein ACT212) statt.

Seit 2018 dokumentierte der runde Tisch sechs Verfahren wegen Menschenhandel in Liechtenstein, drei davon im Berichtsjahr: In keinem der Verfahren kam es bislang zu einer Anklage. Drei Verfahren sind noch anhängig.

5

Der VMR empfiehlt, die nationale Meldestelle für Menschenhandel bei der Landespolizei niederschwelliger auszugestalten und breit bekannt zu machen sowie beim «Runden Tisch Menschenhandel» nichtstaatliche Fachstellen beizuziehen.

Der VMR fordert, die Bestimmungen zur Verjährung für den Tatbestand der Folter grundsätzlich aus dem Strafgesetzbuch zu entfernen.

6



Anzeigen der Staatsanwaltschaft zum Tatbestand der Diskriminierung gemäss § 283 StGB

Jahr	Verfahren	Anklage	Verurteilung	Bemerkungen
2018	1	0	0	Verfahren wg. Menschenhandel eingestellt Anklage wegen anderer Delikte
2019	1	0	0	Verfahren wg. Menschenhandel eingestellt Anklage wegen anderer Delikte
2020	0	0	0	–
2021	1	0	0	Verfahren anhängig
2022	0	0	0	–
2023	3	0	0	1 Verfahren wg. Menschenhandel eingestellt 2 Verfahren anhängig
Total	6	0	0	

Quelle: «Runder Tisch Menschenhandel». Statistik: VMR

Folterverbot

Seit 2021 ist das Folterverbot explizit im Strafgesetzbuch verankert. Nach wie vor sieht jedoch das Gesetz eine Verjährung für den Tatbestand der Folter (mit Ausnahme einer Folter, die zum Tod des Opfers führt) vor. Dies ist für ein unveräusserliches Menschenrecht nicht akzeptabel.

Haft

Im Berichtsjahr waren gemäss Rechenschaftsbericht der Regierung insgesamt 48 (Vorjahr 58) Personen im Landesgefängnis inhaftiert. Davon waren 46 (56) Männer und 2 (2) Frauen. Unter den inhaftierten Personen befanden sich keine (0) Jugendlichen. 2023 wurden insgesamt 3570 Hafttage (Vorjahr 3791) in Vaduz verbüsst. Obwohl die Anzahl der Inhaftierten wie auch der Hafttage im Vergleich zum Vorjahr sanken, sind die Platzverhältnisse im Landesgefängnis mit 20 Haftplätzen, einer Sicherheitszelle und einer Mehrpersonenzelle, einer kleinen Bibliothek, einem Kraftraum und einem kleinen Arbeitsraum sehr beengt. Das 1991 erbaute Gefängnis stösst insgesamt an seine Kapazitätsgrenzen. Im «Liechtensteiner Vaterland» vom Februar 2024 bestätigt die Landespolizei, dass das Gefängnis von Mitte November bis Mitte Dezember 2023 voll belegt war. Die Landespolizei könne korrigierend eingreifen und Häftlinge in ausländische Strafanstalten verlegen sowie eine vorübergehende Verlegung von Untersuchungshäftlingen nach Österreich vornehmen. Sie beobachte diese Entwicklungen und ihre Gründe, um daraus «gegebenenfalls Schlussfolgerungen zu ziehen, die künftig strategische und politische Entscheidungen erfordern könnten». Ein geplanter Ausbau des Gefängnisses wurde im Jahr 2004 im Rahmen eines Referendumsbegehrens von der Mehrheit der liechtensteinischen Bevölkerung abgelehnt. Der VMR empfiehlt, einen strategischen Prozess zur Erweiterung des Gefängnisses anzugehen.

Die Strafvollzugskommission und der identisch besetzte Nationale Präventionsmechanismus (NPM) unter der UNO-Antifolterkonvention (CAT) besuchten im Berichtsjahr das Landesgefängnis sowie die Aufnahme- und Sicherheitszelle bei der Landespolizei. In ih-

Sapperlot

Regelmässig sind Liechtensteins Strassen – insbesondere zu Rush-hour-Zeiten – blockiert. Der Staat hat bereits viel Geld in Studien investiert, um Lösungen zu finden. Neben Umfahrungenstrassen und Industriezbringern waren sowohl unterirdische als auch oberirdische Transportmittel im Gespräch, um Menschen von A nach B zu befördern. Und aus dem Volk wurden Stimmen laut, der ÖV müsse gratis werden, um die Leute zu Busfahren zu motivieren. Erhalten die Leute dann aber ein Busabo geschenkt, gibt es viele Gründe, weshalb der Bus gerade nicht so praktisch ist. Am Preis kann es also nicht liegen, auch dass es an mangelnder Attraktivität der Liniemobilität und der nicht vorhandenen Infrastruktur anderer ÖV-Angebote liegt, mag bezweifelt werden. Wäre es denn nicht wenigstens fair, damit aufzuheben, die Schuld am hohen Verkehrsaufkommen anderswo zu suchen als in der eigenen Bequemlichkeit?

Nicole Öhri-Elkuch



Valdizer Medienhaus AG, Liechtensteiner Vaterland Lovat Center, Postfach 884, 9490 Vaduz, Tel. +423 236 16 16, Tel. Abodienst: +423 236 16 61, Nachtelefon Redaktion: +423 236 16 00, E-Mail Redaktion: redaktion@vaterland.li – E-Mail Sportredaktion: sport@vaterland.li – E-Mail Abo: abo@vaterland.li – E-Mail Inserate: inserate@vaterland.li, Vaterland online: www.vaterland.li

Beim ersten von zwei Europacup-Slalom in Malbun wusste Charlotte Lingg zu überzeugen. Die 24-jährige LSV-Athletin klassierte sich dank der zweitbesten Zeit im zweiten Lauf auf dem starken siebten Platz. Dies bedeutete ihr bestes Europacup-Ergebnis im Slalom. Heute folgt das zweite Rennen. 13 Bild: Günther Ospelt

Das Landesgefängnis ist schon wieder ziemlich voll

Nach kurzer «Erholungsphase» im Januar ist aktuell nur noch ein Haftraum frei.

Julia Kaufmann

Am Dienstag stand ein klassischer Kriminaltourist vor Gericht. Der Rumäne war im September 2023 nach Liechtenstein gereist, um in ein Wohnhaus einzusteigen und einen Tresor zu stehlen. Noch am selben Tag wurde er in Handschellen gelegt und sitzt seither im Landesgefängnis in Untersuchungshaft. In seiner 30-jährigen «Karriere» als Dieb hat der Rumäne schon einige Gefängnisse in ganz Europa von innen gesehen. Aber die Bedingungen im Landesgefängnis in Vaduz waren selbst für ihn aussergewöhnlich. «Zu viele Leute», klagte der Untersuchungshäftling.

Auf Nachfrage bei der Landespolizei bestätigt diese, dass aktuell fast alle Hafträume belegt sind. Schon von Mitte November bis Mitte Dezember 2023 herrschte im Landesgefängnis «full house». Danach gab es bis Januar

eine kurze «Erholungsphase», worauf jedoch ein neuerlicher Anstieg bis zur Vollausslastung folgte. «Aktuell sind im Landesgefängnis 18 von 20 möglichen Plätzen belegt. Ein Haftraum kann derzeit jedoch nicht genutzt werden, da er renoviert werden muss», erklärt die Medienstelle der Landespolizei.

«Entwicklungen und Gründe werden genau beobachtet»

Wenn alle Hafträume belegt sind, kann die Landespolizei korrigierend eingreifen und Häftlinge in ausländische Strafanstalten verlegen. Ausserdem ist aus Kapazitätsgründen eine vorübergehende Verlegung von Untersuchungshäftlingen nach Österreich möglich. Wie schon im November und Dezember 2023, als die einzige Untersuchungshafteinrichtung in Liechtenstein voll ausgebucht war, werde auch derzeit nach Möglichkeit von einer vorübergehenden Verlegung abgesehen.

Darüber hinaus sind gemäss der Polizeibehörde aktuell keine weiteren Massnahmen notwendig: «Bei statistisch gesehen relativ kleinen Verhältnissen wie in Liechtenstein kann es immer wieder zu statistischen Schwankungen kommen, die nicht immer eine langfristige Tendenz aufzeigen.» Die Landespolizei beobachtet diese Entwicklungen und ihre Gründe aber genau, um daraus «gegebenenfalls Schlussfolgerungen zu ziehen, die künftig strategische und politische Entscheidungen erfordern könnten».

Die Gründe, weshalb das Landesgefängnis schon wieder ausgelastet ist, sind unterschiedlicher Art. Fluktuationen können beispielsweise mit der Dauer von Untersuchungshaft bis zur Verlegung verurteilter Straftäter in ausländische Haftanstalten zusammenhängen oder mit einer Anhäufung von Ausschaffungshaft in Verbindung stehen.

den auf dem letzten Tabellenplatz. Zwar sind die Verantwortlichen zufrieden mit diesem Etappenziel, doch die Ambitionen sind höher gesetzt. «Wenn der Aufstieg kommt, dann nehmen wir ihn. Unser Ziel haben wir aber klar definiert: Wir wollen mindestens Zweiter werden», macht der sportliche Leiter Oliver Klaus deutlich. Der zweite Tabellenplatz würde zwar noch nicht zum Aufstieg berechtigen, allerdings weitere Partien um den Aufstieg in die Promotion League zusichern. Und zumindest das soll erreicht werden. (red) 15

Darum funktionieren Putins brutale Methoden noch immer

Knapp eine Woche nach dem Tod des russischen Oppositionellen Alexej Nawalny in einem Straflager verweigern die Behörden weiterhin die Herausgabe der Leiche. Die Mutter Nawalyns will dies nun gerichtlich erzwingen. Derweil tritt die Witwe von Alexej in die Fussstapfen ihres toten Mannes: Julia Nawalnaja führt den Kampf gegen Wladimir Putins Regime fort – und dürfte ebenso ins Visier geraten. Einer, der weiss, wie sich das anfühlt, ist Michail Swetow. Der liberale Politiker floh aus Russland, nachdem er mit Anklagen überzogen worden war. Im Interview erklärt er, warum der Zeitpunkt für Putin, Nawalny töten zu lassen, ideal war. (red) 18

Das Landesgefängnis stösst an seine Kapazitätsgrenzen. («Liechtensteiner Vaterland», 22.2.2024)

rem jährlichen Bericht halten die beiden Gremien fest, dass die Unterbringung in der Sicherheitszelle auf die minimal nötige Zeit beschränkt und streng überwacht werde. Auf der Grundlage ihrer unangekündigten Überprüfungen der Haftbedingungen im Landesgefängnis während des Berichtsjahres kommen sie zum Schluss, dass dieses sehr gut und sauber geführt werde. Es herrsche ein respektvoller Umgang der Strafvollzugsbeamten mit den Inhaftierten. Das Problem der Zunahme von psychisch auffälligen Inhaftierten halte jedoch weiterhin an. Durch eine neue Vereinbarung zwischen den liechtensteinischen und österreichischen Behörden, wonach die Justizanstalt Innsbruck neu als die Eintrittsanstalt für die liechtensteinischen Inhaftierten fungiere, könne das Problem jedoch etwas entschärft werden. Psychisch auffällige Inhaftierte könnten bereits während der Untersuchungshaft ins Gefängnis nach Innsbruck verbracht werden, welches «als drittgrösstes gerichtliches Gefangenenhaus in Österreich sehr gute Bedingungen für die Inhaftierten bietet. So kann dort einer Arbeit nachgegangen werden und es sind ausgewählte Ausbildungen innerhalb der Haftanstalt möglich. Auch ist die Haftanstalt sehr gut für drogen- bzw. medikamentenmissbrauchende oder psychisch instabile Inhaftierte eingerichtet und bietet eine Vielzahl entsprechender Therapien und Programme». In ihrem Jahresbericht kommen Strafvollzugskommission und NPM daher zum Schluss, dass diese Vereinbarung sehr gewinnbringend sei. Als weitere Verbesserung wird die Einführung eines zusammen mit der Bewährungshilfe erarbeiteten Qualitätsmanagements im Landesgefängnis genannt, welches sicherstellt, dass die Inhaftierten die grösstmögliche Unterstützung erhalten und gleichzeitig Zuständigkeitsüberschneidungen vermieden werden. Das Qualitätsmanagement beziehe Angehörige ein und umfasse neben rechtlichen auch diverse praktische Abklärungen z. B. zu Sozialversicherungen, Krankenkasse oder Wohnverhältnissen.



Weiters wird der Fortschritt der Digitalisierung mit der Einführung von digitalen Akten im Landesgefängnis von den beiden Überwachungsgremien als sehr positiv gewertet. Wie bereits in den letzten Jahren beurteilt der NPM das beschränkte Angebot an Arbeit und Beschäftigung im liechtensteinischen Landesgefängnis weiterhin als unbefriedigend. Neben den beschränkten Platzverhältnissen und kurzen Aufenthaltszeiten der Insassen stelle auch die psychische Verfassung einzelner Häftlinge ein Hindernis dar. Psychisch auffällige oder drogen- und medikamentenabhängige Inhaftierte können bestimmte Präzisionsarbeiten oder Arbeiten mit gefährdenden Werkzeugen nicht durchführen. Der VMR empfiehlt, wie bereits in den Vorjahren, die Einführung eines staatlich finanzierten Beschäftigungsprogramms für alle Inhaftierten, inklusive Untersuchungshäftlinge.

Ein menschenrechtlich sensibles Thema ist das familiäre Kontaktrecht von Inhaftierten. Das Kontaktrecht ist in den allgemeinen Empfehlungen des Ministerkomitees des Europarats zu den Rechten der Kinder von Inhaftierten (Rec. 2018/5), in der UNO-Kinderrechtskonvention Art. 3 Abs. 1 und Art. 9 Abs. 3 und 4 und in den Grundsätzen der UNO für die Behandlung weiblicher Gefangener («Bangkok-Regeln») verankert. Der Kanton Zürich hat Mindeststandards für Angehörigenarbeit in Haftanstalten verabschiedet, welche neben dem Kontaktrecht auch die Bedürfnisse der Angehörigen ins Zentrum stellen. Für Untersuchungshäftlinge gibt es im Landesgefängnis häufig richterliche Einschränkungen zu Besuchs- und Kontaktrechten. Abgesehen davon würden nach Auskunft der Gefängnisleitung die gesetzlichen Besuchs- und sonstigen Kontaktregeln erhöht, wo immer organisatorisch möglich oder menschlich geboten. So würde die Zeitdauer für alle Inhaftierten praktisch verdoppelt, noch grosszügigere Besuchsrechte und Sonderlösungen würden für weit anreisende Besucher:innen, für inhaftierte Frauen, Jugendliche oder Personen, die in faktischer Einzelhaft sind, gewährt. Die telefonischen Kommunikationsmöglichkeiten würden den Inhaftierten in mehrsprachigen Informationsblättern abgegeben.

Die gesetzlichen Kontaktrechte und Besucherregeln befinden sich auf der Website des Landesgefängnisses. Ein schriftliches Reglement, welches das Besuchsrecht und die Kontaktregelungen von Angehörigen zu Inhaftierten detaillierter regelt, ist – wohl auch aufgrund der individuellen Sonderlösungen – jedoch nicht vorhanden. Ob die erwähnten Sonderlösungen einer kinderrechtskonformen Umsetzung des Kontaktrechts von minderjährigen Kindern zu inhaftierten Elternteilen (auch in der Untersuchungshaft) entsprechen, müsste geprüft werden.



Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention

Das Wohl des Kindes bei Eltern in Haft

Recht auf Kontakt nach Artikel 9 der UN-Kinderrechtskonvention

Information

Kinder haben ein Recht auf Umgang mit beiden Elternteilen. Dieses Recht gilt auch, wenn durch eine Inhaftierung der Umgang erschwert ist. Welche Vorgaben die UN-Kinderrechtskonvention hierzu macht, was eine Haft für das Kindeswohl bedeutet und wie der Kontakt zwischen Kind und inhaftiertem Elternteil gestaltet werden kann, erläutert diese Information.

Kinder*, deren Eltern* von einer Haftstrafe betroffen sind, befinden sich in einer besonders verletzlichen Lebenslage. Die Inhaftierung eines Elternteils ist für die Familie oft verbunden mit sozialem Ausschluss und finanziellen Einschränkungen. Dazu kommt der „Verlust“ einer wichtigen Bezugsperson, denn ab der Inhaftierung ist ein Kontakt – wenn überhaupt – nur noch begrenzt möglich. Wie viele Familien in Deutschland von der Inhaftierung eines Elternteils betroffen sind, wird nicht amtlich erhoben, doch Schätzungen gehen von etwa 50.000 bis über 100.000 betroffenen Kindern aus.

Wie gut Kinder die Haftstrafe eines Elternteils bewältigen, hängt maßgeblich von der Stabilität ihrer übrigen familiären Beziehungen, ihrem sozialen Umfeld sowie ihrer psychischen und physischen Verfassung ab. Auch die Ausstattung und Abläufe in den Justizvollzugsanstalten und Justizbehörden rund um die Kontaktmöglichkeiten zum inhaftierten Elternteil spielen eine entscheidende Rolle. Projekte zeigen*, dass ein regelmäßiger, qualitativ hochwertiger Kontakt den Kindern helfen kann, ihre Entwicklung und Resilienz zu fördern.

Kontakt in der Haft unterstützt Kindeswohl

Wird bei der Inhaftierung eines Elternteils eine kinderrechtsbasierte Perspektive eingenommen, trägt dies zum Schutz des Kindes bei, ohne es zu bevormunden. Gemäß Artikel 3 Absatz 1 UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) ist „bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, [...] das Wohl* des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist“. Der UN-Ausschuss betont stets, dass die Ermittlung und Bestimmung des Kindeswohls nur dann sachgerecht erfolgt, wenn die Vorgaben aus Artikel 12 UN-KRK (Recht auf Gehör und Berücksichtigung der Meinung des Kindes) eingehalten werden.² Artikel 3 Absatz 1 UN-KRK und Artikel 12 UN-KRK sind damit untrennbar miteinander verbunden.³ Jörg Maywald fasst das Zusammenspiel der kinderrechtslichen Grundprinzipien der UN-KRK wie folgt zusammen: „Ein am Wohl des Kindes ausgerichtetes Handeln ist dasjenige, welches die an den Grundrechten und Grundbedürfnissen von Kindern orientierte, für das Kind jeweils günstigste Handlungsalternative wählt.“⁴ Artikel 3 Absatz 1 UN-KRK hat durch seine Reichweite entscheidende Bedeutung, denn er gilt bei „allen Maßnahmen“, die ein Kind betreffen – unmittelbar und mittelbar.

Das Kontaktrecht von Inhaftierten ist ein wichtiges menschenrechtliches Thema. Der Kontakt von Kindern zu inhaftierten Eltern wird in der Kinderrechtskonvention geregelt. Ob es im Landesgefängnis korrekt umgesetzt wird, müsste geprüft werden.

Der VMR empfiehlt zu prüfen, ob das Kontaktrecht von minderjährigen Kindern zu inhaftierten Elternteilen (auch in der Untersuchungshaft) den allgemeinen Empfehlungen des Ministerkomitees des Europarats zu den Rechten der Kinder von Inhaftierten (Rec. 2018/5), Art. 3 Abs. 1 und Art. 9 Abs. 3 und 4 der UNO-Kinderrechtskonvention sowie den Grundsätzen der UNO für die Behandlung weiblicher Gefangener («Bangkok-Regeln») entspricht.

7

Weiterhin problematisch hinsichtlich des Kontaktrechts beurteilt der VMR den Haftvollzug in weit entfernten ausländischen Haftanstalten. Die erwähnte Neuregelung, dass Häftlinge (auch bestimmte Untersuchungshäftlinge) nach Innsbruck verbracht werden, bedeutet in dieser Hinsicht ein gewisses Risiko, dieses ist aber mit den erwähnten Vorteilen abzuwägen.

Fürsorgerische Unterbringung

Fürsorgerische Unterbringungen (Zwangseinweisungen) sind menschenrechtlich sehr sensible Verfahren, welche massiv in die Freiheitsrechte des Einzelnen eingreifen können. Deshalb müssen sie mit Sorgfalt und Zurückhaltung vorgenommen werden. Mit der Revision des Sozialhilfegesetzes wurden seit 2021 wesentliche Verbesserungen des Verfahrens eingeführt. Die fürsorgerische Unterbringung ist in Art. 18d bis p des Sozialhilfegesetzes geregelt. Die jährlichen Justizpflegeberichte zeigen auf, dass die fürsorgerischen Unterbringungen über die letzten Jahre signifikant zugenommen haben. Während beim Landgericht 2018 noch 42 Verfahren zur fürsorgerischen Unterbringung anfielen, waren es 2021 bereits 65 und im Berichtsjahr 93.

Gemäss Detailstatistik des Landgerichts wurden 95 Prozent aller Unterbringungsverfahren im Zeitraum zwischen 2018 und 2023 im Akutfall – d. h. bei Gefahr in Verzug gemäss Art. 18g des Sozialhilfegesetzes – angeordnet. 4 Prozent aller Unterbringungen wurden vom Gericht als unzulässig eingestuft. Die Gefahr eines unverhältnismässigen Eingriffs in die Freiheitsrechte ist in den Akutsituationen grösser als bei einer Unterbringung im geordneten Verfahren, da bei Gefahr in Verzug die Entscheidung unter Zeitdruck gefällt werden muss und die Entscheidungsverantwortung beim diensthabenden Arzt bzw. bei der diensthabenden Ärztin liegt. Er oder sie kann eine Unterbringung anordnen, wenn die nötige Hilfe nicht anders erwiesen werden kann. Diensthabend im Sinne der Gesetzesbestimmung ist jede Ärztin oder jeder Arzt mit einer Berufsbewilligung für das Land Liechtenstein, er oder sie sind nicht notwendigerweise für eine Beurteilung der Situation qualifiziert. Deshalb war der Aufbau eines psychologischen Notfalldiensts oder die Einführung eines Qualifikations-, Beratungs- oder Unterstützungssystems für die Ärzteschaft bei psychologischen Notfällen im Bericht und Antrag zur Revision des Sozialhilfegesetzes angeregt worden.

Die Detailstatistik des Landgerichts zu den fürsorgerischen Unterbringungen zwischen 2018 bis 2023 zeigt auf, dass 41 Prozent der fürsorgerischen Unterbringungen nach fünf Tagen beendet waren. 36 Prozent der Unterbringungen dauerten zwischen sechs Tagen



und sechs Wochen. 23 Prozent der Unterbringungen dauerten länger als sechs Wochen. Per Gesetz hat bei einer Unterbringung bei Gefahr in Verzug das Gericht binnen fünf Tagen über die Zulässigkeit der Unterbringung zu entscheiden. Als Grundlage dafür dient der ärztliche Einweisebericht. Die gerichtliche Bestätigung der Zulässigkeit der Unterbringung bei Gefahr in Verzug ist auf sechs Wochen befristet.

Gemäss Sozialhilfegesetz muss eine Zurückbehaltung immer zweckentsprechend und den Interessen der betroffenen Person dienlich sein. Zudem muss eine transparente und regelmässige Überprüfung und Auswertung der angeordneten Massnahmen gewährleistet sein. Konkret überprüft das Landgericht gemäss Art. 18I SHG spätestens sechs Monate nach Beginn der Unterbringung, ob die Voraussetzungen noch erfüllt sind und die Einrichtung weiterhin geeignet ist. Die entsprechende gerichtliche Entscheidung basiert auf dem Bericht der zuständigen Klinik, allfälligen unabhängigen Gutachten sowie der Einvernahme der betroffenen Person. Innerhalb von weiteren sechs Monaten findet eine zweite Überprüfung statt, anschliessend mindestens jährlich. Der Überprüfungsprozess endet jeweils mit einem rechtsmittelfähigen Beschluss. Nach Art. 18d Abs. 4 SHG kann die betroffene Person jederzeit ihre Entlassung beantragen, wobei über einen solchen Antrag unverzüglich schriftlich, also ebenfalls mit rechtsmittelfähigem Beschluss, zu entscheiden ist.

Das Sozialhilfegesetz definiert die Bedingungen für die fürsorgerische Unterbringung und schreibt vor, dass die Anordnung zur fürsorgerischen Unterbringung restriktiv und vorwiegend zur Verhinderung der Selbstgefährdung vorgesehen ist, und dass eine Anordnung zum Schutz vor Fremdgefährdung nur dann vorgenommen werden kann, wenn diese «das Leben oder die Gesundheit anderer ernstlich und erheblich gefährdet». Wie die Detailauswertung der Statistik zeigt, wurde bei durchschnittlich 83 Prozent aller Verfahren seit 2018 eine Selbstgefährdung geltend gemacht. Eine Fremdgefährdung war der Grund für 35 Prozent aller in diesem Zeitraum eingeleiteten Verfahren. Seit 2018 lag im Schnitt bei 28 Prozent der eingeleiteten Verfahren sowohl eine Selbst- als auch eine Fremdgefährdung vor. In durchschnittlich 12 Prozent der eingeleiteten Verfahren lag weder eine Selbst- noch eine Fremdgefährdung vor. Entsprechend wurden in diesen Fällen keine Verfahren eingeleitet, die Verfahren aufgrund Unzulässigkeit eingestellt, oder es erfolgte eine freiwillige Einweisung.

Ursachen für die fürsorgerische Unterbringung im Untersuchungszeitraum waren zu 63 Prozent psychische oder geistige Erkrankungen mit teilweise körperlichen Ursachen (inklusive Demenz) und zu 25 Prozent psychische Erkrankungen in Kombination mit oder ausgelöst durch Substanzmissbrauch. Eine schwere Verwahrlosung, wie sie das Sozialhilfegesetz als Begründung zu lässt, wurde in keinem Fall als Grund für die Einweisung angegeben.

Da die Unterbringungen vorwiegend in ausländische Einrichtungen erfolgen, ist die jeweilige Dauer des Aufenthalts nicht in jedem Fall aus dem Gerichtsakt ersichtlich. Insbesondere ist dies dann der Fall, wenn nach einer bei Gefahr in Verzug erfolgten Einweisung die Gerichte vor Ort (A, CH) eigene Verfahren über die weitere Zurückbehaltung durchführen. Bei einer Einweisung in eine Einrichtung in Österreich ist dies immer der Fall. Für die psychiatrischen Einweisung in Schweizer Psychiatrie- oder Fürsorgeeinrichtungen empfiehlt der VMR seit mehreren Jahren den Abschluss der Verhandlungen zu einem entsprechenden Staatsvertrag. Ende 2019 wurde der erste Entwurf für den Staatsvertrag

von liechtensteinischer Seite an das Bundesamt für Justiz übermittelt. Nach Auskunft der liechtensteinischen Vertretung in der Verhandlungsdelegation gab es im Jahr 2023 wieder einen intensiven zwischenstaatlichen Austausch zum geplanten Staatsvertrag. Es konnten weitere Fortschritte bei den offenen Fragen erzielt werden. Es werde ein rascher Abschluss der Verhandlungen angestrebt, möglichst im Laufe des Jahres 2024.

Fürsorgerische Unterbringungen gemäss Sozialhilfegesetz

Unterbringung	2018	2019	2020	2021	2022	2023	Ø
Erfasste Fälle gemäss SHG	42	51	51	65	89	93	100%
Verfahren zur Unterbringung	40	41	47	60	86	86	100%
Bei Gefahr in Verzug (SHG Art. 18g)	39	40	46	55	78	82	95%
Auf Antrag (SHG Art. 18f)	1	1	1	5	8	4	5%
Rückzug des Verfahrens	2	14	5	6	3	7	12%
Unzulässigkeit	1	4	1	2	1	6	4%
Andere Gründe	1	10	4	4	2	1	8%
Unterbringungen (Dauer: Stichtag 31.12.)	40	42	47	60	83	86	100%
0 bis 5 Tg*	17	19	19	21	28	40	41%
6 Tg bis 6 Wo**	19	16	14	20	25	34	36%
länger	4	7	14	19	30	12	23%
Gefährdung	42	51	50	63	89	86	100%
Selbstgefährdung (mit und ohne Fremdgefährdung)	39	33	44	56	74	67	82%
Fremdgefährdung (mit und ohne Selbstgefährdung)	22	13	17	18	35	25	34%
(Selbst und Fremdgefährdung)	-22	-11	-16	-15	-26	-10	-28%)
Keine Gefährdung	3	16	5	4	6	4	12%
Ursachen	42	51	51	65	89	93	100%
Psych. Erkrankungen (inkl. Demenz)	29	23	35	42	62	59	63%
psychische Erkrankungen mit/durch Substanzmissbrauch	11	16	12	17	21	19	25%
keine Angaben	2	12	4	6	6	15	11%

* Sozialhilfegesetz Art. 18g Entscheidung bei Gefahr in Verzug 1) Bei Gefahr in Verzug hat der diensthabende Arzt unter Benachrichtigung des Landgerichts die sofortige Unterbringung anzuordnen. Das Landgericht hat binnen **fünf Tagen** über die Zulässigkeit der Unterbringung zu entscheiden.

** Sozialhilfegesetz Art. 18g Entscheidung bei Gefahr in Verzug 2) Die Entscheidung über die Zulässigkeit der Unterbringung nach Abs. 1 ist auf **sechs Wochen** befristet. Dauert die ärztliche Unterbringung länger als sechs Wochen, hat die Einrichtung spätestens 15 Arbeitstage vor Ablauf dieser Frist beim Landgericht einen begründeten Antrag auf Weiterführung der Unterbringung einzureichen.



Opferschutz in Strafverfahren

Gemäss Auskunft der Opferhilfestelle funktioniert die Praxis zur 2022 revidierten Strafprozessordnung zur Verbesserung des Opferschutzes im Strafverfahren bei denjenigen Fällen, in denen die Opferhilfestelle involviert ist, insgesamt gut. Opfer einer Straftat, die besonders schutzbedürftig sind, werden durch eine geeignete sachverständige Person einvernommen. Die Opfer erhalten die Möglichkeit, die Einvernahme und Dolmetscherleistungen durch eine Person des gleichen Geschlechts zu verlangen. Auf Wunsch des Opfers (bei Minderjährigen der Obsorgeberechtigten, Angehörigen oder Vertrauenspersonen) wird die Opferhilfestelle über den Termin der Schlussverhandlung verständigt. Zudem wird bei der Zusammensetzung des Gerichts im kriminalgerichtlichen Verfahren sichergestellt, dass zumindest ein Richter oder eine Richterin dem Geschlecht des Opfers der strafbaren Handlung angehören muss.

Die Opferhilfestelle sieht jedoch Handlungsbedarf bei der Verfahrenshilfe in Strafverfahren. Gemäss Art. 25 des Opferhilfegesetzes sind das Opfer und seine Angehörigen in Gerichts- und weiteren Verwaltungsverfahren, die eine Folge der Straftat sind, von Gebühren und Kosten gemäss den Verfahrenshilfebestimmungen der jeweiligen Verfahrensordnungen befreit. Wenn einem Opfer Verfahrenshilfe genehmigt wurde, die Kosten jedoch nicht an die Täterschaft bzw. an Dritte übertragen werden können, schuldet das Opfer diese Kosten dem Staat. Das bedeutet, dass das Opfer jährlich, während zehn Jahren unaufgefordert mit einem Vermögensbekenntnis belegen muss, dass keine Rückzahlung der gewährten Verfahrenshilfe möglich ist. Wird beim Vermögensnachweis ein Vermögen festgestellt, muss die Verfahrenshilfe zurückbezahlt werden. Wird ein Vermögensnachweis nicht ordnungsgemäss erbracht, wird davon ausgegangen, dass die gewährte Verfahrenshilfe zurückbezahlt werden kann. Bei Minderjährigen werden – ungeachtet der Art der Beziehung oder der Lebensumstände – die Eltern zur Verantwortung gezogen. Diese Regelung ist nicht opferfreundlich und führt nach Einschätzung der Opferhilfestelle dazu, dass Opfer von einer anwaltschaftlichen Vertretung abgehalten werden. Ausserdem ist die zehnjährige Rückzahlungsforderung nicht nur wirtschaftlich, sondern auch psychisch belastend für die Opfer.

8

Der VMR empfiehlt den Aufbau eines psychologischen Notfalldiensts oder die Einführung eines Qualifikations-, Beratungs- oder Unterstützungssystems für die Ärzteschaft bei psychologischen Notfällen sowie einen raschen Abschluss der Verhandlungen mit der Schweiz für einen Staatsvertrag über die psychiatrische Einweisung von Personen aus Liechtenstein in Schweizer Psychiatrie- oder Fürsorgeeinrichtungen.

Der VMR empfiehlt, die gesetzlichen Bestimmungen im Opferhilfegesetz zu überarbeiten, damit Opfer unter dem Opferschutzgesetz von der Rückzahlungspflicht der Verfahrenshilfe befreit werden.

9

Der VMR fordert die Einführung eines Verbandsbeschwerderechts für bestimmte Beratungs- und Beschwerdestellen zur Verbesserung des Zugangs zum Recht.

10

Verfahrenshilfe und Verbandsbeschwerde

Ein vom VMR bei der Advocatur Beck & Partner AG (nunmehr Beck Rechtsanwälte AG) im Jahr 2022 in Auftrag gegebenes Rechtsgutachten beurteilt den Rechtsschutz von Personen in der Verfahrenshilfe. Im Gutachten wird unter anderem argumentiert, dass die Entlohnung der Rechtsanwält:innen über die Tarifsätze der Verfahrenshilfe, welche seit 1992 nicht mehr angepasst wurde, geringer ausfalle, als wenn nach Stundensatz abgerechnet werde. Ausserdem würden diese Tarifsätze bei Fällen mit einem höheren Streitwert gedeckelt. Verfahrenshilfefälle seien daher wenig wirtschaftlich bzw. ein «Verlustgeschäft» für Verfahrenshilfeanwält:innen. Das erlaube keinen direkten Schluss auf eine geringere Qualität in der Rechtsvertretung, jedoch sei die Qualität wesentlich davon abhängig, wie viel Engagement in den Auftrag investiert werde. Das Gutachten statuiert, dass «würde ein Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin die Aufwände für ein Verfahrenshilfemandat so begrenzt halten, wie dies der Honorierung durch die Tarifsätze des RATG (Rechtsanwaltstarifgesetzes) und der RATV (Rechtsanwaltstarifverordnung) entspricht, würde dies gegenüber einem Mandanten, der den Rechtsanwalt nach Stundenaufwand entschädigt – in der Regel – keine gleichumfassende Rechtsvertretung ergeben». Weiters sei zu bedenken, dass ausserprozessuale Aufwände wie Vergleichsgespräche oder aussergerichtliche Lösungen nicht gesondert entschädigt würden. Auch vorprozessuale Aufwände wie die Aufarbeitung und Vorbereitung eines Sachverhalts sowie die Betreuung eines Mandanten vor, während oder nach einem Gerichtsprozess würden nicht gesondert entschädigt. Das Gutachten kommt zum Schluss, dass die Honorierung auf Grundlage eines (reduzierten) Stundensatzes sachgerechter sei und den tatsächlichen Aufwand realistischer abgelte als die bestehende Abrechnung über die Tarifsätze.

Die Einführung eines Verbandsbeschwerderechts für bestimmte Beratungs- und Beschwerdestellen wäre eine wichtige Massnahme, um den Zugang zur Justiz insbesondere für verletzte Personen oder Gruppen zu verbessern. Denn oft sind die betroffenen Personen nicht in der Lage, ihre Rechte durchzusetzen. Ihnen fehlen nicht nur die finanziellen Mittel, sondern auch die unterstützenden Netzwerke. Ausserdem kann es mit Scham verbunden sein, sich als Opfer zu exponieren. Deswegen wurde schon bei der Vernehmlassung zur Gründung des Vereins für Menschenrechte vonseiten verschiedener Organisationen der Antrag auf die Gewährung des Verbandsbeschwerderechts für den VMR eingebracht.



Inland

Liechtensteiner Vaterland | Dienstag, 19. September 2023

Coronabericht: Weitere Aufarbeitung vermutlich ohne Liechtenstein-Institut

Die Regierung muss beim Aufarbeitungsbericht im Auftrag des Landtags nachbessern. Wie sie nun vorgeht, wird derzeit geprüft.

Desirée Vogt

Der dem Landtag letzte Woche vorgelegte Corona-Aufarbeitungsbericht ist mit über 500 Seiten sehr umfassend. Doch medizinische Aspekte und aus der Pandemie zu ziehende Schlussfolgerungen beinhaltet er trotz des Versprechens von Gesellschaftsminister Manuel Frick im Juni-Landtag 2020 nicht. Deshalb stellte die Landtagsvizepräsidentin den Antrag, in einer erweiterten Aufarbeitung zur Covid-19-Pandemie auch weitere Aspekte aufzunehmen. Diesem Antrag stimmte der Landtag mit 13 Stimmen zu – die Regierung muss nun noch einmal über die Bücher. Bis wann der erweiterte Bericht vorliegen wird und wer die Fragen beantwortet, ist allerdings noch unklar. «Da es in erster Linie um medizinische Fragestellungen geht, drängt sich eine Zusammenarbeit mit dem Liechtenstein-Institut nicht auf», lässt Martin Hasler, Generalsekretär des Ministeriums für Gesellschaft und Kultur, wissen.

«Einzelne Aspekte zusätzlich beleuchten»

Mit dem Bericht und Antrag betreffend die Aufarbeitung der Covid-19-Pandemie und den darin enthaltenen sieben Berichten des Liechtenstein-Instituts würden umfassende Materialien zur Aufarbeitung der Covid-19-Pandemie in Liechtenstein zur Verfügung stehen, verweist Hasler noch einmal auf die bisherige Faktenlage. Zahlreiche der im Antrag der Landtagsvizepräsidentin erwähnten Punkte seien darin enthalten. Konkrete Fragestellungen ent-



Gesellschaftsminister Manuel Frick (2. v. r.) präsentierte gemeinsam mit Regierungschef Daniel Risch (l.), Regierungschef-Stellvertreterin Sabine Monauni und Christian Frommelt vom Liechtenstein-Institut im Juli den Corona-Aufarbeitungsbericht. Bild: kr (11.7.2023)

halte der Antrag der Landtagsvizepräsidentin bzw. des Landtags aber leider nicht. Dies ist zwar richtig, allerdings verwies die Landtagsvizepräsidentin auf diverse Aspekte bzw. Fragen, die sie beantwortet haben möchte. Es sollen, so der Antrag, in einer erweiterten Aufarbeitung zur Covid-19-Pandemie auch Aspekte der Vorbereitung, medizinische und medizinisch-logistische Aspekte, Aspekte der Zusammenarbeit national und international, infrastrukturelle Aspekte sowie weitere Aspekte, welche die relevanten Akteure einbringen – wie beispielsweise die Frage nach der Verhältnis-

mässigkeit gewisser Massnahmen – Berücksichtigung finden. Und vor allem solle, wie vom Ministerium angekündigt, auch die Frage, was aus der Krise bisher gelernt wurde und was aus heutiger Sicht anders gemacht werden würde, von den relevanten Akteuren beantwortet werden.

Hasler verweist, wie auch Manuel Frick bereits im Landtag, darauf, dass zu den medizinischen Aspekten, epidemiologischen Einschätzungen und Evaluationen von Massnahmen gegen die Covid-19-Pandemie weltweit laufend neue Studien erscheinen. «Die Regierung hat sich nicht geschaut, diese

Fragen zu beantworten. Vielmehr ist es fraglich, welchen Erkenntnisgewinn eine spezifisch liechtensteinische Aufarbeitung medizinischer Fragen bringen kann», führt Martin Hasler nun weiter aus. Das Ministerium für Gesellschaft und Kultur prüfe derzeit, welche Aspekte zusätzlich behandelt werden könnten. Und ebenso, wer diese Antworten liefern kann und soll. «Der vom Landtag zur Kenntnis genommene Bericht wird nicht ergänzt oder überarbeitet, einzelne Aspekte können aber zusätzlich beleuchtet werden», erklärt er das weitere Vorgehen. Bis wann dies der Fall sein werde,

lasse sich derzeit noch nicht sagen. Der Antrag des Landtags enthalte aber auch keine zeitlichen Vorgaben.

«Erster Schritt, gesittet aufeinander zuzugehen»

«Nach der massiven gesellschaftlichen Spaltung kann eine Versöhnung nur gelingen, wenn alles sauber aufgearbeitet und auf den Tisch kommt. Wir erwarten von der Politik keine Entschuldigung, aber das ehrliche Bemühen um eine umfassende Aufarbeitung», äusserte sich auch bereits der Verein «Initiative A» erfreut über den Landtagsentscheid. Und

möchte ebenfalls Antworten auf Fragen wie: «Hatsich die Regierung die Frage der Verhältnismässigkeit der Massnahmen gestellt? Wurden im Rahmen der erlassenen Massnahmen bei der Gesetzgebung Verhältnismässigkeitsprüfungen durchgeführt? Weshalb wurde durch das Liechtenstein-Institut die Einhaltung des rechtsstaatlichen Prinzips der Verhältnismässigkeitsprüfung bei der Gesetzgebung nicht überprüft? Welche Massnahmen waren sinnvoll, welche nicht? Und welche Auswirkungen hatten Maskenpflicht, Schulschliessungen und Home-Schooling für unsere Kinder? Was war der Nutzen und Schaden der Shutdowns für Gesellschaft und Wirtschaft?» Und vor allem möchten die Mitglieder auch wissen: «Was hat uns die gesamte Pandemie schlussendlich gekostet?»

Präsident Max Burmeier stellt diesbezüglich noch einmal klar: «Wir sind keine Corona-Leugner oder Impfgegner. Uns geht es einzig darum, einen gangbaren Weg zu finden, gewisse Massnahmen zu hinterfragen, ohne dafür in die Ecke der «Schwurbler» gestellt zu werden. «Es wäre ein erster Schritt, gesittet aufeinander zuzugehen und zu zeigen, was man aus dieser Pandemie gelernt hat. Ob man diese oder jene Massnahme im Nachhinein als sinnvoll betrachtet oder nicht. Ein grosser Teil all dieser wichtigen Fragen ist im Aufarbeitungsbericht nicht abgedeckt.»

Für Burmeier wäre es auch ein versöhnliches Zeichen, wenn bei der weiteren Aufarbeitung kritische Stimmen in den Prozess miteinbezogen würden.

Gemeinde Ruggell senkt Steuern in fünf Schritten

Der Landtag diskutierte den Bericht über die Aufarbeitung der Corona-Pandemie (Schiess Rütimann, Patricia M. 2023) und wünscht weitere Abklärungen durch die Regierung. («Liechtensteiner Vaterland», 19.9.2023)

Freiheitsrechte in der Covid-19-Pandemie

Im Juli verabschiedete die Regierung in einem Bericht und Antrag die Evaluationen des Liechtenstein-Instituts über die Covid-19-Pandemie und die damit zusammenhängenden staatlichen Schutzmassnahmen. Die Evaluationen behandeln die epidemiologische Entwicklung, das Krisenmanagement, die Sicht von Gesellschaft, Politik und Verwaltung auf die Massnahmen, deren rechtliche Einordnung, die Wirkung der Stützungsmaßnahmen für die Wirtschaft sowie eine Zusammenfassung aller Evaluationen mit Blick in andere Länder sowie einer Aufstellung der Feststellungen und Empfehlungen in Bezug auf den Umgang mit der Pandemie.

Der Landtag behandelte den Bericht in seiner Sitzung im September. Ein parlamentarischer Antrag für eine besondere Landtagskommission zur Aufarbeitung der Pandemie war Anfang Jahr abgelehnt worden. Der Landtag entschied, dass der Bericht um diverse Aspekte, vor allem auch in Bezug auf medizinische Fragen, ergänzt werden müsse. Die

Der VMR empfiehlt, den Evaluationsbericht über die Menschen- und Grundrechtskonformität der Covid-19-Massnahmen v. a. hinsichtlich der Auswirkungen auf die verletzlichen Gruppen zu beleuchten.

11

Regierung teilte mit, dass der Bericht nicht ergänzt oder überarbeitet, einzelne Aspekte aber zusätzlich beleuchtet würden. Ein Zeitrahmen dafür wurde nicht genannt.

Der VMR hatte empfohlen, die Menschen- und Grundrechtskonformität der Covid-19-Massnahmen in den Bericht aufzunehmen. Zwar wurden auch gesetzliche und verfassungsmässige Fragen betreffend die Eingriffe in die Grundrechte durch das Liechtenstein-Institut überprüft. Die Evaluationen gingen jedoch nicht auf die Auswirkungen der Massnahmen auf verletzte Gruppen und mögliche Ersatzmassnahmen zur Milderung der Auswirkungen ein.



Bericht über die Aufarbeitung der Corona-Pandemie
(Schiess Rütimann, Patricia M.)



Asyl- und Flüchtlingswesen



Situation von Asyl- und Schutzsuchenden

Das Flüchtlings- und Asylwesen Liechtensteins war – wie in den umliegenden Ländern – weiterhin vom Krieg in der Ukraine geprägt. Seit März 2022 erhalten Flüchtende aus der Ukraine analog zur Schweiz den Schutzstatus «S». Seit Kriegsausbruch stellten 809 Personen ein Schutzgesuch in Liechtenstein (Stand 31. Dezember 2023). Im Berichtsjahr wurden 392 Anträge auf internationalen Schutz registriert. 304 Anträge standen in Zusammenhang mit dem Krieg in der Ukraine, 299 davon von ukrainischen Staatsangehörigen und fünf Personen mit Drittstaatsangehörigkeit mit Aufenthalt in der Ukraine. Daneben wurden 88 reguläre Asylgesuche gestellt, hauptsächlich von Personen aus Nordafrika und dem Nahen Osten. Die Mehrheit dieser Asylgesuche waren Gesuche aus Dublin-Staaten (EU) oder aus sicheren Heimats- und Herkunftsstaaten. Ende 2023 hielten sich 587 Schutzsuchende in Liechtenstein auf, 570 mit einem gültigen Schutzstatus S. 170 der anwesenden Schutzsuchenden waren minderjährig.

Nur zwei Personen wurde im Berichtsjahr die Flüchtlingseigenschaft zugesprochen. Gemäss Auskunft des zuständigen Ministeriums ist weiterhin keine Aufnahme von Flüchtlingen oder Asylsuchenden im Rahmen eines Resettlement- oder Relocation-Programms geplant.

Die hohe Anzahl der Schutzsuchenden stellte eine Herausforderung für die zuständigen Behörden und die Flüchtlingshilfe dar. Das Land mietete über 60 Liegenschaften für Geflüchtete an. Sowohl die Flüchtlingshilfe (FHL) als auch das Ausländer- und Passamt (APA) erhielten zusätzliche Ressourcen, um das stark gestiegene Arbeitsvolumen bewältigen zu können. Damit wurde die Unterbringung und Betreuung von Asylsuchenden und Schutzbedürftigen gewährleistet. Daneben entstanden verschiedene zivilgesellschaftliche Initiativen zur Unterstützung von Geflüchteten, wie z. B. der Verein SKS-Integrationshilfe.

Per Ende 2023 waren 122 schutzsuchende Kinder entweder über eigene Klassen mit Intensivkurs Deutsch als Zweitsprache, den Lernhub in Triesen (ehem. Swarowski-Gebäude) oder in den regulären Schulbetrieb eingeschult. Der Lernhub wurde extra für Kinder und Jugendliche aus der Ukraine eingerichtet. Ziel ist es, sie möglichst schnell in den Regelunterricht integrieren zu können.

Die Einschulungen in allen Gemeinden erfolgten durch das Schulamt. Die doppelte Schulpflicht für ukrainische Kinder, die vom ukrainischen Staat eingefordert wird, ist eine Belastung für die Kinder. Liechtenstein hat hier wenig Handlungsspielraum, da die Ukraine darauf besteht, auch wenn bereits verschiedene europäische Staaten sich dagegen ausgesprochen haben. Zusätzlich versucht die Flüchtlingshilfe, Jugendliche in eine Lehre zu integrieren. Die ersten Lehrverträge für 2024 wurden Ende 2023 unterschrieben.

Triesen: Die ersten Flüchtlinge ziehen ein

Bis zu 80 Menschen können in der neuen Flüchtlingsunterkunft im ehemaligen TZ-Gebäude in Triesen untergebracht werden.

Manuela Schädler

Auch wenn es zumindest medial ruhiger geworden ist, reist die Flüchtlingswelle aus der Ukraine nicht ab. Weiterhin suchen monatlich zwischen 25 und 50 Personen aus dem Kriegsgebiet um Schutz in Liechtenstein an. Der Platz in den bestehenden 55 Unterkünften wird eng. «Sie sind fast zu 100 Prozent ausgelastet», sagte Regierungschef-Stellvertreterin Sabine Monauni gestern anlässlich der Besichtigung der neuen Flüchtlingsunterkunft im Industriegebiet Triesen. Umso wichtiger ist nun die Eröffnung des neuen Wohnraums für Schutzsuchende. Bis zu 80 Menschen werden im ehemaligen TZ-Gebäude leben können. Dafür wurde die ehemalige Gewerbehalle umgebaut.

20 Unternehmen arbeiteten am Umbau

Neben Sabine Monauni waren gestern auch Regierungsrätin Graziella Marok-Wachter und Vertreter der involvierten Amtsstellen sowie der Flüchtlingshilfe Liechtenstein wie auch Medienschaffende anwesend. Als Bauministerin informierte Graziella Marok-Wachter über die aufwendigen Umbauarbeiten, die innerhalb von sechs Monaten umgesetzt wurden. «Es war ein ambitioniertes Vorhaben, das nur durch gute Zusammenarbeit erreicht werden konnte», sagte sie. 20 Liechtensteiner Unternehmen mit insgesamt 80 Mitarbeitenden waren mit den Arbeiten beschäftigt.

Ursprünglich hätte die Unterkunft bereits im Mai eröffnet werden sollen, aber aufgrund brandschutzrechtlicher Detail-



Helen Konzett und Heinz Schaffer von der Flüchtlingshilfe Liechtenstein sowie Regierungschef-Stellvertreterin Sabine Monauni und Regierungsrätin Graziella Marok-Wachter besichtigen ein Wohnzimmer in der neuen Flüchtlingsunterkunft. Bilder: Daniel Schwendener

fragen wurde es nun September.

Trotzdem zeigte sich die Regierungsrätin glücklich, dass mit der Gewerbehalle ein geeigneter Standort gefunden werden konnte. Denn ursprünglich war ein Haus-in-Haus-Konzept in der Spörjhalde Vaduz vorgesehen gewesen, wofür die Regierung einen Verpflichtungskredit von zwei Millionen Franken gesprochen hatte. «Die Variante in Triesen bringt aber nicht nur Standortvorteile mit sich, sondern ist auch kostengünstiger», so Ma-

rok-Wachter. Der Umbau hat schließlich 1,3 Millionen Franken gekostet.

Holzkonstruktion für Dusch- und WC-Anlage

Jetzt sind die Arbeiten fertiggestellt. Die Unterkunft besteht aus einem Wohn- und Küchen- trakt. Die Mehrbettzimmer für vier Personen sind hell und mit Stockbetten, Sofa und einem kleinen Tisch mit Stühlen eingerichtet. Wie Heinz Schaffer, Geschäftsführer der Flüchtlingshilfe, beim Rundgang ver- rät, sollen die Zimmer noch

mehr Farbe erhalten. «Es befinden sich Künstlerinnen unter den Flüchtenden, die Bilder malen werden», führte er aus. Weiters gibt es Aufenthalts-, Spiel- und Lernräume. Ausserdem wurde im Wohn- trakt die Dusch- und WC- Anlagen mittels einer speziell angefertigten Holzkonstruktion errichtet. Im Nebengebäude befinden sich die Küche mit sechs Kochherden und Spül- schen sowie ein Speisesaal mit Spielecke. Die Bewohner von zwei Zimmern teilen sich einen Kühlschrank. Dass dies gut

funktioniert, würden die Erfahrungen der Flüchtlingsunterkunft im ehemaligen Hotel Meierhof zeigen. «Die Schutzsuchenden sind gut organisiert. Das Zusammenleben funktioniert wirklich gut», so Heinz Schaffer. Da hauptsächlich Frauen mit Kindern aus der Ukraine flüchten, wird auch in der neuen Unterkunft vorwiegend diese Personengruppe leben. Die Kinder werden auf Schulen verschiedener Gemeinden aufgeteilt, wie Sabine Monauni gestern erklärte. Die Einschu-



Hier wird gegessen: Der Speisesaal.



Eine Duschkabine mit kleiner Garderobe.

lung der Kinder ist wichtig, damit sich die Familien schnell integrieren können. «Unsere Erfahrungen zeigen, dass die Flüchtlingskinder nach einem Jahr Kindergarten fließend Dialekt sprechen», weiss Heinz Schaffer zu berichten.

Trotz der neuen Flüchtlingsunterkunft ist sich die Regierung aber bewusst, dass das Thema herausfordernd bleiben wird. Es wird mit weiterhin hohen Gesuchszahlen gerechnet. Deshalb prüft die Regierung erneut die Anmietung von privatem Wohnraum.



Für die WC- und Duschanlage wurde eine Holzkonstruktion erstellt.



Gekocht wird in der Gemeinschaftsküche.



Ein Spielzimmer für die Flüchtlingskinder.

Spitzenköche zu Gast in Vaduz

Abb. 17: Im Industriegebiet Triesen wurde eine neue Flüchtlingsunterkunft eröffnet, die bis zu 80 Personen Platz bietet. («Liechtensteiner Vaterland», 2.9.2023)

Im Berichtsjahr fanden Gespräche zwischen dem Ausländer- und Passamt, der Flüchtlingshilfe und dem LANV zum Thema Arbeitsintegration statt. Die Flüchtlingshilfe beschäftigt seit 2020 einen Jobcoach, bei dem sich arbeitssuchende Schutzsuchende melden können. Der Jobcoach steht in engem Kontakt mit dem Arbeitsmarktservice, grösseren Firmen sowie der LIHK und der Wirtschaftskammer. Die für die Arbeitsintegration von Personen im Asylwesen mit dem LANV ausgestalteten Qualifikationsverträge werden jedoch noch wenig genutzt. Sie sind in die GAV von mittlerweile acht Branchen eingeschlossen, sind aber noch wenig bekannt.



Ergänzend zu den Möglichkeiten der Integration in den ersten Arbeitsmarkt wurden von der FHL auch verschiedene Beschäftigungsprogramme angeboten. Seit Beginn der Fluchtbewegung aus der Ukraine erhöhte sich die Erwerbsquote der von der Flüchtlingshilfe betreuten Personen merklich. Im September 2023 waren rund 100 der von der Flüchtlingshilfe betreuten Personen im 1. Arbeitsmarkt integriert.

Die geplante Überarbeitung der Leistungsvereinbarung der Flüchtlingshilfe mit der Regierung und die Pläne für die Einführung eines Flüchtlingslohns verzögern sich weiter. Organisatorisch steht die Flüchtlingshilfe vor der Herausforderung, einerseits als Auftragnehmerin der Regierung eine staatliche Aufgabe bei der Unterbringung und Betreuung zu übernehmen, und andererseits als privater Verein die unabhängige Interessensvertretung für Asylsuchende und Flüchtlinge wahrzunehmen und ihren Rechtsschutz zu garantieren. Die Vereinbarkeit dieser Aufgaben wird vom VMR nach wie vor kritisch beurteilt.

Insgesamt ist die Unterbringung und Betreuung der Flüchtlinge in den letzten Jahren jedoch merklich verbessert worden, und bei der Betreuung wurde auf die Gleichbehandlung aller Personen im Asylbereich geachtet. Der VMR wurde von zwei Personen mit Fluchthintergrund (Asylsuchende, Schutzsuchende, anerkannte Flüchtlinge) im Berichtsjahr kontaktiert. In beiden Fällen waren jedoch keine Massnahmen nötig.

Verletzliche Personen und Unbegleitete Minderjährige (UMA)

Das Asylgesetz legt fest, dass verletzte Personen, Frauen und Folteropfer besonderen Schutz geniessen. Zudem können Opfer von Menschenhandel Asyl erhalten. Leider geniessen Gewaltopfer im Asylgesetz keinen besonderen Schutz. Auch wenn sie gemäss Auskunft der Regierung im vierten Bericht unter der Antifolterkonvention in der Praxis unter besonderen Schutz gestellt werden, gibt es bis anhin im Asylverfahren wie auch in der Betreuung von Asylsuchenden keine standardisierten Prozesse zur Erkennung und zum Umgang mit Gewaltopfern. Es ist eine grosse Herausforderung, von Menschenhandel betroffene oder traumatisierte Personen im Asylwesen zu erkennen und zu begleiten.

Eine besonders verletzte Gruppe sind die Unbegleiteten Minderjährigen Asylsuchenden (UMA). Das sind Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren, die ohne ihre Eltern oder andere erwachsene Personen mit offizieller elterlicher Verpflichtung in ein Land einreisen und dort um Asyl ansuchen. UMA haben besondere Schutzrechte, welche in der Kinderrechtskonvention verankert und vom UNO-Hochkommissariat für Flüchtlinge (UNHCR) eingefordert werden. Die Betreuung von minderjährigen Asylsuchenden ist in Art. 12 des Asylgesetzes und Art. 9 der Asylverordnung geregelt. Die Asylverordnung sieht vor, dass UMA ab 16 Jahren in den regulären Strukturen des Aufnahmезentrums für Asylsuchende untergebracht werden können, sofern das Amt für Soziale Dienste (ASD) keine Einwände erhebt, und dass nur UMA unter 16 Jahren eine vom ASD benannte Vertrauensperson als Begleitung und Unterstützung im Asylverfahren erhalten. Diese Bestimmungen verletzen die in der Kinderrechtskonvention formulierten Rechte der UMA und sollten angepasst werden.

VMR und OSKJ fordern die Anpassung von Art. 9 Abs 2 der Asylverordnung an die Kinderrechtskonvention, sodass Jugendliche bis 18 Jahre unter die besonderen Aspekte der Minderjährigkeit fallen.

13

Per Ende 2023 befanden sich zwei UMA in Liechtenstein. Nach Auskunft der Flüchtlingshilfe Liechtenstein erfolgt die Betreuung in enger Abstimmung mit den zuständigen Behörden. Das Ausländer- und Passamt informiert das Amt für Soziale Dienste, sobald sich eine minderjährige unbegleitete Person im Land gemeldet hat. Minderjährige über 16 Jahre werden von der Flüchtlingshilfe Liechtenstein im Rahmen ihrer Leistungsvereinbarung mit der Regierung betreut, sofern das Amt für Soziale Dienste keine Einwände erhebt. Ihre Unterbringung wird vom Amt für Soziale Dienste als zuständige Behörde beurteilt und koordiniert und von der Flüchtlingshilfe durchgeführt. Die Betreuung von UMA unter 16 Jahren liegt in der Zuständigkeit des ASD. Die UMA werden meist in der Jugendwohngruppe des Vereins für Betreutes Wohnen oder in einer Pflegefamilie untergebracht.

Vorläufig aufgenommene Personen

Der Flüchtlingsbegriff in Liechtenstein und der Schweiz wird sehr restriktiv ausgelegt. Eine asylsuchende Person muss glaubhaft machen, dass eine Verfolgung gezielt gegen sie persönlich gerichtet war und sie an Leib und Leben gefährdet ist. Konflikt- und Gewaltvertriebene, die keiner persönlichen Verfolgung ausgesetzt waren, werden daher in Liechtenstein häufig nicht als Flüchtlinge anerkannt. Doch auch Konflikt- und Gewaltvertriebene sind schutzbedürftig. Ihre Schutzbedürftigkeit ist aufgrund von langandauernden Konflikt- und Gewaltsituationen häufig von derselben Art und Dauer wie jene von Personen, die Asyl erhalten. Sie können nicht in ihr Heimatland zurückkehren, da sie dort an Leib und Leben bedroht sind. Dennoch erhalten sie einen negativen Asylentscheid mit einer Wegweisungsverfügung. Wenn die betreffende Person aber nicht in das Heimat- oder Herkunftsland weggewiesen werden kann, erhält sie eine vorläufige Aufnahme. Diese ist auf höchstens ein Jahr befristet und wird anschliessend verlängert, wenn die

14

In Übereinstimmung mit dem UNHCR empfiehlt der VMR die Schaffung eines positiven Schutzstatus anstelle der vorläufigen Aufnahme, insbesondere für Konflikt- und Gewaltvertriebene, die nicht als Flüchtlinge nach der Genfer Flüchtlingskonvention anerkannt werden.

15

Der VMR empfiehlt, die regelmässigen Schulungen für Hilfswerksvertretungen wieder aufzunehmen, um die Rechte von Asylsuchenden zu stärken und zu überwachen.



Voraussetzungen für ihre Anordnung noch vorliegen. Liechtenstein und die Schweiz sind die einzigen Staaten in Europa, die diese Form einer vorläufigen Aufnahme kennen. Sie ist im Gegensatz zu dem in den meisten EU-Staaten bekannten subsidiären Schutz kein Aufenthaltsstatus, sondern lediglich eine Ersatzmassnahme für den Vollzug einer Wegweisung und wird vom UNHCR kritisiert. Ausserdem bietet die vorläufige Aufnahme trotz längerfristigem Aufenthalt in Liechtenstein schlechte Integrationsperspektiven. Gleichzeitig wurde seit Bestehen noch keine vorläufige Aufnahme wieder aufgehoben und die Wegweisung vollzogen.

Ausbildung Hilfswerksvertretung bei Asylverfahren

Art. 19 des Asylgesetzes schreibt die Anwesenheit einer unabhängigen Hilfswerksvertretung bei Asylbefragungen vor. Durch die Anwesenheit von solch neutralen Beobachtern werden die Rechte der Asylsuchenden gestärkt bzw. die Einhaltung der Verfahrensrechte im Asylverfahren durch die Zivilgesellschaft überwacht. Um die Qualität der Hilfswerksvertretung sicherzustellen, sind regelmässige Schulungen nötig. Aufgrund der hohen Belastungen im Asylwesen sind seit 2020 keine Schulungen durchgeführt worden.

Migration und Integration



Umsetzung der Integrationsstrategie der Regierung

Im Februar 2021 verabschiedete die Regierung eine Integrationsstrategie mit den rechtlichen und politischen Grundlagen zu sechs Handlungsfeldern der Integration, Partizipation und Chancengerechtigkeit von Ausländerinnen und Ausländern. Die Integrationsstrategie ist wie die Menschenrechtsarbeit auf eine inklusive Gesellschaft ausgerichtet und liefert dadurch eine zentrale Grundlage für die Menschenrechtsarbeit im Kontext der Migration. Sie liegt seit 2022 auch in Einfacher Sprache vor. Seither lädt das Ministerium für Gesellschaft jährlich zu einem Integrationsdialog zwischen Migrationsgemeinschaften, Behörden und Fachstellen. Der zweite Integrationsdialog im Berichtsjahr widmete sich der Integrationspraxis und dem Zugang zu Willkommensinformationen.

Die Umsetzung der Integrationsstrategie wird von einer behördenübergreifenden Arbeitsgruppe («Steuerungsgruppe») unter der Leitung des Ministeriums für Gesellschaft koordiniert. Sie informiert jährlich über geplante Massnahmen und den Umsetzungsstatus. Sowohl die Jahresplanung als auch der Monitoringbericht über die Umsetzung der Integrationsstrategie sind auf der Integrations-Website der Regierung «integration.li» öffentlich verfügbar. Information, Kommunikation und Beratung, Bildung und Ausbildung sowie Recht und Staat wurden als prioritäre Handlungsfelder definiert.

Schwerpunkte im Berichtsjahr waren die weitere Förderung der Willkommenskultur in den Gemeinden, die Verbesserung der Zugänglichkeit der Website «integration.li», die Einsetzung einer Arbeitsgruppe für einheitliche Dolmetschdienste in der Landesverwaltung sowie die Planung einer landeseigenen Beratungsstelle für Migrant:innen. Des Weiteren arbeitete die Steuerungsgruppe an einer Übersicht über bestehende Integrationsangebote innerhalb und ausserhalb von Regelstrukturen. Denn die Integrationsangebote innerhalb der Regelstrukturen (z. B. im Bildungsbereich, in der Arbeitswelt, im Gesundheitswesen) sind wenig dokumentiert. Lediglich der Ratgeber «Familienförderung» des Amts für Soziale Dienste enthält eine Übersicht.

16

Der VMR begrüsst die Idee einer niederschwelligen Anlauf- und Beratungsstelle für Migrantinnen und Migranten im Land und empfiehlt eine rasche Umsetzung.

17

Der VMR empfiehlt, die Ausweitung des Angebots von interkulturellen Dolmetscherinnen und Dolmetschern auf alle Gesundheitsdienstleistungen auszuweiten und eine Ausweitung auf weitere Bereiche wie Soziales oder Bildung zu prüfen.



Der zweite Integrationsdialog widmete sich der Integrationspraxis und dem Zugang zu Willkommensinformationen.
Foto: Michael Zanghellini

Ausserhalb der Regelstrukturen gibt es Integrationsangebote von der Fachstelle Mintegra in Buchs, welche im Rahmen eines Leistungsauftrags mit dem Amt für Soziale Dienste Sozialberatung und Integrationsangebote für in Liechtenstein wohnhafte Personen anbietet. Auch die private Informations- und Beratungsstelle für Frauen (infra) unterstützt mit ihrem Projekt «integra» die Integration von Migrantinnen in den Bereichen Bildung, Arbeit und Finanzen. Auf staatlicher Seite fördert der Fachbereich für Chancengleichheit (FCG) die Integrationsprojekte der beiden oben genannten Beratungsstellen und betreibt Öffentlichkeitsarbeit. Seit 2022 berät und unterstützt der Verein «SKS Integrationshilfe» Flüchtlinge und Schutzsuchende in Liechtenstein bei der Integration in den Bereichen Soziales, Bildung, Arbeit, Sprache, Recht, Religion, Kultur, Freizeit und Alltag.

Recht auf Gesundheit für fremdsprachige Personen

Der diskriminierungsfreie Zugang zu Gesundheitsdienstleistungen ist ein zentrales menschenrechtliches Anliegen. Dazu bestehen Aufklärungs- und Informationspflichten auch für fremdsprachige Personen. Dies zu erfüllen, kann in der Praxis eine grosse Herausforderung darstellen. Abgesehen von sprachlichen Hürden sind auch die Konzepte von Gesundheit und Krankheit sowie Vorstellungen von heilenden Therapien kulturell verschieden. Um den Zugang zum Gesundheitswesen für fremdsprachige Personen zu erleichtern, führten das Amt für Gesundheit und der VMR von 2021 bis 2023 das zweijährige Pilotprojekt «Interkulturelles Dolmetschen in Arztpraxen in Liechtenstein» durch. Das Projekt vermittelte und finanzierte Dolmetschende für medizinische Konsultationen. Neben der Sicherstellung der sprachlichen Verständigung tragen die interkulturellen Dolmetscher:innen dazu bei, dass Symptome, Befunde, Behandlungsmethoden oder ge-

Der VMR fordert zusammen mit dem LANV und der infra einen Normalarbeitsvertrag für die 24-Stunden-Betreuung in Privathaushalten und dessen regelmässige Überprüfung.

18

sundheitlich relevante Empfehlungen kulturell eingeordnet werden können. Dies fördert die Akzeptanz für eine Behandlungsempfehlung und für die korrekte Umsetzung und trägt damit auch zum Behandlungserfolg bei. Das Pilotprojekt wurde Ende 2023 abgeschlossen und evaluiert. Mit der unbefristeten Übernahme des Angebots durch das Amt für Gesundheit ist ein erleichterter Zugang zu Gesundheitsdienstleistungen für fremdsprachigen Personen in Liechtenstein gewährleistet. Dies stellt einen wesentlichen Integrationsfortschritt im Gesundheitswesen dar.

Rechtsschutz für ausländische 24-Stunden-Betreuung im Privathaushalt

Betagte Menschen werden zunehmend zu Hause betreut und gepflegt. Die häusliche 24-Stunden-Betreuung in Liechtenstein wird vorwiegend von Frauen aus osteuropäischen Ländern übernommen. Sie wohnen wochenweise bei der betagten Person und übernehmen verschiedenste Betreuungs-, Alltags- und Haushaltsarbeiten. Die Betreuer:innen arbeiten zu einem geringen Gehalt und in arbeits- und aufenthaltsrechtlich wenig geschützten und rechtlich unklaren Verhältnissen, denn der Privathaushalt ist nicht dem Arbeitsgesetz unterstellt und es gibt für diese Arbeitsform keinen verbindlichen Normalarbeitsvertrag. Die Betreuerinnen sind als Grenzgänger:innen gemeldet, obwohl sie mehrere Wochen im Haushalt der betreuten Person in Liechtenstein wohnen. Die rechtlichen und institutionellen Rahmenbedingungen der 24-Stunden-Betreuung wurde in einer vom VMR, dem Liechtensteinischen ArbeitnehmerInnenverband (LANV) und der Informations- und Beratungsstelle für Frauen (infra) in Auftrag gegebenen Studie von 2020 umfassend aufgearbeitet.

Auf der Basis der Studienergebnisse empfehlen die auftraggebenden Organisationen verschiedene Massnahmen zur Verbesserung der Situation der Betroffenen, u. a. die Ausarbeitung eines Normalarbeitsvertrags, der auf die 24-Stunden-Betreuung ausgerichtet ist und regelmässig überprüft wird. Nach Auskunft des LANV liegt dem Amt für Volkswirtschaft ein entsprechend ausgearbeiteter Entwurf des Normalarbeitsvertrags zur Überprüfung vor.

In einem wegweisenden Urteil des Schweizer Bundesgerichts vom 22. Dezember 2021 wurde zudem festgestellt, dass für 24-Stunden-Betreuer:innen, die über eine Agentur in Privathaushalte vermittelt oder verliehen werden, ein sogenanntes Dreiparteienverhältnis besteht und deshalb die Ausnahme vom Arbeitsgesetz nicht gilt. Nur wenn der Privathaushalt direkt eine Betreuungsperson einstelle, gelte das Arbeitsgesetz nicht. Mit dieser Rechtsprechung stützt das Bundesgerichtsurteil die Einschätzung, die auch in der oben erwähnten liechtensteinischen Studie gemacht wird. Wie Liechtenstein dieses Urteil umsetzt, ist nicht klar.



Seit Herbst 2022 bieten die Informations- und Beratungsstelle für Frauen (infra), der Liechtensteinische ArbeitnehmerInnenverband (LANV) und der Verein für Menschenrechte über die Website www.careforum.li Informationen über die 24-Stunden-Betreuung in Liechtenstein. Die Website klärt über Rechte und Pflichten im Arbeitsverhältnis auf und enthält Informationen zu Beratungsstellen und Hilfsangeboten. Sie ist in einfacher Sprache gehalten und mit einem Übersetzungslink ausgestattet. Sie wird jedoch kaum von den 24-Stunden-Betreuerinnen besucht, weshalb eine individuelle Kontaktnahme geplant ist.

Recht auf Familie im Kontext der Migration

Liechtenstein hat zu gewissen Artikeln in der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) und in der Kinderrechtskonvention (UNKRK) Vorbehalte angebracht. Ein Vorbehalt betrifft Art. 10 der Kinderrechtskonvention, der besagt, dass Anträge auf Familiennachzug, welche das Kindeswohl und die Einheit der Familie betreffen, von den Staaten wohlwollend, human und beschleunigt behandelt werden sollten.

Da der Familiennachzug im Ausländergesetz (AuG) sehr restriktiv geregelt ist, empfahlen der VMR und die OSKJ dem Ministerium für Inneres bereits 2019 die Einführung einer Härtefallregelung im AuG und forderte die Regierung auf, einen Rückzug der Vorbehalte in internationalen Übereinkommen, die den Familiennachzug einschränken, zu prüfen. Er verwies dabei auf die Empfehlung Nr. 5 des UNO-Kinderrechtsausschusses aus dem Jahr 2006. Darin wird Liechtenstein nahegelegt, notwendige rechtliche und andere Schritte zu unternehmen, um eine Familiennachzugs- und Einbürgerungspraxis zu schaffen, welche mit den Grundsätzen und Bestimmungen der Kinderrechtskonvention vereinbar ist, und einen Rückzug der entsprechenden Vorbehalte in naher Zukunft in Erwägung zu ziehen. Das Ministerium für Inneres sah keinen Anlass für Gesetzesänderungen und verwies in seiner Antwort auf den Rechtsmittelweg für Betroffene.

19

**VMR und OSKJ empfehlen seit 2019
die Einführung einer Härtefallregelung für den Familiennachzug
im Ausländergesetz und den Rückzug der Vorbehalte zu internationalen
Übereinkommen, die den Familiennachzug einschränken.**

Gesundheit und soziale Gerechtigkeit



Prämienverbilligung und Leistungsaufschub bei Krankenkassen

Einkommensschwache Versicherte haben gemäss Art. 28b Krankenversicherungsgesetz Anspruch auf staatliche Prämienverbilligungsbeiträge. Seit dem Berichtsjahr werden diese Unterstützungsleistungen des Staates nicht mehr an die versicherten Personen, sondern direkt an die Krankenkassen ausbezahlt. Die Krankenkassen verrechnen die Unterstützungsleistungen mit den Krankenkassenprämien, sodass die unterstützten Personen reduzierte Prämienrechnungen erhalten. Bisher mussten alle anspruchsberechtigten Versicherten die vollen Prämien bezahlen und erhielten auf Antrag den Betrag durch die Prämienverbilligungen im Nachhinein.

Erstmals im Berichtsjahr wurde der Steuererklärung ein Informationsschreiben beigelegt, mit dem Antragsberechtigte über die Möglichkeit der Prämienverbilligung informiert und die Antragsstellung erleichtert wurde. Dadurch konnten die Bezugsberechtigten besser erreicht werden. Im Berichtsjahr stellten rund 6640 Personen einen Antrag auf Prämienverbilligung. 2022 zählte der Krankenkassenverband 6100 Bezüger:innen. 2021 wurden 4900 und 2020 noch 4150 Bezüger:innen registriert. Auch die Anzahl Anspruchsberechtigter stieg an: Nach Auskunft des Amts für Soziale Dienste wurde das Informationsschreiben zur Bezugsberechtigung an rund 10 000 Personen respektive Ehepaare versendet.

Wenn Personen ihre Krankenkassenprämien nicht begleichen, können die Krankenkassen gemäss Krankenversicherungsgesetz (KVG) einen «Leistungsaufschub» verhängen. Die betreffenden Personen erhalten keine Kostenübernahme für Gesundheitsleistungen durch die Krankenkassen. Trotz der Erleichterung bei den Prämienverbilligungen hat sich die Anzahl der Versicherten, die von den Leistungen der Krankenkassen ausgeschlossen waren, in den letzten sieben Jahren verdoppelt: Gemäss Krankenkassenverband waren Ende 2017 167 Personen vom Leistungsaufschub betroffen. Ende 2023 galt der Ausschluss für rund 320 Personen. Der VMR beurteilt den «Leistungsaufschub» als menschenrechtlich bedenklich, weil in der Ausgestaltung dieser Massnahme nicht unterschieden wird zwischen Personen, welche aufgrund ihrer wirtschaftlichen oder gesundheitlichen Situation nicht in der Lage sind, die Krankenkassenbeiträge zu bezahlen und jenen, die – ohne existenzielle oder gesundheitliche Einschränkungen – keinen Willen oder keine Kooperationsbereitschaft zu Beitragszahlungen zeigen. Die Verhängung eines Leistungsaufschubs im ersten Fall kann das Recht auf Gesundheit verletzen, welches über den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte der Vereinten Nationen (UNO-Pakt I) geschützt ist. Dass die Definition der (trotz Leistungsaufschub gewährten) Notfallbehandlung nicht präzise ist und die Kulanzregelungen der Krankenkassen unterschiedlich sind, wird ebenfalls mit Besorgnis zur Kenntnis genommen.



Invalidenversicherung

Im Sommer 2020 gab der VMR ein Rechtsgutachten zu Fragen der Vereinbarkeit der IV-Gesetzgebung Liechtensteins mit der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) in Auftrag. Das Gutachten kam zum Schluss, dass die liechtensteinische IV-Gesetzgebung in allen geprüften Punkten EMRK-konform ist. Inwiefern die Praxis EMRK-konform ist (bspw. bei der Erstellung von Gutachten), war nicht Umfang des Gutachtens. Es wurde aber festgehalten, dass die Methode, nach der der Invaliditätsgrad durch einen Einkommensvergleich ermittelt wird, lediglich den Einkommensausfall berücksichtigt und nicht die Art oder den Umfang der Invalidität. Das könne zu Ungerechtigkeiten führen und bezogen auf die Schlüssigkeit des Ergebnisses Fragen aufwerfen. Auf dieser Grundlage und eingegangenen Beschwerden führte der VMR Gespräche mit der IV-Geschäftsstelle, den IV-Case-Manager:innen und Betroffenen zu Kommunikation mit IV-Bezüger:innen, IV-Grad-Bestimmung, Wiedereingliederungschancen und Umschulungen, IV-Case-Management und verfahrenstechnischen Aspekten. Die Ergebnisse der Gespräche wurden mit der IV und dem Liechtensteiner Behinderten-Verband geteilt. Im Berichtsjahr gab es keine systemischen Änderungen. Auffallend sind jedoch die steigenden Anfragen bei psychischen Problemen, insbesondere bei jungen IV-Bezüger:innen.

Fortpflanzungsmedizingesetz

Liechtenstein verfügt über keine gesetzliche Regelung zur medizinisch unterstützten Fortpflanzung. 2016 hatte die Regierung ein Fortpflanzungsmedizingesetz in die Vernehmlassung gegeben, das sich am Schweizer Recht und an der EU-Richtlinie (2004/23/EG) orientierte. Der Vernehmlassungsbericht stellte das Kindeswohl an erste Stelle. Er enthielt Regelungen zum Schutz von Mutter und Kind und zur Verhinderung des Missbrauchs sowie eine Informations- und Beratungspflicht durch die behandelnden Ärzt:innen und eine Bewilligungspflicht für die Anwendung von bestimmten Fortpflanzungsverfahren und das Konservieren von Zellmaterial. PID, das Gewinnen von Stammzellen aus Embryonen zu Forschungszwecken, das Ablösen von Zellen am Embryo in vitro und deren Untersuchung, die Ei- und Embryonenspende, das Konservieren von Embryonen sowie die Leihmutterschaft wurden in der Vorlage verboten. Geregelt wurde die Samenspende, die Insemination, also das instrumentelle Einbringen von Samenzellen in die Geschlechtsorgane der Frau, die In-vitro-Fertilisation, also die Vereinigung einer Eizelle mit Samenzellen ausserhalb des Körpers der Frau, sowie den Gametentransfer, also das instrumentelle Einbringen von Samen- und Eizellen in die Gebärmutter oder in einen Eileiter der Frau. Ausserdem wurde das Konservieren von Keimzellen und imprägnierten Eizellen geregelt. Nach Ende der Vernehmlassungsfrist im September 2016 wurde der Gesetzgebungsprozess aufgrund sehr konträrer und schwierig zu vereinbarender Stellungnahmen nicht weiterverfolgt.

20

Der VMR empfiehlt, die Umsetzungsverordnung zum Leistungsaufschub bei den Krankenkassen in Übereinstimmung mit dem Recht auf Gesundheit für alle Personen zu präzisieren.

Der VMR fordert die Vorlage des vom Ministerium für Gesellschaft noch
in dieser Legislatur angekündigten Entwurfs für
ein Fortpflanzungsmedizinengesetz und die Prüfung der
Ratifizierung der Biomedizinkonvention
des Europarats.

21

Mit der Aufhebung des Verbots zum Zugang zu Fortpflanzungsmedizin für gleichgeschlechtliche Paare (siehe Kapitel «Gleichbehandlung bei Adoption und Fortpflanzungsmedizin» S. 75) in den letzten Jahren wurde das Thema wieder aufgegriffen. Der Gesellschaftsminister kündigte 2022 eine Vorlage noch in dieser Legislatur an. Gemäss Auskunft des zuständigen Ministeriums für Gesellschaft und Kultur befasst sich das Ministerium aktuell mit dem Thema, ein Termin für die Vorlage eines neuen Vernehmlassungsberichts kann jedoch nicht genannt werden.

Menschenrechtliche Aspekte der Fortpflanzungsmedizin betreffen primär die Rechte des Kindes sowie sekundär die höchstpersönlichen Rechte der Eltern. Sie berühren insbesondere Art. 2 (Recht auf Leben), Art. 12 (Recht auf Eheschliessung) und Art. 14 (Diskriminierungsverbot) der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) wie auch Art. 3 (Kindwohl), Art. 6 (Recht auf Leben), Art. 8 (Recht auf Identität) und Art. 23 (Förderung behinderter Kinder) der UNO-Kinderrechtskonvention sowie Art. 5 (Nichtdiskriminierung), Art. 10 (Recht auf Leben), Art. 17 (Schutz auf Unversehrtheit der Person) und

Im Mai wurde nach 15 Jahren erstmals wieder ein staatlicher Armutsbericht veröffentlicht. («Liechtensteiner Vaterland», 23.5.2023)

Wer leidet in Liechtenstein am meisten unter Geldnot?

Einkommen, Armutsgrenze und Vermögen: ein Blick in den neuen Armutsbericht.

Valeska Blank

«Liechtenstein ist eines der reichsten Länder der Welt». Diese Aussage mag zwar stimmen, ist aber zu pauschal. Denn der neue Armutsbericht zeigt: Die Schere zwischen vermögenden und armen Personen klappt im Land weit auseinander. Zehn Prozent der liechtensteinischen Bevölkerung verfügten im Jahr 2020 über ein Äquivalenzeinkommen von mehr als 111 900 Franken. Die Kehrseite: Die «unteren zehn Prozent» der Einwohnerinnen und Einwohner mussten währenddessen mit 31 100 Franken oder weniger auskommen.

Die wichtigsten Erkenntnisse aus dem Armutsbericht im Überblick:

1 Arm und Armutsgefährdung sind nicht dasselbe. Als arm klassifizieren sich 5,1 Prozent der Bevölkerung. Das heisst: Sie haben finanzielle Mittel, die unter dem sozialen Existenzminimum liegen. Armutsgefährdung sind 14,1 Prozent. Diese Personen verfügen über weniger als 60 Prozent des sogenannten Medianäquivalenzeinkommens, das im Land bei 57 533 Franken liegt.

2 Das untere Limit ist nicht bei allen gleich. Die Armutsgefährdungsgrenze hängt davon ab, wie viele Perso-

nen im selben Haushalt leben. Bei einer kinderlosen Erwachsenen, die alleine lebt, liegt sie etwa bei 34 520 Franken, bei zwei Erwachsenen mit zwei Kindern bei 72 491 Franken.

3 Die Armutsgrenze liegt nochmals tiefer. Als absolut arm – im Gegensatz zu Armutsgefährdung oder relativer Armut – gilt eine Person, deren Einkommen ein festgelegtes Existenzminimum unterschreitet. Die Armutsgrenze in Liechtenstein liegt laut den Angaben des Amts für Statistik bei finanziellen Mitteln unter 1950 Franken pro Monat bzw. 23 400 Franken pro Jahr für eine Person oder bei 4275 Franken bzw. 51 300 Franken für vier Personen, die in einem Haushalt zusammenleben (s. Tabelle unten).

4 Einkommen ist nicht gleich Lohn. Wer das Wort Einkommen hört, denkt automatisch an den Lohn. Doch für die Berechnung der Armut zieht das Amt für Statistik einen anderen Wert heran: Das verfügbare Äquivalenzeinkommen. Dort fliessen sämtliche Einkommen mit ein – also nicht nur das Salär, sondern beispielsweise auch Sozialleistungen, AHV-Renten oder Familienzulagen. Abgezogen werden hingegen obligatorische Ausgaben wie Kranken-

kassenprämien oder Sozialversicherungsbeträge.

5 Alleinerziehende und Einpersonenhaushalte sind am meisten betroffen. Die Armutsgefährdung ist bei Einpersonenhaushalten am grössten. Darauf folgen Ein- elternerhaushalte, sprich Alleinerziehende. Diese beiden Gruppen weisen logischerweise auch die geringsten Einkommen auf: Mit rund 50 200 Franken jährlich liegt der Median der Einpersonenhaushalte pro 2020 knapp 13 Prozent unter dem landesweiten Mittelwert, jenes der Personen in Ein- elternerhaushalten mit 47 600 Franken sogar über 17 Prozent darunter.

6 Kinderlose Paare haben am meisten Geld. Am anderen Ende der Skala befinden sich Paarhaushalte ohne Kinder. Sie haben am meisten Geld zur Verfügung. Ihr äquivalenziertes Medianeinkommen liegt, Stand 2020, bei 65 100 Franken und somit rund 13 Prozent über dem Median aller Einwohnerinnen und Einwohner des Landes.

7 Liechtenstein nimmt in Europa eine Spitzenposition ein... Ein so hohes Äquivalenzeinkommen wie Liechtenstein hat kein anderes Land in Europa.

Das heisst aber nicht, dass die gesamte Bevölkerung reich ist: Die verfügbaren Einkommen sind, wie eingangs erwähnt, sehr ungleich verteilt.

8 ...liegt aber bei der Armutsgefährdung nur im Mittelfeld. In Sachen Armutsgefährdungsquote reilt sich Liechtenstein mit einem Wert von rund 14 Prozent lediglich im Mittelfeld der Vergleichsstaaten ein (s. Grafik unten). Die Schweiz und Deutschland weisen mit 15,5 bzw. rund 16 Prozent eine etwas höhere Armutsgefährdungsquote auf, Österreich liegt mit 13,9 Prozent leicht unter dem liechtensteinischen Wert.

9 Ohne staatliche Stützen wäre die Armut im Land um einiges höher. Dank verschiedener Finanzhilfen, die der Staat ausrichtet, wird die Armutsquote um 4,7 Prozentpunkte reduziert. Zu diesen Leistungen zählen etwa Prämienverbilligungen, Ergänzungsleistungen, Mietbeiträge sowie Kinder- und Alleinerziehendenzulagen.

Hinweis Weitere Erkenntnisse aus dem Armutsbericht – etwa die Lage der Rentner oder das Angebot von günstigem Wohnraum – werden in den kommenden «Vaterland»-Ausgaben publiziert.



Einelternerhaushalte – sprich alleinerziehende Mütter und Väter – sind überdurchschnittlich von Armut betroffen. Bild: Keystone

Ab diesen Beträgen fallen Liechtensteiner Haushalte unter die Armutsquote

«Mit der Interpretation können



Art. 23 (Achtung der Familie) der UNO-Behindertenrechtskonvention. Die Nichtdiskriminierung von Menschen mit Behinderungen ist ein zentraler Aspekt bei der Regelung der Fortpflanzungsmedizin. Einerseits besteht das Recht von Menschen mit Behinderungen auf reproduktive Selbstbestimmung und den Zugang zu Fortpflanzungsmedizin ohne Diskriminierung. Andererseits gefährden gewisse Aspekte der Fortpflanzungsmedizin das Geburtsrecht von Menschen mit Behinderungen.

Das Übereinkommen des Europarats über Menschenrechte und Biomedizin (Oviedo-Konvention oder Biomedizinkonvention) hat zum Ziel, bei der Anwendung von Biologie und Medizin die Würde und die Identität aller menschlichen Lebewesen zu schützen. Sie formuliert einen Mindeststandard bezüglich Transplantationsmedizin, Gentechnologie und Fortpflanzungsmedizin beim Menschen und umfasst präventive, diagnostische oder therapeutische Massnahmen sowie Forschung. Das Übereinkommen enthält vier Zusatzprotokolle zum Verbot des Klonens, zur Organtransplantation, zur biomedizinischen Forschung und zu gesundheitsrelevanten gentechnischen Untersuchungen bei Embryonen. Letzteres wird von Menschenrechtsorganisationen und Behindertenverbänden als menschenrechtsgefährdend abgelehnt. Weder die Konvention noch die Zusatzprotokolle wurden von Liechtenstein ratifiziert. Nach Auskunft des Amts für Auswärtige Angelegenheiten sind keine Pläne für die Ratifizierung vorhanden.

Die Schweiz ratifizierte die Oviedo-Konvention sowie drei Zusatzprotokolle 2008, nicht aber das vierte Zusatzprotokoll. 2017 trat in der Schweiz ein neues Fortpflanzungsmedizingesetz (FMedG) in Kraft. Dieses Gesetz war das Resultat einer 13-jährigen fachlichen und politischen Auseinandersetzung. Voraussetzung für die Annahme des neuen Gesetzes war eine Änderung des Verfassungsartikels 119c über Einschränkungen der Fortpflanzungsmedizin. Im Gegensatz zur Schweiz hat Liechtenstein jedoch die EU-Richtlinie zur Lagerung und Aufbewahrung sowie allgemeine Qualitätssicherungskriterien für den Umgang mit menschlichem Gewebe und Zellen (2004/23/EG) nicht im EWR-Arzneimittelgesetz bereits umgesetzt.

Armut

Armut hindert Menschen an der Wahrnehmung ihrer Rechte. Die Sicherung materieller Ressourcen und die Einhaltung strikter Vorgaben von Behörden schränken die Lebensgestaltung und Entscheidungsfreiheit von Betroffenen drastisch ein. Menschen in Armut erleben sich daher oft als machtlos. Im Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte verpflichten sich die Staaten, allen Menschen auf ihrem Territorium ein menschenwürdiges Existenzminimum, einen angemessenen Lebensstandard und Möglichkeiten zur stetigen Verbesserung ihrer Lebensbedingungen zu gewähren. Die Beseitigung von Armut bis 2030 ist ausserdem das erste der 17 UNO-Nachhaltigkeitsziele.

22

Der VMR empfiehlt die vertiefte Untersuchung von Ursachen, Gefährdungsfaktoren und Folgen von Armut als Grundlage für die Ausarbeitung eines nationalen Aktionsplans gegen Armut.

Im Mai des Berichtsjahrs wurde nach 15 Jahren erstmals wieder ein staatlicher Armutsbericht veröffentlicht. Der «Bericht zur Armutsgefährdung und Armut 2020» hält fest, dass 2020 bei einem mittleren verfügbaren Äquivalenzeinkommen von 57 500 Franken die Armutsgefährdungsquote der liechtensteinischen Bevölkerung bei 14,1 Prozent und die Armutsquote bei 3,1 Prozent lag. Durch die Berücksichtigung der Vermögen wiesen 0,9 Prozent der Bevölkerung eine Einkommens- und Vermögensarmut auf. 14 Prozent der Einwohner:innen waren nicht einkommens- aber vermögensarm. Als besonders von Armut betroffen oder armutsgefährdet werden Ein-Personen-Haushalte sowie Ein-Eltern-Haushalte identifiziert. Das Armutsgefährdungsrisiko Letzterer steigt mit zunehmender Anzahl Kinder im Haushalt. Ausserdem stellt der Bericht fest, dass verletzte Gruppen wie z. B. Rentner:innen oder Migrant:innen besonders armutsgefährdet sind.

Der statistische Armutsbericht gibt einen umfassenden Einblick in die finanziellen Aspekte der Armut und stellt eine wesentliche Differenzierung gegenüber dem liechtensteinischen Nachhaltigkeitsbericht von 2019 dar, in welchem konstatiert wurde, dass es in Liechtenstein keine absolute Armut gebe. Er bietet wesentliche Grundlagen für die Entwicklung einer nationalen Armuts politik. Beschränkungen des Berichts liegen in einem begrenzten Armutsbegriff bzw. einem fehlenden multidimensionalen Ansatz von Armut. Er bringt wenig Erkenntnisse über die betroffenen Personengruppen sowie keine Erkenntnisse über die Entwicklung und die Folgen von Armut. Gewisse Unschärfen resultieren ausserdem durch getroffene theoretische Annahmen, wie das Vorhandensein von günstigen Wohnungen und die Schätzung von Vermögen.

Der «Runde Tisch Armut», der von der Caritas Liechtenstein 2019 ins Leben gerufen wurde und Vertreter:innen von zivilgesellschaftlichen Organisationen, Stiftungen und Behörden umfasst, befasste sich im Berichtsjahr eingehend mit dem Armutsbericht. Für 2024 planen das Ministerium für Gesellschaft und Kultur sowie das Amt für Soziale Dienste ein Projekt zur Entwicklung von Massnahmen zur Armutsbekämpfung unter Einbezug der Zivilgesellschaft. Um wirksame Massnahmen entwickeln zu können, wird es nötig sein, die im Bericht fehlenden Erkenntnisse zu gewinnen.

23

Der VMR regt an, bei der Umsetzung der Altersstrategie ein Augenmerk auf die besonderen Herausforderungen für mehrfach verletzte Gruppen zu richten und ausreichend finanzielle und personelle Ressourcen für die Umsetzung der Strategie bereitzustellen.



Die Altersstrategie wurde partizipativ in Form einer Zukunftswerkstatt erarbeitet. Foto: Eddy Risch

Alter

Die steigende Lebenserwartung bringt neben den gewonnenen Lebensjahren auch Herausforderungen für Gesellschaft, Politik und Wirtschaft mit sich. Vor diesem Hintergrund erarbeitet die Regierung im Berichtsjahr unter Einbezug aller gesellschaftlichen Kräfte eine umfassende Altersstrategie. Nach einer Informationsveranstaltung im April sowie drei thematischen Fachworkshops wurde unter Mitwirkung von Behörden, Fachstellen, Senioren- und Seniorinnenorganisationen, Nichtregierungsorganisationen, Wirtschaftsverbänden und Privatunternehmen ein Entwurf erarbeitet. Dieser wurde breit konsultiert, woraufhin unter anderem auch eine menschenrechtliche Einbettung der Strategie vorgenommen wurde. Der VMR bewertet die vorgelegte Strategie als sehr gelungene und wichtige Grundlage für eine nachhaltige und menschenrechtsbasierte Alterspolitik. Eine Veröffentlichung der Strategie ist für Anfang 2024 geplant. Für die Umsetzung wies die Regierung der Evaluation des Betreuungs- und Pflegegeldes Priorität zu.



Kinder und Familie



OSKJ
Ombudsstelle
für Kinder
und Jugendliche

UNO-Kinderrechtsbericht über Liechtenstein

Mit der Unterzeichnung der Kinderrechtskonvention im Jahr 1995 verpflichtete sich Liechtenstein, die Kinderrechte umzusetzen. Alle fünf Jahre fordert der UNO-Kinderrechtsausschuss die Vertragsstaaten auf, über die Herausforderungen und Fortschritte in der Umsetzung der Kinderrechtskonvention zu berichten. Im Juni 2022 reichte die Regierung nach 16 Jahren erstmals wieder einen Länderbericht unter der Konvention ein. Es handelte sich um den kombinierten dritten und vierten Länderbericht.

Gemeinsam mit dem Team Child Rights Advocacy von Unicef Schweiz und Liechtenstein brachte die OSKJ die Sicht der Zivilgesellschaft und der Kinder und Jugendlichen in das Berichterstattungsverfahren ein. Gemeinsam verfassten sie den Alternativbericht «Die Sicht von Kindern zählt» und koordinierten den Kinderbericht «Weil unsere Sicht zählt».

Nach dem Austausch mit staatlichen und zivilgesellschaftlichen Akteuren veröffentlichte der UNO-Kinderrechtsausschuss im September 45 Empfehlungen an Liechtenstein. («Liechtensteiner Vaterland», 13.9.2023)



Die Liechtensteiner Delegation, welche sich mit dem UNO-Ausschuss austauschte.

Bild: Ikr

UNO-Kinderrechtsausschuss erteilt erneut gute Noten

Am 11. und 12. September tauschte sich eine liechtensteinische Delegation mit dem UNO-Ausschuss für die Rechte des Kindes aus. Liechtenstein erhielt dabei gute Zensuren.

Wie alle UNO-Menschenrechtsübereinkommen sieht auch die UNO-Kinderrechtskonvention vor, dass ein Expertenausschuss die staatliche Umsetzung dieser Verträge überprüft. Zu diesem Zweck hat Liechtenstein beim UNO-Ausschuss mehrere Berichte eingereicht, die auch auf der Internetseite des Amtes für Auswärtige Angelegenheiten abrufbar sind. Während des Dia-

logs fand der Ausschuss viele lobende Worte und attestierte Liechtenstein insgesamt eine gute Umsetzung der UNO-Kinderrechtskonvention. Er würdigte auch die Anwesenheit einer kompetenten und ämterübergreifenden Delegation und folgte daraus, dass dem Wohl von Kindern in Liechtenstein grosse Bedeutung beigemessen wird. Die liechtensteinische Delegation setzte sich aus Ver-

tretenenden folgender staatlicher Stellen zusammen: Amt für Soziale Dienste, Ausländer- und Passamt, Schulamt, Staatsanwaltschaft, Amt für Gesundheit und dem Amt für Auswärtige Angelegenheiten. Im Nachgang zum Dialog wird der Ausschuss Empfehlungen zur Weiterentwicklung der Kinderrechte in Liechtenstein aussprechen, wie dies dem üblichen Prozedere entspricht.

Liechtenstein hat die UNO-Konvention über die Rechte des Kindes am 22. Dezember 1995 ratifiziert und sich damit verpflichtet, in regelmässigen Abständen über die Umsetzung des Übereinkommens Bericht zu erstatten. Die Berichte werden von einem Expertenausschuss geprüft und anschliessend in einer öffentlichen Sitzung behandelt und mit Vertretern des Vertragsstaates diskutiert. (Ikr)

Forum

Wasserlebensraum schützen

Das Streben nach erneuerbaren Energien ist notwendig und wird nicht infrage gestellt. Dass in dieser Debatte auch die Wasserkraft zur Sprache kommt, ist nachvollziehbar. Die Idee der Demokraten pro Liechtenstein (Dpl), bei der Kanalmündung in Ruggell ein Ausleitkraftwerk zu errichten, nehmen wir aber mit grosser Sorge zur Kenntnis.

Die Fischfauna im mündungsnahen Kanalschnitt umfasste 1980 nur vier Arten. Der Kanal stürzte damals über einen vier Meter hohen Fall in den Rhein. Eine 1981 erstellte Fischtreppe erbrachte bezüglich Arten keine nennenswerten Erfolge, da sie für schwimmschwache Fische und andere Wasserlebewesen unpassierbar war.

Im Jahr 2000 wurde der Kanal in Ruggell von der Mündung des Rheins her über eine Strecke von rund 2 Kilometer renaturiert. Die Uferverbauung wurde aufgelöst und das Gewässer konnte sich seinen freien Lauf durch den Auenwald suchen. Im Ergebnis wurde der vier Meter hohe Fall zwischen Kanal und Rhein entfernt und der Fischaufstieg vom Rhein in Liechtensteins bedeutendstes Talgewässer hindernisfrei. Diese grosse und kostspielige Massnahme zog beachtliche Resultate nach sich, was auch internationales Ansehen fand. Inert kürzer Zeit stieg die Fischartenzahl von einst 4 auf 17. Laufende Untersuchungen schätzen, dass heute über 25 Fischarten

im Kanal und seinen Zubehörgewässern leben. Diese Ergebnisse stehen zweifelsfrei in Verbindung mit der revitalisierten Kanalmündung, welche im Gegensatz zur einstigen Fischtreppe auch kleinen und schwimmschwachen Fischen den Einstieg ermöglicht.

Eine Stauung des Kanals wäre ein massiver Eingriff und würde den jetzigen artenreichen und dynamischen Lebensraum in eine monotone Wasseroberfläche verwandeln. Zahlreiche negative Effekte wären die Folge, unter anderem die Gewässerverschlammung, eine sinkende Sauerstoffkonzentration und ein ungelöster Fischabstieg. Für viele Fischarten wäre das eine bedrohliche Entwicklung. Zudem würden durch das Kraftwerk die wichtige Lockströmung und die hindernisfreie Anbindung des Kanals an den Rhein gestört, die Fische für einen Aufstieg zu ihren Laichplätzen benötigen.

Der Fischereiverein Liechtenstein versteht sich als Advokat der Gewässer und deren Bewohner. Daher gehen wir nicht nur auf die negativen Effekte für die Fischfauna ein. Zu weiteren negativen Auswirkungen haben sich bereits andere Organisationen gelüftet.

Eine Stellungnahme des Präsidenten und der ehemaligen Präsidenten des Fischereivereins Liechtenstein, Rainer Kühnis, Günther Biedermann, Marcus Vogt, Gottlieb Höl-

Polizeimeldungen

Unfall zwischen
Kleinwagen und Lastwagen

Leserbrief

Kleiner Satz
über die Bedeutung



OSKJ und VMR erwarten eine konsequente und rasche Umsetzung der dringlichen Empfehlungen des Kinderrechtsausschusses an Liechtenstein unter Einbezug der zivil-gesellschaftlichen Beratungs- und Fachorganisationen.

24

Im Alternativbericht greift Unicef die Ergebnisse der Studie «Kinderrechte aus Kinder- und Jugendsicht» von 2021 auf. Im Kinderbericht zeigen die OSKJ und Unicef Anliegen und Erkenntnisse von Kindern und Jugendlichen, welche diese davor in Projekten erarbeitet hatten. Beide Berichte wurden im März 2023 beim UNO-Kinderrechtsausschuss eingereicht und dem Gesellschaftsminister übergeben.

Am 2. Mai 2023 präsentierten OSKJ und Unicef ihre Berichte vor dem Überwachungsausschuss unter der Konvention in Genf. Der Dialog mit der Zivilgesellschaft vorgängig zum Austausch mit der offiziellen staatlichen Delegation dient dem Ausschuss dazu, die Wirkung der staatlichen Massnahmen zur Umsetzung der Kinderrechtskonvention besser beurteilen zu können. Es wurden zahlreiche Anliegen und Empfehlungen deponiert. Nebst der Würdigung der Fortschritte bei der Umsetzung der Kinderrechte in den letzten 16 Jahren wies die OSKJ auf die aktuellen Herausforderungen hin. Schwerpunkte waren dabei die psychische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen, die Notwendigkeit umfassender Strategien zum Schutz vor Gewalt, Verbesserungen bei Jugend- und Datenschutzmassnahmen bei der Digitalisierung der Schulen, eine gut ausgebaute und fair bezahlte Elternzeit, verbesserte Strukturen und Kinderschutzmassnahmen bei hochstrittigen Ehescheidungen, die Schaffung von Richtlinien und Kriterien zur systematischen Kinder- und Jugendbeteiligung, die Anpassung der Asylverordnung an die Kinderrechtskonvention sowie die Einhaltung des Rechts auf Einheit der Familie durch eine Härtefallregelung im Ausländergesetz und einen Rückzug des Vorbehaltes zu Art. 10 unter der Kinderrechtskonvention.

Nach dem Austausch mit der ämterübergreifenden Delegation an der Plenarsitzung vom 11. und 12. September veröffentlichte der Ausschuss am 25. September seine abschliessenden Bemerkungen zum kombinierten dritten und vierten Länderbericht Liechtensteins und formulierte darin 45 Empfehlungen an Liechtenstein zur besseren Umsetzung der Kinderrechte im Land.

Der Ausschuss formulierte verschiedene dringende Empfehlungen, darunter Massnahmen für die Achtung der Meinung des Kindes (Empfehlung 19). Dazu gehört eine bessere Anhörung bei Familienentscheidungen und eine wirksame und eigenverantwortliche Beteiligung aller Kinder, insbesondere auch jüngerer Kinder in Familie, Gemeinschaft und Schule.

Er empfiehlt weiters die Fortsetzung der staatlichen Bemühungen gegen Misshandlung und Vernachlässigung von Kindern (Empfehlung 22) und fordert dazu unter anderem eine nationale Strategie und einen Aktionsplan zur Bekämpfung von Gewalt gegen Kinder inklusive Massnahmen zur Prävention, Schutz und Rehabilitation. Alle Fälle von Gewalt gegen Kinder sollen in einer nationalen Datenbank gesammelt und bewertet werden. Dabei sollen das Ausmass, die Ursachen und die Art der Gewalt einbezogen werden. Die Forderung nach einem nationalen Aktionsplan und einer Strategie für Gewaltprä-



OSKJ
Ombudsstelle
für Kinder
und Jugendliche

vention hatte auch bereits die OSKJ im Rahmen der landesweiten Kampagne «Gewalt-FREI erziehen» 2021 und 2022 an die Regierung gerichtet. Der Ausschuss fordert zudem die Verstärkung von Sensibilisierungs- und Bildungsprogrammen sowie eine umfassende Strategie zur Verhütung von Kindesmissbrauch.

Eine dringliche Aufforderung (Empfehlung 29) betrifft die Erarbeitung einer umfassenden Strategie für die Inklusion von Kindern mit Behinderungen. Hinsichtlich geistiger Gesundheit (Empfehlung 32) empfiehlt der Ausschuss, zusammen mit den Anbietern der Primärversorgung und durch ausreichende Ressourcen, auch für die Prävention, eine frühzeitige Erkennung und Behandlung zu ermöglichen. Die Präventionsprogramme sollen an die Bedürfnisse von Kindern angepasst sein und insbesondere auch benachteiligte Kinder erreichen.

Betreffend asylsuchenden Kindern verleiht der Ausschuss seiner Besorgnis Ausdruck, dass gemäss Asylverordnung von 2017 weiterhin die Unterbringung von unbegleiteten Kindern über 16 Jahren zusammen mit Erwachsenen erlaubt ist (Empfehlung 39). Alle Empfehlungen sind auf der Website des VMR und des Amts für Auswärtige Angelegenheiten veröffentlicht.

Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen

Seit 1. März des Berichtsjahres sind die verschärften strafrechtlichen Bestimmungen zum Missbrauch Minderjähriger in Liechtenstein in Kraft. Sie wurden mittels Gesetz über die Abänderung des Strafgesetzbuches vom 1. Dezember 2022 (LGBl. 2023 Nr. 48) eingeführt. Das Mindeststrafmass bei sexuellem Missbrauch von Unmündigen wurde damit von sechs Monaten auf ein Jahr (§206 StGB) und bei schwerem sexuellem Missbrauch von einem auf zwei Jahre (§205 StGB) angehoben. Der Besitz von kinderpornografischem Material kann neu eine Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren zur Folge haben. Wer eine pornografische Darstellung unter Anwendung schwerer Gewalt herstellt, das Material anderen zugänglich macht oder anbietet, muss je nach Tatbestand mit bis zu 15 Jahren Freiheitsstrafe rechnen. Zudem wird bei schwerem sexuellem Missbrauch die Möglichkeit einer «bedingten Strafnachsicht» durch das Gericht ausgeschlossen.

Für die Beratung in Bezug auf sexuellen Missbrauch bei Kindern und Jugendlichen besteht seit 2020 eine Leistungsvereinbarung mit dem Bereich Kinderschutz des Instituts für Sozialdienste Vorarlberg (ifs). Das Institut berät niederschwellig und anonym alle, die von Gewalt betroffen sind, Gewalt wahrnehmen oder vermuten. Es steht in engem Kontakt mit der behördlichen Fach- und Beratungsgruppe «Schutz vor sexuellem Missbrauch», welche auch die Website «stoppkindsmissbrauch.li» betreibt. Wollen die Betroffenen Anzeige erstatten, wird das Verfahren an die Opferhilfe in Liechtenstein übergeben. Diese übernimmt die psychosoziale Prozessbegleitung und organisiert einen Rechtsbeistand

25

OSKJ und VMR empfehlen in
Übereinstimmung mit dem UNO-Kinderrechtsausschuss ein
Präventionsprogramm gegen sexuellen Missbrauch bei Kindern und
Jugendlichen – möglichst im Rahmen einer übergeordneten Gewaltschutzstrategie.



für die Betroffenen. Das Institut beriet im Berichtsjahr in insgesamt elf (Verdachts-)Fällen sechs Privatpersonen und fünf Fachpersonen (Coaching). Die Altersspanne der betroffenen Kinder und Jugendlichen lag zwischen 12 und 17 Jahren. Mit der Erhöhung des Strafmasses und der Zusammenarbeit mit dem ifs wurden wichtige Verbesserungen eingeführt. Der UNO-Kinderrechtsausschuss sieht jedoch in seiner Empfehlung 23 ein Präventionsprogramm mit wirkungsvollen Massnahmen z. B. in der Wissensvermittlung, Sensibilisierung, Beratung und Begleitung oder bei der Genesung und sozialen Wiedereingliederung von Opfern im Kindesalter als weiterhin notwendig an.



Der Verein kinderschutz.li produzierte das Aufklärungsvideo «Mobbing & Cybermobbing».

Gewalt gegen Kinder – Cybermobbing

Die Studie «Kinderrechte aus Kinder- und Jugendsicht» aus dem Jahr 2021 von Unicef Schweiz und Liechtenstein zeigt auf, inwiefern die unterschiedlichen Lebensbereiche der Kinder von Gewalt geprägt sind. 21 Prozent der befragten Kinder aus Liechtenstein geben darin an, von anderen Schülerinnen und Schülern ausgegrenzt und gemobbt zu werden. Der UNO-Kinderrechtsausschuss empfiehlt Liechtenstein in seinem Bericht von 2023, seine Bemühungen zur Bekämpfung von Mobbing in der Schule zu verstärken, die Schulung von Bildungsfachkräften hinsichtlich der Erkennung von Mobbing und Cybermobbing und auf die angemessene Reaktion in solchen Fällen zu fördern sowie Instrumente zur Förderung der Prävention solcher Umstände zu verbreiten.

OSKJ und VMR empfehlen in Einklang mit dem UNO-Kinderrechtsausschuss, Instrumente und Verfahren zur systematischen Datenerhebung zu (Cyber-)Mobbing und Gewalt an Schulen zu entwickeln und Lehrpersonen mit den nötigen zeitlichen Ressourcen und fachlichen Kompetenzen dafür auszustatten.



OSKJ
Ombudsstelle
für Kinder
und Jugendliche



Die Gewaltschutzkommission lancierte eine Cybermobbing-Kampagne.

Im Berichtsjahr griffen der Verein Kinderschutz.li und die Gewaltschutzkommission das Thema Cybermobbing auf. Unter Cybermobbing versteht man systematisches und absichtliches Beleidigen, Bedrohen und Blossstellen im digitalen Raum. Cybermobbing ist strafbar. Mit der Kampagne «Cybermobbing – Worte verletzen. Auch online» sensibilisierte die Gewaltschutzkommission Kinder und Jugendliche im September und Oktober während sechs Wochen mit Plakaten in Schulen und Jugendtreffs und einer Digitalkampagne auf Social Media für diese Form der Gewalt. Der Verein Kinderschutz.li produzierte im Herbst 2023 das Video «Mobbing & Cybermobbing» und organisierte am 28. November 2023 die Veranstaltung «Mobbing unter Kindern und Jugendlichen verstehen und verhindern».

Psychische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen

Die psychischen Erkrankungen von Kindern und Jugendlichen nahmen in der Schweiz und in Liechtenstein weiter zu. Im August 2023 äusserte sich die Psychiatrie St. Gallen besorgt zur angespannten Versorgungslage in der Kinder- und Jugendpsychiatrie, insbesondere in Bezug auf Tagesstrukturen und Tageskliniken. Die IV-Stelle St. Gallen berichtete, dass zwei Drittel der Neuausstellung von IV-Renten bei 18- bis 25-Jährigen psychisch bedingt seien. Auch in Liechtenstein machten Fachpersonen aus dem kinderpsychiatrischen, -psychotherapeutischen und -medizinischen Bereich sowie Eltern auf die Problematik psychischer Erkrankungen bei Kindern und Jugendlichen aufmerksam.

Eine von der OSKJ einberufene Arbeitsgruppe mit Vertreter:innen der Kindermedizin, der Kinderpsychiatrie und-psychotherapie sowie der Sozialpädagogischen Dienste des Vereins für Betreutes Wohnen formulierte bereits im April 2022 Empfehlungen zur Verbesserung der kinder- und jugendpsychiatrischen Versorgung und Prävention zuhanden des Gesellschaftsministers. Dieser verwies auf das laufende Projekt zur Erarbeitung eines



Psychiatriekonzepts, in welches das Thema eingearbeitet werde. Im Frühjahr 2023 startete das Ministerium für Gesellschaft einen Konsultationsprozess zum ersten Entwurf des Psychiatriekonzeptes, welcher eine Fülle von Rückmeldungen brachte und einen tiefgreifenden Überarbeitungsprozess erforderlich machte. Im weiteren Verlauf des Berichtsjahres wurde der Entwurf mit einer externen Projektbegleitung überarbeitet. Bei diesen Arbeiten sei ein besonderes Augenmerk auf die Bereiche Notfallmanagement sowie kinder- und jugendpsychiatrische Versorgung gelegt worden.

Am 31. August veröffentlichte die OSKJ – Ombudsstelle für Kinder und Jugendliche ein Positionspapier zur psychischen Gesundheit von Kindern und Jugendlichen in Liechtenstein. Darin wies sie auf dringenden Handlungsbedarf in der kinder- und jugendpsychiatrischen Versorgung, im Notfallmanagement sowie im Präventionsbereich hin und formulierte konkrete Empfehlungen. Ein parteiübergreifendes Postulat zur Fertigstellung des Psychiatriekonzeptes und Umsetzung von Sofortmassnahmen zur Abfederung der angespannten Versorgungslage wurde an der Landtagssitzung vom 5. Dezember 2023 an die

Die psychische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen ist gefährdet. OSKJ und Fachpersonen forderten dringliche Massnahmen. («Liechtensteiner Vaterland», 3.10.2023)

«Die ganzen Hilferufe verpuffen»

Betreffend der psychischen Gesundheit von Minderjährigen in Liechtenstein herrscht ein akuter Notstand, meint Kinderarzt René Kindli.

Interview: Gary Kaufmann*

Anfang September schlug die Ombudsstelle für Kinder und Jugendliche (OSKJ) des Vereins für Menschenrechte lauten Alarm, weil bei Kindern und Jugendlichen die Anzahl von psychischen Störungen und Krankheiten (u. a. Angstzustände, Essstörungen, Suizidgedanken und Depressionen) seit einigen Jahren stark zunehmen. Dazu tragen neben dem Leistungsdruck in der Schule auch andere Stressfaktoren wie zwischenmenschliche Konflikte, die Sozialmedien, die Auswirkungen der Pandemie und die aktuelle Weltlage bei. Im Positionspapier, das Ombudsfrau Margot Sele an die Regierung, den Landtag und weitere Institutionen geschickt hat, wird die rasche Fertigstellung und Umsetzung des Psychiatriekonzeptes gefordert. René Kindli, Kinderarzt mit einer Praxis in Mauern, hat sich als Teil einer Arbeitsgruppe ebenfalls mit dem Thema psychische Gesundheit bei Kindern und Jugendlichen auseinandergesetzt und sich mit dem Gesellschaftsministerium getroffen. Im Interview schildert Kindli, wie er die Situation erlebt, wie die prekäre Situation seinen Berufsalltag verändert hat und betont, dass dringend etwas unternommen werden muss.

Herr Kindli, laut dem Schweizer Bundesamt für Statistik sind psychische Störungen 2022 die häufigste Ursache für Spitalaufenthalte bei 10- bis 24-Jährigen. Überrascht Sie das?
In meiner Praxis nimmt dieses Thema unterdessen fast die Hälfte meines Arbeitspensums in Anspruch. Und dies bei dem bekannten Mangel an Kinderärzten.

«Ich schätze die Situation der letzten zwei bis drei Jahre als hoch dramatisch ein.»



René Kindli wird als Kinderarzt zunehmend mehr mit psychischen Problemen konfrontiert.

Bild: Daniel Schwendener

Wie beurteilen Sie als Kinderarzt die Lage hier in Liechtenstein?
Ich schätze die Situation in den letzten zwei bis drei Jahren als hoch dramatisch ein. Die psychische Gesundheit der Jugendlichen verschlechtert sich zunehmend. Die Anzahl der Jugendlichen mit psychischen Problemen nimmt massiv zu. Ich bin jetzt seit 25 Jahren in meiner Praxis in Mauern. In den letzten Jahren werde ich als Kinderarzt zunehmend mehr mit psychischen Problemen konfrontiert, die für mich als Kinderarzt völlig neu waren.

Können Sie das bitte näher erläutern?
Selbstverletzungen bei Jugendlichen habe ich früher nie gesehen. Angststörungen haben massiv zugenommen. Schulabsentismus ist heute ein sehr grosses Problem, die Timeout-Schule ist in der letzten Zeit meistens voll und hat teilweise Wartelisten.

Wartelisten.

Die ersten 20 Jahre meiner Praxistätigkeit habe ich nie Antidepressiva oder Medikamente zur Behandlung von Persönlichkeitsstörungen eingesetzt. Da die Kinder- und Jugendpsychiatrie bei uns komplett überlastet ist, musste ich in den letzten Jahren unter dem Coaching unserer Kinder- und Jugendpsychiaterin Ines Gassner selber lernen, mit diesen Medikamenten zu arbeiten.

Dabei sind Sie auch mit schweren Schicksalen konfrontiert. Welcher Fall ist Ihnen besonders in Erinnerung geblieben?
Vor einigen Jahren hatte ich einen Jugendlichen in der Praxis, der stark selbstmordgefährdet war und deshalb notfallmässig einen stationären psychiatrischen Platz benötigte. Ich habe mich trotz vollem Wartezimmer ans Telefon gesetzt, um den Jugendlichen einzuweisen.

Und wegen Sie mit der Kinderpsychiatrie konfrontiert.

Die Regierung arbeitet seit über zehn Jahren am Psychiatriekonzept. Immer wieder heisst es, wir sind auf der Zielgeraden. Aber solange wir kein ganzheitliches Konzept haben, können wir uns nicht an die konkreten Umsetzungsmassnahmen machen. Im April 2022 war unsere Arbeitsgruppe beim Gesellschaftsministerium. (Anm. d. Red.: Die Arbeitsgruppe setzt sich aus Ombudsfrau Margot Sele, Kinderpsychiaterin Ines Gassner, Kinderpsychologin Nadine Hilft, Ursula Bernas, Leitung Jugendwohngruppe, sowie Kinderarzt René Kindli zusammen.) Wir haben eindringlich aufgezeigt, wie schlecht es vielen Jugendlichen geht. Wir wurden wohlwollend angehört. In dieser Sitzung hiess es, dass bis zu den Sommerferien 2022 das Konzept fertig sein sollte und dann Massnahmen umgesetzt werden können.

Das Angebot in der Region an psychiatrischen Kliniken für Kinder und Jugendliche aus Liechtenstein ist also unzureichend?
Die drei Vertragskliniken für Kinder- und Jugendpsychiatrie sind die Klinik Clenia in Littenheid bei Wil, die Kinder- und Jugendpsychiatrie Graubünden in Chur und die Kinder- und Jugendpsychiatrie in Rankweil. Alle drei sind chronisch aus- und überlastet. Das Angebot ist also katastrophal.

Die Regierung möchte in den kommenden Monaten...

Die Regierung arbeitet seit über zehn Jahren am Psychiatriekonzept. Immer wieder heisst es, wir sind auf der Zielgeraden. Aber solange wir kein ganzheitliches Konzept haben, können wir uns nicht an die konkreten Umsetzungsmassnahmen machen. Im April 2022 war unsere Arbeitsgruppe beim Gesellschaftsministerium. (Anm. d. Red.: Die Arbeitsgruppe setzt sich aus Ombudsfrau Margot Sele, Kinderpsychiaterin Ines Gassner, Kinderpsychologin Nadine Hilft, Ursula Bernas, Leitung Jugendwohngruppe, sowie Kinderarzt René Kindli zusammen.) Wir haben eindringlich aufgezeigt, wie schlecht es vielen Jugendlichen geht. Wir wurden wohlwollend angehört. In dieser Sitzung hiess es, dass bis zu den Sommerferien 2022 das Konzept fertig sein sollte und dann Massnahmen umgesetzt werden können.

Und was ist seit diesem Zeitpunkt passiert?

willigung für eine Kinderpsychotherapeutin. Das ist gut, aber nur ein Tropfen auf den heissen Stein. Wir haben dem Ministerium einen ganzen Katalog an Vorschlägen vorgebracht, die teilweise rasch und ohne grosse finanzielle Aufwendung umgesetzt werden könnten. Aber ausser der zusätzlichen Kinderpsychologin gab es keine Fortschritte. Im Gegenteil: Es wurden Zusammenarbeitsverträge aufgekündigt oder nicht mehr verlängert.

Zum Beispiel?
So können Liechtensteiner Kinder nicht mehr im Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienst (KJPD) in Sargans behandelt werden und dies bei einem extremen Mangel an Kinder- und Jugendpsychiatern im Land. Eine weitere Verschlechterung: Bisher konnten Autismus-Abklärungen für Liechtensteiner Kinder in der Kinderklinik in Chur gemacht werden. Infolge einer Pensionierung wurde in Chur die Autismus-Abklärung an den KJPD Chur ausgelagert. Hier wurde es von offizieller Liechtensteiner Seite verpasst, mit dem KJPD entsprechende Verträge abzuschliessen. Mit der Folge, dass Liechtensteiner Kinder nicht mehr in Chur abgeklärt werden können.

Welche Massnahmen könnten und müssten umgesetzt werden, um die Situation zeitnah zu verbessern?
Hier möchte ich auf das Positionspapier des Vereins für Menschenrechte vom August 2023 verweisen. (Anm. d. Red.: Das «Vaterland» berichtete in der Ausgabe vom 6. September darüber.) Die dort aufgeführten Vorschläge bringen es genau auf den Punkt.

Zum Ende des Interviews die wichtigste Frage: Sind Sie zuversichtlich, dass sich die psychische Gesundheit der Kinder und Jugendlichen in Liechtenstein zeitnah verbessern wird?
Auch wenn man im direkten Kontakt mit dem Ministerium Wohlwollen spürt, fühlt man sich im praktischen Alltag wie Don Quixotte im Kampf gegen die Windmühlen. Die ganzen Hilferufe verpuffen. Es herrscht akuter Notstand, aber es wird entweder zögernd oder sogar gar nicht reagiert.

OSKJ und VMR fordern dringlich die Umsetzung der an die Regierung übermittelten Empfehlungen zur Verbesserung der kinder- und jugendpsychiatrischen Versorgung, des Notfallmanagements sowie der Prävention.

27



OSKJ
Ombudsstelle
für Kinder
und Jugendliche

Regierung überwiesen. Eine nicht repräsentative Umfrage der OSKJ bei Eltern von betroffenen Kindern und Jugendlichen ergab die Notwendigkeit für umfassende, niederschwellige Informationsangebote, eine enge fachliche Beratung und individuelle Begleitung für Eltern, Kinder und Jugendliche sowie genügend breit gefächerte soziale und medizinische Therapiemassnahmen bei psychischen Problemen. Insgesamt wurde eine Anlauf- und Triage-Stelle für kinder- und jugendpsychiatrische Notfälle sowie ein umfassendes Präventionsangebot vermisst. Die Auswertung der Antworten aus der Elternbefragung wurde dem Ministerium für Gesellschaft sowie den zuständigen Amtsstellen übermittelt.

Die Schule spielt für den Schutz der psychischen Gesundheit und bei der niederschweligen Beratung und Begleitung eine wichtige Rolle. Bereits 2022 fanden dazu Gespräche zwischen der erwähnten Arbeitsgruppe und der Bildungsministerin sowie mit dem Rektorat des Liechtensteinischen Gymnasiums statt, an dem auch die Schulsozialarbeit, der Schulpsychologische Dienst, das Schulamt sowie das Bildungsministerium vertreten waren. Im September 2023 informierte das Schulamt über die geplante Piloterhebung «Psychische Gesundheit an Schulen» am Liechtensteinischen Gymnasium zum Zweck der Datenerhebung. Das Ziel des Projektes sei es, ein in allen Schulen ein Monitoring der psychischen Gesundheit der Schülerinnen und Schüler aufzubauen.

Jugendgewalt und Jugendhaft

Die zunehmende Jugendgewalt in Mitteleuropa ist anhand von dokumentierten Fällen ablesbar und gibt auch in Liechtenstein Anlass zur Besorgnis. Die Kriminalstatistik der Landespolizei dokumentierte im Berichtsjahr eine steigende Anzahl von Gewalttaten, meist Diebstähle durch Einbruch oder mit Waffen, gefolgt von Sachbeschädigungen: Im Berichtsjahr begingen 44 (im Vorjahr 31) minderjährige tatverdächtige Personen insgesamt 61 Gewalttaten (Vorjahr 45). Somit gibt es eine Anzahl Wiederholungstäter unter den jugendlichen Tatverdächtigen. 21 und damit fast die Hälfte der tatverdächtigen jugendlichen Personen waren unter 14 Jahre alt. 38 der insgesamt 44 jugendlichen Tatverdächtigen waren männlich, sechs weiblich. Die Mehrheit von ihnen, nämlich 57 Prozent oder 25 Jugendliche, haben die liechtensteinische Staatsbürgerschaft inne. Diese negative Entwicklung bei der Jugendgewalt sollte beobachtet und gestoppt werden.

Die Erhöhung der Jugendgewalt wirkte sich – zumindest im Berichtsjahr – noch nicht auf die Jugendhaft aus. Wie schon im Vorjahr waren 2023 keine Jugendlichen inhaftiert. Jugendliche Ersttäter:innen erhalten häufig eine zweite Chance oder Bewährungsstrafe. Wenn Wiederholungstäter volljährig werden, werden sie nicht mehr als Jugendliche, sondern als Erwachsene verurteilt. Wegen der dokumentierten Zunahme an Gewaltbereitschaft unter Jugendlichen ist jedoch mit einer Zunahme von Jugendhaftstrafen zu rechnen. Liechtenstein kann derzeit gemäss Auskunft der Gefängnisleitung keinen kinderrechtskonformen Haftvollzug – auch nicht in der Untersuchungshaft – gewährleisten. Zwar besteht eine zwischenstaatliche Vereinbarung zwischen Liechtenstein und Öster-



reich für den Haftvollzug von liechtensteinischen Personen in Österreich. Für den Massnahmenvollzug (d. h. Haftformen mit Therapiemöglichkeiten) für Jugendliche fehlen jedoch oft Plätze. Eine Unterbringung von Jugendlichen in Schweizer Haftanstalten, z. B. im Ostschweizer Konkordat, ist nicht möglich, da die Schweiz selbst zu wenig Unterbringungsplätze hat. Entsprechend besteht kein Wille für eine Übernahme jugendlicher Häftlinge aus Liechtenstein auf der Basis einer zwischenstaatlichen Vereinbarung. Zusätzlich verursacht der Haftvollzug im Ausland für Jugendliche im Hinblick auf den Erhalt ihrer familiären und sozialen Kontakte besondere Schwierigkeiten. Im Berichtsjahr wurden dazu erste Gespräche zur Lösungsfindung zwischen dem Landesgefängnis, dem Amt für Soziale Dienste und der Bewährungshilfe aufgenommen, und es wurde eine Arbeitsgruppe unter dem Vorsitz des Kinder- und Jugenddienstes im ASD gegründet. Die Arbeitsgruppe soll eine Vorgehensweise für Jugendliche in Haft ausarbeiten. Unter anderem wird dazu das österreichische Modell einer Sozialnetzkonferenz als Vorgangsweise für Jugendliche in Untersuchungshaft geprüft. Dieses würde vorsehen, dass alle relevanten Personen im sozialen Umfeld der Jugendlichen in Untersuchungshaft (Eltern, Verwandte, Nachbarn, Lehrpersonen, Sozialarbeitende, Auszubildende und Arbeitgebende, Kinder- und Jugenddienst, Bewährungshilfe) schriftlich vereinbaren, wer welchen Beitrag zur Verbesserung der Situation leisten kann, damit Jugendliche in der Folge deliktfrei bleiben.

Eine Jugendhaft in Zusammenhang mit den Artikeln 58–59a des Ausländergesetzes (AuG) ist grundsätzlich möglich. Allerdings haben die Behörden wie in den vergangenen Jahren auch im Berichtsjahr keine Ausschaffungshaft oder Haft im Rahmen des Dublin-Verfahrens gegenüber Jugendlichen zwischen 15 und 18 Jahren verhängt. Somit war keine Person unter 18 Jahren gestützt auf das AuG inhaftiert. Die ausländerrechtliche Haft für Jugendliche ab 15 Jahren, wie sie Art. 60 Abs. 2 AuG vorsieht, widerspricht jedoch der Kinderrechtskonvention. Dies stellt der UNO-Ausschuss für die Rechte des Kindes in seinen Allgemeinen Bemerkungen fest: Selbst wenn das Übereinkommen solche Inhaftierungen als letztes Mittel erlaube, dürfen Personen unter 18 Jahren gemäss dem Grundsatz des Kindeswohls (Art. 3 KRK) in der Regel nicht inhaftiert werden, unabhängig davon, ob sie sich in Begleitung eines Erwachsenen befinden oder nicht. Aktuell ist jedoch keine Anpassung dieser Bestimmung im AuG vorgesehen.

Revision des Kindschaftsrechts bei Familienrechtsstreitigkeiten

Rechtliche Verfahren zu Obsorge, Unterhalt und Besuchsrecht führen seit Jahren zu Kindeswohlgefährdungen. Das Kindschaftsrecht bietet insbesondere bei hochstrittigen Scheidungsverfahren keine wirksame Handhabe zum Schutz betroffener Kinder. Daran hat auch die Einführung der gemeinsamen Obsorge als Regelfall im Jahr 2015 nichts geändert. Seit 2019 wurden von der OSKJ sechs behörden- und organisationsübergreifende «Runde Tische Obsorge» einberufen, die sich mit Lösungsansätzen befassten. 2021 ging

28

OSKJ und VMR empfehlen den raschen Abschluss der Arbeiten für ein Konzept zur Umsetzung eines Jugendhaftvollzugs im Inland und fordern die Abschaffung der ausländerrechtlichen Haft für Personen unter 18 Jahren.



OSKJ
Ombudsstelle
für Kinder
und Jugendliche

aus dem runden Tisch die Arbeitsgruppe Obsorge hervor, die ebenfalls von der OSKJ koordiniert wurde. Sie setzt sich aus Vertreter:innen des Kinder- und Jugenddiensts im ASD, der Rechtsanwaltskammer, des Eltern Kind Forums, der infra, des Vereins für Männerfragen, der Sozialpädagogischen Dienste im VBW, des Vereins für Mediation und des Berufsverbands der Psycholog:innen zusammen.

Die Arbeitsgruppe Obsorge traf sich im Zeitraum von 2021 bis 2023 zu sechs Sitzungen und erarbeitete sechs Empfehlungen zur Verbesserung der Situation, welche im August 2022 dem Gesellschaftsministerium und im Oktober 2022 dem Amt für Justiz unterbreitet wurden. Die Arbeitsgruppe möchte insbesondere die Einführung einer verpflichtenden Elternberatung im Vorfeld der gerichtlichen Trennung oder Scheidung sowie einer bei Bedarf angeordneten Elternberatung im Laufe des Ehescheidungsverfahrens erreichen. Der UNO-Kinderrechtsausschuss unterstreicht diese Forderung mit seiner dringlichen Empfehlung 19, in der er die Achtung der Meinung des Kindes bei Familienentscheidungen, die sein Leben betreffen, einfordert. Die Arbeitsgruppe Obsorge empfiehlt weiter die Aufstockung der personellen Ressourcen im Kinder- und Jugenddienst des ASD und die Einführung eines Kinderbeistandes, der in besonders belastenden Verfahren die Interessen des Kindes vertritt. Ausserdem tritt sie für die Gleichbehandlung von verheirateten und unverheirateten Alleinerziehenden bei der Auszahlung der Zulagen und für die Vereinfachung des Prozesses zur Obsorge-Regelung für nicht verheiratete Paare ein.

Das Gesellschaftsministerium attestierte in seiner Stellungnahme vom September 2022 einzelnen Empfehlungen Umsetzungspotenzial. Das Justizministerium teilte im März 2023 mit, dass aktuell aus seiner Sicht kein Handlungsbedarf zur Anpassung des Kindschaftsrechts bestehe. Am 13. Juni berichtete Katja Cavalleri Hug, Leiterin Beratung und Expertise der Ombudsstelle Kinderrechte Schweiz, am «Runden Tisch Obsorge» über die Kinderanwaltschaft und den Kinderbeistand in der Schweiz. Am 28. November regte die Arbeitsgruppe Obsorge in einem Gespräch mit der Justizministerin erneut an, im Zug der Revision des Kindschaftsrechts bei der Einführung der Ehe für alle auch die Empfehlungen der Arbeitsgruppe in die Gesetzesrevision einzubeziehen und bot dabei ihre Unterstützung an.

Datenschutz und Jugendschutz auf digitalen Schulgeräten

Die OSKJ begrüsst die Verwendung digitaler Geräte an den Schulen und das damit verbundene Ziel, die Medienkompetenz der Schüler:innen zu fördern. Die OSKJ kritisiert jedoch, dass die Nutzungsbedingungen der verwendeten Applikationen auf den von den

29

OSKJ und VMR fordern die Umsetzung der Empfehlungen der Arbeitsgruppe Obsorge an die Regierung, insbesondere die Einführung einer verpflichtenden Elternberatung im Vorfeld der gerichtlichen Trennung oder Scheidung sowie einer bei Bedarf angeordneten Elternberatung im Laufe des Ehescheidungsverfahrens und die Einführung eines Kinderbeistandes.



OSKJ und VMR fordern die Einhaltung von kinder- und jugendschutzrechtlichen Bestimmungen auf allen digitalen Schulgeräten - auch bei der freizeitlichen Nutzung.

30

Schulen abgegebenen Geräten wie auch bei den von den Schulen verwendeten Kommunikationskanälen nicht vollständig den kinder- und jugendrechtlichen Bestimmungen und Altersbeschränkungen sowie den datenschutzrechtlichen Vorgaben entsprechen.

Zwischen 2020 und 2023 ergingen mehrere Verfügungen der Datenschutzstelle an das Schulamt, damit dieses den Datenschutz der Schüler:innen beim Einsatz der seit 2021 eingeführten digitalen Geräte verbessert. Einige datenschutzrechtliche Probleme hat das Schulamt inzwischen behoben oder gelöst, andere bestehen weiterhin. Die OSKJ im VMR hat dem Schulamt bereits 2022 empfohlen, entsprechende Lern-Tools, Programme und Formate für Schülerinnen und Schüler nur für die begleitete Anwendung in der Schule zuzulassen. Diese Anwendungen stehen als Lehrmittel unter der Verantwortung der Schulbehörden und nicht der Eltern. Bis heute ist keine Umsetzung dieser Empfehlung erfolgt. Die OSKJ im VMR kritisiert, dass das Schulamt im Berichtsjahr Verfügungen der Datenschutzstelle mittels Beschwerde bei der Verwaltungsbeschwerdekommision (VBK) angefochten hat, anstatt den Anweisungen zur Behebung der datenschutzrechtlichen Mängel nachzukommen. Die VBK bestätigt in ihrem Entscheid vom 30. Oktober 2023 die Verfügungen der Datenschutzstelle.

Die OSKJ wurde vom Schulamt über die Pläne informiert, sämtliche Schülerkonten zu löschen und neu Schülerkonten mit Alias-Namen einzurichten. Die OSKJ im VMR begrüsst diese Massnahme hin zu einem verbesserten Datenschutz bei der Nutzung der digitalen Schulgeräte inner- und ausserhalb des Klassenzimmers, besteht aber weiterhin auf die Umsetzung der jugendschutzrechtlichen Bestimmungen.

Bezahlte Elternzeit

Gemäss der UNO-Kinderrechtskonvention ist bei allen Massnahmen, die Kinder betreffen, ihr Wohl vorrangig zu berücksichtigen. Dazu gehört auch der Aufbau von tragfähigen Beziehungen zu den engsten Bezugspersonen, der besonders in der frühen Kindheit entscheidend für eine gesunde Persönlichkeitsentwicklung ist. Die Einführung einer fair bezahlten Elternzeit ist eine wichtige und notwendige familien-, gleichstellungs- und sozialpolitische Massnahme. Aus der Familienstudie 2018 der Regierung ging deutlich hervor, dass Eltern sich Freiheit in der Wahl des Familienmodells wünschen. Dabei wurde die Familie als zentrales Element der Kinderbetreuung gesehen. 76 Prozent aller befragten Eltern sprachen sich für die Einführung einer bezahlten Elternzeit aus. Besonders deutlich zeigte sich dieser Wunsch bei der Gruppe der Mütter, deren jüngstes Kind noch kein Jahr alt war (knapp 95 Prozent).

Im Dezember 2022 lancierte die Regierung die Vernehmlassung zur Einführung der bezahlten Elternzeit in Liechtenstein, zu der Liechtenstein auf der Grundlage der Work-Life-Balance-Richtlinie der EU von 2019 (EUR 2019/1158) verpflichtet ist. 2023 endete die Vernehmlassung, welche eine intensive Auseinandersetzung mit der Ausgestaltung der



Der VMR und die OSKJ setzen sich gemeinsam mit elf weiteren nichtstaatlichen Organisationen in einer Medienkampagne für eine fair bezahlte Elternzeit ein. Foto: VMR

Elternzeit erbrachte und den Regierungsvorschlag in verschiedener Hinsicht kritisierte. OSKJ und VMR nahmen umfassend zum Vernehmlassungsbericht Stellung. Begleitend zur Vernehmlassung setzten sich 13 Nichtregierungsorganisationen in einer gemeinsamen, vom VMR koordinierten Kampagne für eine fair bezahlte Elternzeit hinsichtlich Kindswohl und Gleichstellung ein. Der Bericht und Antrag der Regierung wird voraussichtlich im März 2024 vom Landtag behandelt.

Die OSKJ im VMR setzt sich dafür ein, dass der Staat mit einer angemessen ausgestalteten und fair bezahlten Elternzeit einen Schon- und Entwicklungsraum für Kinder schafft, der ihnen einen guten Start ins Leben ermöglicht und berufstätige Eltern ohne finanzielle Nöte in ihre neuen Rollen hineinfinden lässt. Die OSKJ erinnert zudem an ihre Empfehlung, eine stehende Struktur zu schaffen (Familienrat), welche die im Regierungsprogramm formulierten familienpolitischen Ziele aufgreift und deren Umsetzung vorantreibt, mitgestaltet und begleitet.



Kinderlobby Liechtenstein

Die OSKJ im VMR koordiniert die Aktivitäten der weiterhin wachsenden Kinderlobby Liechtenstein. Per Ende 2023 engagierten sich 31 Organisationen im 2012 gegründeten Netzwerk, das sich als umfassende Interessensvertretung für Kinder und Jugendliche in Liechtenstein versteht. Die Kinderlobby macht die Kinderrechte bekannt und setzt sich für bessere Bedingungen für Kinder und Jugendliche in sozialen, gesellschaftlichen und kulturellen Belangen ein. Zur Verwirklichung dieses Zwecks führt sie während des ganzen Kalenderjahres, insbesondere aber im November, dem Monat der Kinderrechte und am Tag der Kinderrechte, Aktionen und Veranstaltungen zur Sensibilisierung einer breiten Öffentlichkeit durch. Dabei sollen sich möglichst viele Kinder und Jugendliche austauschen und beteiligen. Unter dem Motto «Zemma handla – für eine gesunde und nachhaltige Zukunft» führte die Kinderlobby 2023 die auf zwei Jahre ausgelegte Kampagne mit Aktionen über die Rechte von Kindern und Jugendlichen im Zusammenhang mit der Klimakrise durch.



Das Logo «Zemma handla» entstand im Rahmen eines Workshops mit einer Klasse des Freiwilligen 10. Schuljahres in Zusammenarbeit mit den Kinderlobby-Mitgliedern Kunstschule Liechtenstein und Kunstmuseum Liechtenstein.
Foto: Kinderlobby

Menschen mit Behinderungen



Gesetzliche Grundlagen der Behindertenpolitik

Das Behindertengleichstellungsgesetz von 2006 ist die rechtliche Grundlage für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen in Liechtenstein. Am 10. November 2023 verabschiedete der Landtag die Ratifizierung der UNO-Behindertenrechtskonvention. Im Januar 2024 wird die Konvention für Liechtenstein in Kraft treten. Das Gesetz über die Invalidenversicherung von 1965 bestimmt Massnahmen zur beruflichen Eingliederung – wie z. B. subventionierte Arbeitsversuche oder Lohnzuschüsse an Betriebe, welche Menschen mit Behinderungen beschäftigen. Im Schulgesetz und in der Verordnung über die besonderen schulischen Massnahmen werden bildungsbezogene Massnahmen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen geregelt. Der Liechtensteiner Behinderten-Verband und das Heilpädagogische Zentrum sind zwei vom Staat wesentlich mitfinanzierte und per Leistungsauftrag definierte Dienstleistungsunternehmen für Menschen mit Behinderungen. Auch der Sachwalterverein und der Verein für Betreutes Wohnen sind über Leistungsvereinbarungen für gewisse staatliche Aufgaben zur Unterstützung und Förderung von Menschen mit Behinderungen mandatiert und erhalten staatliche Beiträge. Im Netzwerk «sichtwechsel», das vom Liechtensteiner Behinderten-Verband koordiniert wird, vertreten seit 2010 verschiedene zivilgesellschaftliche Organisationen die Interessen von Menschen mit Behinderungen. Der Fachbereich für Chancengleichheit im Amt für Soziale Dienste hat den Auftrag, die Chancengleichheit für Menschen mit Behinderungen umzusetzen.

UNO-Behindertenrechtskonvention

Die UNO-Behindertenrechtskonvention wurde im September 2020 von Liechtenstein unterzeichnet. Am 10. November 2023 stimmte der Landtag der Ratifikation zu. Die Konvention wird mit dem LGBI. 2024 Nr. 3 publiziert und am 17. Januar 2024 in Kraft treten.

Die Konvention ist ein visionäres Instrument, welches die Menschenrechte von Personen mit Behinderungen unter ihrer Mitwirkung fördert und stärkt. Sie hat zum Ziel, die Wahrnehmung von Behinderung grundlegend zu verändern und eine inklusive Gesellschaft zu erreichen. Die Umsetzung der Konvention fördert zahlreiche nachhaltige Entwicklungsziele (SDGs) wie beispielsweise inklusive Bildung, Gesundheit und Wohlergehen, menschenwürdige Arbeit für alle, inklusive Gestaltung von Städten und Siedlungen oder generell inklusive Gesellschaften. Zur Bekanntmachung der Behindertenrechtskonvention und zur Verdeutlichung der Bedeutung der Konvention für den Lebensalltag führte der Liechtensteiner Behinderten-Verband zusammen mit weiteren Organisationen der Zivilgesellschaft 2023 eine Inseratenkampagne in der Landeszeitung und im Radio L zu einigen zentralen Bestimmungen der Konvention durch.

Der VMR fordert zusätzliche Ressourcen für den Fachbereich für Chancengleichheit im ASD sowie für den Liechtensteiner Behinderten-Verband und weitere staatliche Stellen oder Organisationen mit Leistungsaufträgen zur Umsetzung der UNO-Behindertenrechtskonvention inklusive der Berichterstattung.

32

Der VMR unterstützt die Forderung des Liechtensteiner Behinderten-Verbands zur Erhebung, Veröffentlichung und Zugänglichmachung von international vergleichbaren Daten im Zusammenhang mit der UNO-Behindertenrechtskonvention.

33

Der VMR stellte bereits in der Vernehmlassung zur Ratifikation fest, dass ohne zusätzliche Ressourcen sowohl bei der staatlichen Anlaufstelle als auch bei einer Vielzahl anderer staatlicher Stellen oder Organisationen mit staatlichen Leistungsaufträgen die Verpflichtungen der Konvention nicht erfüllt werden können. Dazu gehören auch die Berichterstattungspflichten, welche durch das Amt für Auswärtige Angelegenheiten koordiniert werden und ohne zusätzliche Ressourcen nicht zeitgerecht realisiert werden können.

Statistische Daten zu Menschen mit Behinderungen

In Liechtenstein fehlen statistische Daten zu Menschen mit Behinderungen und Themen, welche Menschen mit Behinderungen betreffen. Der Liechtensteiner Behinderten-Verband forderte in der Vernehmlassung zur UNO-Behindertenrechtskonvention 2022, dass auf der Grundlage des Statistikgesetzes entsprechende Daten barrierefrei erhoben, veröffentlicht und zugänglich gemacht werden sowie international vergleichbar sind. Dabei gelte es, einen Weg zu finden, um aggregierte Daten zu erheben und gleichzeitig den Personenschutz zu gewährleisten.

Barrierefreier Zugang zu Informationen

Zentrales Prinzip der UNO-Behindertenrechtskonvention ist die Inklusion von Menschen mit Behinderungen in allen Bereichen der Gesellschaft. Dafür ist der barrierefreie Zugang zu Informationen elementar. Der Behinderten-Verband schreibt im Beitrag zur Vernehmlassung über die Ratifikation der Konvention, dass ein barrierefreier(er) Zugang nicht nur über technische und gestalterische Anpassungen erfolgen kann, sondern auch die Verständlichkeit des Inhalts umfassen muss.

Am 11. März 2022 trat die Revision des Behindertengleichstellungsgesetzes in Kraft, mit welchem nach Vorgabe der EU-Richtlinie 2016/2102 der barrierefreie Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen geregelt wird. Alle Websites und mobilen Anwendungen von öffentlichen Stellen und Verwaltungen auf Landes- und auf Gemeindeebene müssen so ausgestaltet werden, dass sie auch für Menschen mit Behinderungen «wahrnehmbar, bedienbar und verständlich» sind. Zudem muss die Barrierefreiheit laufend überwacht werden. Die öffentlichen Stellen und Verwaltungen müssen eine Erklärung zur Barrierefreiheit abgeben und über ihre Umsetzung alle drei Jahre öffentlich Bericht erstatten.



Die Expertengruppe des Europarats für Massnahmen gegen Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt (GREVIO) hält in ihrer Empfehlung Nr. 20 vom Dezember 2023 an Liechtenstein fest, dass insbesondere für gehörlose Frauen sowie Frauen mit psychischen Erkrankungen oder Suchtthematiken der Zugang zu Informationen und Hilfeleistungen nicht gewährleistet ist.

Der VMR begrüsst in seinem Vernehmlassungsbeitrag zur Ratifikation der UNO-Behindertenrechtskonvention im November 2022 die Anpassungen des Statistik- und des Informationsgesetzes, welche im Januar 2024 in Kraft treten werden. Die damit angestrebte Barrierefreiheit bei der Erhebung, Veröffentlichung und Zugänglichmachung von Daten wie auch bei der Bereitstellung von Informationen über die Tätigkeit der Behörden an die Bevölkerung sind zentrale Inklusionsmassnahmen und eine wesentliche Voraussetzung zur Beseitigung der Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen. Nur damit kann garantiert werden, dass Menschen mit Behinderungen keinen Nachteilen bei der Informationslage ausgesetzt sind und ihre demokratischen Rechte informiert wahrnehmen können.

Stimm- und Wahlrecht von Menschen mit Behinderungen

In Artikel 29 der UNO-Behindertenrechtskonvention verpflichten sich die Vertragsstaaten, Menschen mit Behinderungen politische Rechte zu garantieren. Die Staaten müssen sicherstellen, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen am politischen und öffentlichen Leben teilhaben können, d. h. wählen und gewählt werden können.

In Liechtenstein werden Personen, die unter Sachwalterschaft gestellt werden, häufig auch ihres Stimmrechts enthoben, da in der Praxis gleichzeitig mit dem Sachwalterschaftsverfahren auch ein Verfahren zur Prüfung des Ausschlusses vom Stimmrecht gemäss Art. 2 Abs. 1 des Volksrechtegesetzes (VRG) geführt wird. Im dazu jeweils erstellten Fachgutachten wird geprüft, ob die betroffene Person fähig ist, «bei Abstimmungen und Wahlen die Wirkungen der Stimmabgabe zu beurteilen oder gemäss der richtigen Erkenntnis zu handeln». Das Ergebnis der Prüfung wird nicht begründet oder erläutert. Es sind auch keine Kriterien festgelegt, nach welchen der Ausschluss vom Stimmrecht beurteilt wird. Der VMR begrüsst, dass mit der Ratifikation der UNO-Behindertenrechtskonvention im Ausserstreitgesetz eine Regelung eingeführt wird, um die Urteilsfähigkeit

34

Der VMR fordert, dass neben den staatlichen Behörden auch alle kommunalen Behörden und staatsnahen Betriebe, insbesondere aber auch der Landtag und die politischen Parteien, eine barrierefreie Informationspolitik verfolgen.

35

Der VMR fordert eine Stärkung des Stimm- und Wahlrechts von Menschen mit Behinderungen durch die inklusive Ausgestaltung der Wahlunterlagen und Wahlprozesse sowie die Neugestaltung der Verfahren für den Ausschluss vom Stimm- und Wahlrecht.

mit Blick auf das Stimmrecht regelmässig gerichtlich zu überprüfen und dass die sachwaltende Person dazu verpflichtet wird, das Gericht über Änderungen der Urteilsfähigkeit zu informieren und eine neuerliche Überprüfung zu beantragen. Allerdings ist der prinzipielle Ausschluss vom Stimm- und Wahlrecht bei Versachwalterung nicht mit der Konvention vereinbar, wie das von der Regierung 2019 in Auftrag gegebene Rechtsgutachten von Prof. Dr. Michael Ganner et. al und der Sachwalterverein in seinem Jahresbericht 2022 feststellen.

Für die Verwirklichung des Stimm- und Wahlrechts von Personen mit Behinderungen sind jedoch zusätzliche Massnahmen notwendig: So müssen z. B. die Wahlunterlagen inklusiv ausgestaltet sein, indem sie z. B. in Brailleschrift, in Gebärdensprache und in einfacher Sprache angeboten werden. Darüber hinaus legt die Konvention in Art. 29 fest, dass Assistenzdienste eingerichtet werden, welche Menschen mit Behinderungen bei der Wahrnehmung ihres Stimm- und Wahlrechts unterstützen und einen informierten Entscheid ermöglichen.

Stiller Notruf

Für gehörlose Menschen gibt es in Liechtenstein keine Möglichkeit, selbstständig einen Notruf abzusetzen. Der Behinderten-Verband trat Anfang 2023 mit einem Konzept zur technischen Umsetzung eines stillen Notrufs an die Landespolizei. Die technische Umsetzung via App, welche zwischen Notrufstellenden und der Polizei einen Chat ermöglicht, ist in der Schweiz seit einigen Jahren erprobt. Die Landespolizei musste trotz Interesse aus geringen personellen Ressourcen das Projekt ablehnen. Von einem stillen Notruf hätten neben gehörlosen Personen auch Menschen mit Deutsch als Zweitsprache profitiert. Denn der Chat ermöglicht auch eine Simultanübersetzung des Geschriebenen. Darüber hinaus kann der Chat von Menschen in besonderen Gefahrensituationen, wie beispielsweise häuslicher Gewalt, genutzt werden, da das Absetzen unbemerkt vom Täter geschehen kann. Ein stiller Notruf hilft diesen verletzlichen Personen in Situationen akuter Gefahr oder Gewalt.

36

Der VMR fordert, unverzüglich
einen stillen Notruf für gehörlose wie auch andere
verletzliche Personen einzuführen.



Gleichstellung von Frau und Mann



Gleichstellungspolitik

Das Gesetz vom 10. März 1999 über die Gleichstellung von Frau und Mann (Gleichstellungsgesetz) fördert die Gleichstellung von Frau und Mann sowohl in der Arbeitswelt als auch beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen. Das Gesetz enthält ein Gebot der Nichtdiskriminierung aufgrund des Geschlechts.

Der UNO-Ausschuss unter der Frauenrechtskonvention CEDAW empfahl Liechtenstein im Jahr 2018 dringlich die Entwicklung einer umfassenden Geschlechtergleichstellungspolitik und -strategie. Mit einer Gleichstellungsstrategie unter staatlicher Koordination können Regierungs- und Nichtregierungsorganisationen ihre Anstrengungen für die Gleichstellung auf gemeinsame Ziele ausrichten und koordinierte Massnahmen mit weitreichender Wirksamkeit ergreifen. Damit werden gleiche Chancen für Männer und Frauen gefördert. 2021 stellte die Regierung die partizipative Erarbeitung einer Geschlechtergleichstellungsstrategie in Aussicht. Der Fachbereich für Chancengleichheit im Amt für Soziale Dienste nahm dieses Vorhaben 2022 in seinen Massnahmenkatalog auf. Seither sind jedoch keine Vorbereitungen für die Strategie angegangen worden. Damit bleibt die CEDAW-Empfehlung unerfüllt. 2024 wird die nächste Berichterstattung an den UNO-Ausschuss CEDAW fällig. Der VMR, das Frauennetz und der Verein für Männerfragen stufen die Erarbeitung einer Gleichstellungsstrategie und die Umsetzung der entsprechenden CEDAW-Empfehlung als elementar für alle Aktivitäten im Bereich der Gleichstellung ein.

Als Grundlage und Zielvorgabe für die Gleichstellungsstrategie kann das 2021 vom Amt für Statistik erarbeitete Indikatorensystem zur Gleichstellung von Mann und Frau dienen. Die per Dezember 2023 aktualisierten 35 Indikatoren machen die Lücken in der Gleichstellung in fünf thematisierten Lebensbereichen messbar. Wie im Schlussbericht des Amtes für Statistik dargelegt wird, bleibt jedoch unbeantwortet, ob sich die Gleichstellung von Mann und Frau in Liechtenstein insgesamt verbessert oder verschlechtert. Eine aussagekräftige Bewertung der Entwicklung kann nur vorgenommen werden, wenn für alle Indikatoren sowohl ein Zielwert als auch ein Zieldatum festgelegt ist. Ausserdem soll die Strategie auf die Messung der Gleichstellungsindikatoren ausgerichtet sein und auf einem inklusiven Geschlechtsmodell basieren.

Der VMR fordert zusammen mit dem Frauennetz und dem Verein für Männerfragen seit Jahren eine partizipativ erarbeitete Gleichstellungsstrategie sowie ausreichend finanzielle und personelle Ressourcen und eine hauptverantwortliche staatliche Ansprechperson für die Koordination der Umsetzung.

Wie in den vergangenen Jahren organisierte der Fachbereich für Chancengleichheit des Amtes für Soziale Dienste erneut die interaktive Schul-Wanderausstellung «Rollenbilder» mit sechs Workshops sowie den Nationalen Zukunftstag, der einen Seitenwechsel für Mädchen und Jungen und Einblicke in geschlechtsuntypische Berufsfelder ermöglicht. Anlässlich des Tags der Frau organisierte der Fachbereich eine Veranstaltung zu den Geschlechterverhältnissen im Kulturbereich.

Familie und Erwerb

Die bessere Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit ist ein zentrales gesellschafts-, familien- und gleichstellungspolitisches Thema. Die Förderung der Vereinbarkeit wird im Regierungsprogramm 2021–2025 als wichtiges Anliegen betont. Gemäss der aktuellen Lohnstatistik des Amtes für Statistik von 2022 stieg der Lohnunterschied zwischen Männern und Frauen seit 2020 um 0,1 Prozentpunkte auf 14,1 Prozent an. Laut spezifischer Auswertung der Nachhaltigkeitsindikatoren des Amtes für Statistik vom 1. Juli 2022 erhöhte sich der Frauenanteil in leitenden Positionen um 3,6 Prozent.

Andererseits bleibt die Care-Arbeit nach wie vor klar in Frauenhand: Mit dem Begriff Care-Arbeit (weniger gebräuchlich «Haus- und Familienarbeit») werden Hausarbeiten wie Kochen, Putzen oder administrative Arbeiten sowie Betreuungsarbeiten für Kinder oder pflegebedürftige Erwachsene bezeichnet. Ein grosser Teil davon wird unbezahlt verrichtet. Im Auftrag der Schweizerischen Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten führte die Hochschule Luzern 2021 eine repräsentative Onlinebefragung («Care Barometer») zur unbezahlten Care-Arbeit in der Schweiz durch. Für die Ostschweiz gibt es eine separate Erhebung. Die Studien kommen zum Schluss, dass die Care-Arbeit vorwiegend und in einem mehr als angemessenen Teil von Frauen verrichtet wird. Auch wird mehrheitlich von den Frauen erwartet, die Erwerbsarbeit zugunsten der Care-Arbeit zu reduzieren. Die befragten Personen wünschten sich in erster Linie einen Lohn sowie die gesellschaftliche Anerkennung für die Care-Arbeit.

In Liechtenstein gibt es keine statistischen Daten zur unbezahlten Arbeit – auch nicht zur unbezahlten Care-Arbeit im Speziellen. Ein Hinweis auf die Zunahme der Care-Arbeit bieten die Jahresberichte der AHV-IV-FAK. Diese weisen die Bezügerinnen und Bezüger von Betreuungs- und Pflegegeld aus. Das Betreuungs- und Pflegegeld bietet eine Entschädigung für Care-Arbeit im Bereich der häuslichen Betreuung und Pflege von betagten oder behinderten Personen. Während per 31. Dezember 2010 noch 244 Personen Ansprüche auf Betreuungs- und Pflegegeld geltend machten, waren es per 31. Dezember 2023 615 Personen. Im Rahmen der Vernehmlassung zur Einführung der bezahlten Elternzeit im Frühling 2023 forderten verschiedene Organisationen, darunter VMR, LANV und das Frauennetz, eine Finanzierung der Pflegezeit zusätzlich zur bestehenden Lohnfortzahlung.



Der zweite Runde Tisch Gleichstellung widmete sich dem Thema Care-Arbeit. Foto: VMR

Der «Runde Tisch Gleichstellung», ein jährliches Netzwerktreffen von Nichtregierungsorganisationen und Fachstellen zur Diskussion von aktuellen Gleichstellungsthemen in Liechtenstein, befasste sich am 21. November mit der unbezahlten Care-Arbeit. Er hält fest, dass die unzureichende Wertschätzung sowohl in finanzieller als auch gesellschaftlicher Hinsicht den Leistungen der Care-Arbeit und ihrer sozialen Notwendigkeit nicht gerecht wird und dass die ungleiche Verteilung der Care-Arbeit zwischen den Geschlechtern auch eine Frage der Geschlechtergerechtigkeit ist.

Im Rahmen des feministischen Streiks im Juni wurde u. a. eine Petition zur statistischen Erfassung von Care-Arbeit in Liechtenstein eingereicht. Die Petition wurde im November 2023 einstimmig durch den Landtag an die Regierung übergeben.

Bezahlte Elternzeit aus Gleichstellungsperspektive

Eine bezahlte Elternzeit ist ein zentrales Element für die gleichmässige Verteilung der bezahlten und unbezahlten Arbeit auf beide Geschlechter und damit eine wichtige Voraussetzung für Gleichberechtigung und Geschlechtergerechtigkeit. Im Dezember 2022 lancierte die Regierung die Vernehmlassung zur Einführung der bezahlten Elternzeit in Liechtenstein, zu der Liechtenstein auf der Grundlage der Work-Life-Balance-Richtlinie der EU von 2019 (EUR 2019/1158) verpflichtet ist. 2023 endete die Vernehmlassung, welche eine sehr intensive Auseinandersetzung mit der Ausgestaltung der Elternzeit erbrachte und den Regierungsvorschlag in verschiedener Hinsicht kritisierte.

Der Regierungsvorschlag erfüllte nach Ansicht des VMR und der OSKJ die EU-Richtlinie hinsichtlich Ausgestaltung und Finanzierung nicht. Verschiedene Teilnehmende der Vernehmlassung forderten u. a. eine höhere Finanzierung über die Familienausgleichskasse

während der gesamten Dauer der Elternzeit. Auch VMR und OSKJ sprachen sich in der Vernehmlassung für eine bessere Ausgestaltung der Elternzeit aus, die dem Anliegen der Familien in Liechtenstein nach innerfamiliärer Betreuung im ersten Lebensjahr sowie dem gleichstellungs- und gesellschaftlichen Anspruch einer gemeinsamen und flexiblen Verantwortlichkeit von Müttern und Vätern in Familie und Erwerb nachkommt (siehe auch Kapitel «Kinderrechte» S. 48).

Vertretung in der Politik

Das Frauennetz, ein Zusammenschluss von zwölf Frauenorganisationen, lancierte 2019 das mehrjährige Projekt «Vielfalt in der Politik» (ViP) mit dem Ziel, Prozesse zu entwickeln, die längerfristig zu einem ausgewogeneren Verhältnis von Frauen und Männern in politischen Gremien führen. Im Berichtsjahr konzentrierten sich die Aktivitäten von ViP auf Massnahmen zur Erhöhung des Frauenanteils bei den Gemeinderatswahlen im März. Vor den Wahlen hielten Frauen 41 Prozent der Gemeinderatssitze und zwei der elf Gemeinderatsvorsitze wurden von Frauen eingenommen.

Für die Gemeinderatswahlen 2023 kandidierten insgesamt 158 Personen, davon 41 Prozent Frauen und 59 Prozent Männer. Der Frauenanteil bei den Kandidierenden lag damit um 4 Prozent höher als bei der letzten Gemeinderatswahl vor vier Jahren. Was die einzelnen Wahllisten angeht, stellte ViP ebenfalls einen positiven Trend fest: Elf Wahllisten wiesen einen Frauenanteil von 50 Prozent und darüber auf. Bei dreizehn Listen lag der Anteil der Frauen tiefer. Die Wahlergebnisse ergaben jedoch einen Abbruch der positiven Entwicklung von 2019. In der neuen Mandatsperiode bekleiden 38 Frauen und 66

Das Projekt «Vielfalt in der Politik» setzt sich für die politische Vertretung von Frauen ein. Auf dem Bild vereinte das Projekt alle Kandidatinnen für die Gemeinderatswahlen 2023. Foto: Vielfalt in der Politik.





Das Organisationskomitee für den dritten Feministischen Streik in Liechtenstein erarbeitete u. a. eine Petition zur statistischen Erfassung von Care Arbeit in Liechtenstein. Foto: OK Feministischer Streik

Männer ein Gemeinderatsmandat. Das sind fünf Frauen weniger als in der vorherigen Mandatsperiode, und der Frauenanteil sank damit von 41,3 Prozent auf 36,5 Prozent. Auch bei den Wahlchancen lagen die Männer um mehr als zehn Prozentpunkte vorne: Die Erfolgsquote für die Wahl in den Gemeinderat betrug bei den Männern 71 Prozent, bei den Frauen 58,5 Prozent. Vor vier Jahren war dies umgekehrt.

Das Amt für Statistik erfasst alle zwei Jahre die «politische Partizipation» von Frauen und Männern in Kommissionen und Beiräten. Per Dezember 2023 zeigte sich nach wie vor eine unausgeglichene Situation: In den Kommissionen waren 72,8 Prozent der Positionen von Männern besetzt. In 16 der total 51 Kommissionen und Beiräten waren keine Frauen vertreten.

Feministischer Streik

Vier Jahre nach dem letzten Frauenstreik fand am 14. Juni erneut ein Feministischer Streik statt. Der Streik, mit neuem Namen inklusiver ausgerichtet, fokussierte vor allem auf die Vereinbarkeit von Familie und Beruf, Lohnungleichheit, unbezahlte Care-Arbeit, Altersarmut von Frauen und Gewalt an Frauen. In vier Petitionen an die Regierung forderte der Streik in den genannten Bereichen eine Massnahmensetzung. Die erste forderte eine fair bezahlte Elternzeit und die statistische Erfassung von Care-Arbeit. Eine der Petitionen

Der VMR fordert eine konsequente
Weiterführung der vom privaten Projekt ViP eingeleiteten
Massnahmen zur längerfristigen Sicherung eines ausgewogenen
Verhältnisses von Frauen und Männern in politischen Gremien im Rahmen
der staatlichen Gleichstellungsstrategie.

Der VMR unterstützt die vier Petitionen des Feministischen Streiks zu
Vereinbarkeit von Familie und Beruf, Lohngleichheit, unbezahlter
Care-Arbeit, Altersarmut von Frauen
und Gewaltschutz.

40

forderte eine Erfassung und Massnahmensetzung zur Lohngleichheit der Geschlechter. Die dritte Petition umfasst das Thema Mehrfachdiskriminierung und fordert hierin eine Prüfung zum Schutz vulnerabler Gruppen. Als letzte Petition wurde die Entkriminalisierung des Schwangerschaftsabbruchs eingereicht. Alle Petitionen wurden vom Landtag an die Regierung überwiesen. Seit dem letzten Streik 2019 ergaben sich inhaltlich kaum Verbesserungen hinsichtlich dieser Forderungen.

Häusliche und geschlechtsspezifische Gewalt – Istanbul-Konvention

Im Berichtsjahr betreute das Frauenhaus Liechtenstein 17 (Vorjahr: 12) Frauen und 15 (15) Kinder stationär wegen häuslicher Gewalt. Darüber hinaus wurden 25 (25) Fälle im Frauenhaus direkt und 58 (32) Fälle telefonisch beraten. Bei der Informations- und Beratungsstelle für Frauen (infra), erfolgten 17 (14) Kontaktnahmen aufgrund von Gewalt an Frauen, welche Handlungen körperlicher, sexueller, psychischer oder wirtschaftlicher Gewalt umfasst. Weitere 4 (6) Beratungen erfolgten zu Mobbing, 15 (6) zu sexueller Belästigung und 1 (4) zu Stalking (beharrliche Verfolgung). Die Opferhilfe wies im Berichtsjahr insgesamt 45 (42) neue Beratungsfälle aus. 11 (6) Fälle betrafen häusliche Gewalt, davon 11 (6) in Partnerschaften. In 10 (10) Fällen ging es um sexuelle Gewalt, in weiteren 3 (5) Fällen um sexuelle Gewalt an Minderjährigen. In 15 (14) Fällen wurden Gewaltdelikte verübt, und in 14 (6) Fällen ging es um Drohungen oder Nötigungen. Unter den rund 200 vom Verein für Männerfragen betreuten Personen befanden sich 3 gewaltbetroffene und 1 gewaltausübende Person. Im Familien- und Väterhaus des Vereins für Männerfragen fanden im Berichtsjahr 4 Männer, davon 2 gewaltbetroffen, Unterkunft und Betreuung. Weitere 3 Männer konnten nach einer Anfrage eine alternative Lösung finden.

Die 2019 errichtete Fachstelle Bedrohungsmanagement in der Landespolizei agiert als die polizeiinterne Koordinationsstelle zur häuslichen Gewalt. Sie überprüft und begleitet die polizeiliche Wegweisung und das Betretungsverbot bei häuslicher Gewalt. Bei insgesamt 26 (Vorjahr 22) Fällen von häuslicher Gewalt wurden 3 (6) polizeiliche Wegweisungen und 3 (9) Betretungsverbote ausgesprochen. Insgesamt gingen 251 Meldungen (2022: 164) im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt bzw. häuslichen Konflikten bei der Landespolizei ein. Da die Definition von häuslicher Gewalt ab 2023 den Vorgaben der Istanbul-Konvention angepasst wurde, ist ein Vorjahresvergleich nur mit Vorbehalt möglich.

Am 17. Juni 2021 ratifizierte Liechtenstein das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, kurz Istanbul-Konvention. Die Konvention trat für Liechtenstein 2021 in Kraft. Sie definiert häusliche und geschlechtsspezifische Gewalt und gibt einen konkreten Rahmen für die Bekämpfung der darunterfallenden Gewaltformen vor. Dazu werden die Errichtung einer nationalen Stelle und die Bereitstellung ausreichender Ressourcen zur Umsetzung der Konvention vorgeschrieben.



2022 reichte die Regierung einen ersten Länderbericht unter der Konvention ein. Dieser wurde durch einen Schattenbericht von neun Nichtregierungsorganisationen ergänzt. Im Schattenbericht fordern die Organisationen eine übergeordnete nationale Gewaltschutzstrategie zur Umsetzung der Konvention sowie eine staatliche Stelle, welche die Strategieumsetzung koordiniert und auswertet. Die Organisationen vermissten belastbare Daten sowie qualitative Untersuchungen zu Gewaltursachen und Gewaltbetroffenheit für alle in der Konvention berücksichtigten Gewaltformen, namentlich physische, sexuelle, psychische und wirtschaftliche Gewalt. Sie sehen eine allgemeine und langfristige öffentliche Sensibilisierung sowie fachlich gut ausgebildete, niederschwellige Beratungsstellen sowie Weiterbildungskonzepte für Polizei, Behörden und Beratungsstellen als notwendig an, die auch strukturelle Gewalt adressieren. Für die Opfer forderten sie niederschwellige und opferzentrierte Hilfsangebote, die rasch und professionell agieren. Für die Strafverfolgung benötigt es nach Ansicht der Organisationen zusätzlich einen gesetzlichen Tatbestand der häuslichen Gewalt im Strafgesetzbuch und verpflichtende Täterberatung.

Der Anfang Jahr veröffentlichte Schattenbericht von neun Nichtregierungsorganisationen an den Überwachungsausschuss unter der Istanbul-Konvention sieht Handlungsbedarf im Bereich der häuslichen Gewalt und der Gewalt gegen Frauen. («Liechtensteiner Vaterland», 14.1.2023)

«Wir sehen nur die Spitze des Eisbergs»

Neuer Bericht enthüllt: In Liechtenstein gibt es Handlungsbedarf bei der Bekämpfung von häuslicher Gewalt und Gewalt an Frauen.

Simone Quaderer

Eine nationale Strategie gegen häusliche Gewalt und Gewalt an Frauen fehlt in Liechtenstein – zu diesem Schluss kamen neun Nichtregierungsorganisationen und der Verein für Menschenrechte. Diese reichten den ersten Bericht zum Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt ein. Das Übereinkommen, auch Istanbul-Konvention genannt, sieht vor, dass die Zivilgesellschaft in Form eines Berichts die Umsetzung der Konvention in ihrem Land beurteilt. Dieser trat hierzulande am 1. Oktober 2021 in Kraft – und eröffnet Verbesserungspotenzial.

«Risiken erkennen, die zu Gewalt führen»

Die Organisationen, zu denen unter anderem auch das Frauenhaus, die Bewährungshilfe sowie der Verein für Männerfragen gehören, sehen Handlungsbedarf in allen vier Bereichen der Konvention: bei der Prävention, dem Schutz, der Strafverfolgung und bei den übergreifenden koordinierten Strategien. Alicia Längle, Geschäftsführerin vom Verein für Menschenrechte, sieht besonders bei der Koordination Luft nach oben: «Eine staatliche Gewaltschutzstrategie mit ausreichend personellen und finanziellen Ressourcen sowie unter staatlicher Koordination wäre sehr wichtig», betont sie. Die bestehende Koordinationsgruppe könne diese Aufgabe ohne zusätzliche Ressourcen nicht leisten.

Die Mehrzahl der Sensibilisierungs- und Aufklärungskampagnen der letzten Jahre ist von Nichtregierungsorganisationen und somit durch private Mittel finanziert worden. «Hier vermissen die Organisationen die staatliche Führungsverantwortung», hält der Bericht fest. Für den Auf- und Ausbau von langfristigen Präventions- und Schutzprogrammen sind gemäss Bericht ausserdem Untersuchungen und wissenschaft-



Die Fälle häuslicher Gewalt sollen künftig von einer staatlichen Stelle erfasst werden. Das fordert der gestern veröffentlichte NGO-Bericht zur Istanbul-Konvention. Bild: Keystone

liche Ansätze nötig, wobei alle Formen der Gewalt – physische, sexuelle, psychische und wirtschaftliche – berücksichtigt werden. «Hierbei geht es darum, die Risiken und Faktoren zu identifizieren, die zu häuslicher Gewalt führen», erklärt Längle.

Ausserdem werde bei der statistischen Erhebung der häuslichen Gewalt nicht systematisch zwischen Tätschenden, Zeugen oder Opfern unterschieden. Wie im Bericht vermerkt, liegt die letzte Studie zur häuslichen Gewalt in Liechtenstein 20 Jahre zurück. So sollen künftig Daten erhoben und diese übergreifend ausgewertet werden. «Das Problem ist, dass die einzelnen Fachstellen in ihrem Feld zwar grosse Hilfe leisten, es jedoch keinen systematischen Austausch gibt.» Die Fälle, die von den Organisatio-

nen behandelt werden, seien nur die Spitze des Eisbergs. «Es gibt aber eine hohe Anzahl Fälle, die nicht gemeldet werden», sagt sie. Die Sensibilisierung und Prävention seien deshalb von grosser Bedeutung.

Liechtensteinisches Recht an Konvention anpassen

Der Bericht zeigte im Weiteren auch auf, dass einige schwere Gewaltformen in Liechtenstein zwar als Offizialdelikte gelten, diese jedoch oft nicht verfolgbar sind. «Häusliche Gewalt ist schwer zu entdecken, weil es im Verborgenen passiert», sagt Längle. Die Opfer würden sich oft aus Angst und Scham nicht bei den Strafverfolgungsbehörden melden. Sehr wichtig sind laut Bericht niederschwellige Hilfsangebote, die opferzentrierte Unterstützung bieten. In Bezug auf

die Strafverfolgung sehen die federführenden Organisationen vor, dass der gesetzliche Tatbestand der häuslichen Gewalt im Strafgesetzbuch einzuführen ist. Überdies liege der Fokus der Strafverfolgung auf der körperlichen Gewalt. «Die seelische und die wirtschaftliche Gewalt wird unterschätzt und – auch von Opfern – oft nicht als solche wahrgenommen», steht im Bericht. Diese Formen sollen künftig ebenfalls angezeigt und strafrechtlich verfolgt werden.

Neben der häuslichen Gewalt greift der Bericht auch die Gewalt an Frauen auf. So bemängeln die Organisationen, dass das liechtensteinische Recht der sexuellen Selbstbestimmung nicht systematisch den Anforderungen der Istanbul-Konvention angepasst wurde. So bleiben beispielsweise

verschiedene Formen der sexuellen Belästigung straffrei. «Gerade im Bereich der sexuellen Belästigung sehe ich grossen Handlungsbedarf. Es ist besorgniserregend, wie oft es zu verbaler Gewalt gegen Frauen und Mädchen im öffentlichen Bereich kommt», stellt Längle

fest. Doch wie geht es weiter? «Im Februar werden Experten nach Liechtenstein reisen und einen Bericht mit Empfehlungen liefern. Darin sind weitere Schritte und Massnahmen enthalten, die dem Land im Kampf gegen Gewalt helfen sollen», erklärt die Geschäftsführerin.

Die Istanbul-Konvention

Das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, auch bekannt als Istanbul-Konvention, ist das umfassendste internationale Übereinkommen, welches sich die Bekämpfung dieser Art von Menschenrechtsverletzungen zum Ziel setzt. Die Eckpfeiler des Übereinkommens

sind die Bereiche Gewaltprävention, Opferschutz, Strafverfolgung sowie ein umfassendes und koordiniertes Vorgehen. Darüber hinaus werden Vertragsstaaten ermutigt, die Regelungen bezüglich häuslicher Gewalt auch auf andere Opfer (Männer, Kinder) anzuwenden. Die Istanbul-Konvention trat hierzulande am 1. Oktober 2021 in Kraft. (sfg)

gen. Das Sexualstrafrecht sollte mit der Konvention in Einklang gebracht werden, und es sollte sichergestellt werden, dass im gesamten Strafverfahren auch weibliches Vollzugspersonal beigezogen werden kann. Schliesslich fordern die Organisationen den Rückzug bzw. die Nichterneuerung der Vorbehalte, welche Liechtenstein bei der Ratifizierung der Konvention angebracht hat. Diese sind ihrer Ansicht nach nicht verhältnismässig und schränken den Schutz von Opfern bei grenzüberschreitender Gewalt oder bei unsicherem Aufenthaltsstatus unnötig ein. Der Regierungs- und der Schattenbericht sind auf der Website des Amts für Auswärtige Angelegenheiten und des VMR veröffentlicht.

Im Dezember des Berichtsjahrs erhielt Liechtenstein vom Überwachungsausschuss GREVIO Empfehlungen zur Umsetzung der Istanbul-Konvention. Als dringlich erachtet der Ausschuss die Schaffung eines nationalen Umsetzungsplans. Er bemängelt zudem das Fehlen einer einheitlichen und vollständigen Definition von häuslicher Gewalt und Gewalt gegen Frauen bei behördlichen und staatlichen Stellen und fordert einen der Konvention entsprechenden Straftatbestand. Einzelne Gewaltformen wie weibliche Genitalverstümmelung oder Zwangsheirat werden laut GREVIO kaum bearbeitet, und es fehlt an spezifischen Hilfsangeboten.

Die Umsetzung der Konvention wird von einer ämterübergreifenden Arbeitsgruppe unter der Leitung des Fachbereichs für Chancengleichheit im ASD koordiniert. Am 26. Oktober des Berichtsjahrs stellte die Koordinierungsgruppe an einem Austausch mit der Zivilgesellschaft ihre Schwerpunktsetzung vor, welche sie der Regierung unterbreitete: Die Koordinierungsgruppe empfiehlt der Regierung eine verpflichtende Gewaltberatung sowie den Einsatz von sogenannten Ersatzmassnahmen für die Tatperson. So sollen Tatpersonen zu einer Gewaltpräventionsberatung im Ausmass von sechs Stunden bei einer qualifizierten Beratungsstelle verpflichtet werden, und sie sollen gerichtliche Auflagen mit dem Ziel einer Senkung der Rückfallquote erhalten.

Das Frauennetz, die infra, das Frauenhaus und der Verein für Menschenrechte unterstützten in ihrer Stellungnahme an die Koordinierungsgruppe diese Schwerpunkte, forderten aber zusätzlich eine Überarbeitung des Verfahrens zur Wegweisung und zum Betretungsverbot. Zudem sprachen sie sich für eine einheitliche Datenerhebung und eine Identifikation von Belastungsfaktoren aus, welche häusliche Gewalt hervorbringen. Als zentraler Faktor für die wirksame Umsetzung der Konvention forderten sie ausserdem die Einrichtung einer von der Konvention vorgesehenen Koordinationsstelle mit ausreichend personellen und finanziellen Ressourcen.

41

VMR und OSKJ fordern eine nationale Gewaltschutzstrategie zur Umsetzung der Istanbul-Konvention und die Überarbeitung des Verfahrens zur Wegweisung und zum Betretungsverbot sowie eine rasche Umsetzung der von der Koordinierungsgruppe vorgeschlagenen täterbezogenen Massnahmen. Zusätzlich fordern sie die Einrichtung einer Koordinationsstelle unter der Istanbul-Konvention mit ausreichend personellen und finanziellen Ressourcen.



Zusammen mit verschiedenen Organisationen eröffnete Regierungsrat Manuel Frick die jährliche Aktion «Häusliche Gewalt kommt nicht in die Tüte». Foto: Michael Zanghellini

Am 24. November lancierte der Fachbereich für Chancengleichheit im Amt für Soziale Dienste zum zwölften Mal zusammen mit dem Frauenhaus Liechtenstein die Sensibilisierungsaktion «16 Tage gegen Gewalt an Frauen – Häusliche Gewalt kommt nicht in die Tüte». Unterstützt wurde die Aktion vom Verein Sicheres Liechtenstein und Amnesty International Liechtenstein. Weitere Kooperationspartner sind der Verein für Männerfragen, die Informations- und Beratungsstelle für Frauen (infra) und die Bewährungshilfe. An der Aktion beteiligten sich wiederum zahlreiche Detailhandelsgeschäfte und Bäckereien in Liechtenstein.

Schwangerschaftsabbruch

Es gibt keine Erhebungen über die Anzahl an Schwangerschaftsabbrüchen von in Liechtenstein wohnhaften Frauen. Die Gesetzeslage in Liechtenstein hält unter §§ 96–98a StGB diverse Verbote und Freiheitsstrafen von bis zu drei Jahren für Personen fest, die in Liechtenstein einen Schwangerschaftsabbruch an sich oder mit Einwilligung der Schwangeren an ihr vornehmen. Ohne Einwilligung der Schwangeren sind Freiheitsstrafen bis zu drei Jahren, bei Todesfolge für die Schwangere mit bis zu fünf Jahren zu bestrafen. Es gilt aber Straffreiheit, wenn der Schwangerschaftsabbruch zur Abwendung einer nicht anders abwendbaren ernstesten Gefahr für das Leben oder eines schweren Schadens für die Gesundheit der Schwangeren erforderlich ist oder die Schwangere zur Zeit der Schwangerschaft unmündig gewesen ist oder wenn an der Schwangeren eine Vergewaltigung (§ 200), sexuelle Nötigung (§ 201) oder ein sexueller Missbrauch einer wehrlosen oder psychisch beeinträchtigten Person (§ 204) begangen wurde und die Schwangerschaft auf einer solchen Tat beruht. Voraussetzung für Straffreiheit in all diesen Fällen ist, dass der Abbruch von einem Arzt oder einer Ärztin vorgenommen wird oder der Schwangerschaftsabbruch zur Rettung der Schwangeren aus Lebensgefahr vorgenommen wird.

Dem Abtreibungsverbot ist in § 98a auch ein Informationsverbot angehängt. Das bedeutet, dass in Liechtenstein keine niederschwellig zugänglichen umfassenden Informationen für Schwangerschaftsabbrüche abgegeben werden und keine institutionalisierten Strukturen für medizinisch sichere Schwangerschaftsabbrüche aufgebaut werden können. Gemäss dem aktuellen Jahresbericht von schwanger.li, einer privat finanzierten Stiftung, beriet diese im Jahr 2023 insgesamt 20 Frauen aus Liechtenstein zum Themenkreis Schwangerschaftskonflikt. Eine staatliche Beratungsstelle zum Thema existiert nicht.

Der Überwachungsausschuss unter der UNO-Frauenrechtskonvention, CEDAW, empfahl bereits 2018 dringlich eine Ergänzung der strafrechtlichen Bestimmungen über Schwangerschaftsabbrüche. Er forderte die Legalisierung des Schwangerschaftsabbruchs für die Schwangere sowie für Leistungserbringende von medizinischen Dienstleistungen, zumindest in Fällen gravierender fötaler Beeinträchtigung, sowie das Recht auf Zugang zu sicheren Schwangerschaftsabbrüchen. Diese Empfehlung ist nach wie vor nicht angegangen worden.

Der UNO-Ausschuss für die Rechte des Kindes empfiehlt in seinem kombinierten dritten und vierten Bericht von 2023, den Schwangerschaftsabbruch unter allen Umständen zu entkriminalisieren und den Zugang zu sicheren Abtreibungs- und Nachsorgediensten für heranwachsende Mädchen zu gewährleisten, wobei sicherzustellen ist, dass ihre Meinung stets gehört und im Rahmen des Entscheidungsprozesses angemessen berücksichtigt wird (Empfehlung Nr. 33 b).

Gleichzeitig nehmen die Europäische Menschenrechtskonvention, die UNO-Kinderrechtskonvention und die UNO-Behindertenrechtskonvention Bezug auf die Lebensrechte von (auch ungeborenen) Kindern mit oder ohne Behinderungen.

Im Berichtsjahr wurde die Legalisierung des Schwangerschaftsabbruchs im Feministischen Streik artikuliert. Das Streikkomitee legte einen Petitionsentwurf auf, welcher die Entkriminalisierung des Schwangerschaftsabbruchs in den ersten zwölf Schwangerschaftswochen und die Aufhebung des Informationsverbots gemäss §98a StGB vorsieht. Die Petition soll 2024 dem Landtag übergeben werden.

42

**VMR und OSKJ fordern in Einklang mit CEDAW und CRC
die Entkriminalisierung des Schwangerschaftsabbruchs sowie den
Zugang zu sicheren Abtreibungs- und Nachsorgediensten für Frauen und Mädchen.
Darüber hinaus fordern sie die Abschaffung des Informationsverbots im
Zusammenhang mit Schwangerschaftsabbrüchen im Strafgesetzbuch.**



Sexuelle Orientierung und Geschlechtsidentität (LGBTIQA+)



Situation LGBTIQA+

Die eigene sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identität bestimmen und leben zu können, ist ein Menschenrecht. Im europäischen Mittel sind gemäss der repräsentativen Umfrage des Dalia-Marktforschungsinstituts von 2017 etwa sechs Prozent der Bevölkerung der heterogenen Personengruppe der LGBTIQA+ (lesbisch, schwul, bisexuell, trans-, inter-, queer und asexuell) zuzuordnen. Umgerechnet auf Liechtenstein wären das ungefähr 2400 Menschen. Für Liechtenstein gibt es jedoch keine Zahlen und keine Informationen über die Situation von LGBTIQA+. Bereits 2018 empfahl die Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) den liechtensteinischen Behörden dringlich, eine Studie über die Situation von LGBTIQA+ in Auftrag zu geben. Aufgrund mangelnder Ressourcen im Fachbereich für Chancengleichheit wurden jedoch erst im Berichtsjahr erste konzeptionelle Überlegungen zur Studie vorgenommen. Die Durchführung ist im Massnahmenplan des Fachbereichs für 2024 vorgesehen.

Adoption und Fortpflanzungsmedizin

Im Berichtsjahr wurde die Diskriminierung von gleichgeschlechtlichen Paaren betreffend Adoption und Zugang zur Fortpflanzungsmedizin vollständig beseitigt. Nach einer Normenkontrolle des Staatsgerichtshofs von 2021 über das Verbot der Stiefkindadoption für gleichgeschlechtliche Paare sprach sich der Landtag 2022 gegen das Verbot der gemeinsamen Adoption und des Zugangs zur Fortpflanzungsmedizin für gleichgeschlechtliche Paare aus, welches in Art. 25 des Partnerschaftsgesetzes verankert war. Dieses wurde anschliessend ausser Kraft gesetzt. Im Juni des Berichtsjahrs wurden schliesslich weitere Anpassungen im ABGB in Kraft gesetzt und Art. 24a des Partnerschaftsgesetzes zur Stiefkindadoption aufgehoben. Damit wurde die Gleichbehandlung in der Frage der Adoption und des Zugangs zur Fortpflanzungsmedizin umgesetzt. Eine rechtliche Regelung zur Fortpflanzungsmedizin fehlt allerdings nach wie vor in Liechtenstein (siehe Kapitel «Fortpflanzungsmedizin» S. 75).

VMR und OSKJ fordern, die dringliche ECRI-Empfehlung für eine Studie über die Situation von LGBTIQA+ in Liechtenstein unverzüglich umzusetzen und darin auch Informationen über den Umgang mit intergeschlechtlich geborenen Kindern aufzunehmen.

Der VMR fordert die Einführung einer gesetzlichen Grundlage für die Ehe für alle.

44

VMR und OSKJ empfehlen, ein modernes Personenstandsgesetz einzuführen und die Voraussetzungen für die Einführung einer dritten Geschlechtskategorie zu schaffen.

45

Ehe für alle

Europaweit anerkennen 17 Länder die Ehe für alle, darunter Deutschland, Österreich und die Schweiz. Im November 2022 überwies der Landtag eine Motion zur Einführung der Ehe für alle an die Regierung, worauf die Regierung im Juli 2023 einen entsprechenden Gesetzesentwurf in Vernehmlassung schickte. Bis zum Ende der Vernehmlassung im Oktober 2023 trafen 32 Stellungnahmen ein. Der Bericht und Antrag über die Einführung der Ehe für alle wird vom Landtag im März 2024 behandelt.

Anerkennung «drittes Geschlecht»

In offiziellen Dokumenten und Formularen ist in Liechtenstein bis anhin keine von den binären Geschlechtskategorien (männlich oder weiblich) abweichende Geschlechtsangabe möglich. Dies missachtet die Menschenrechte von nichtbinären Personen. Der VMR empfiehlt, diesen Mangel zu beheben und die Voraussetzungen für den Eintrag eines «dritten Geschlechts» bzw. einer Geschlechtskategorie «divers» im Zentralen Personenregister sowie in weiteren Registern und Dokumenten mit Geschlechtsangaben zu schaffen. Dazu sind Gesetzesanpassungen im Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR) und die Schaffung eines Personenstandsgesetzes nötig. Aktuell ist eine Berücksichtigung des dritten Geschlechts im Rahmen der Überarbeitung des Zentralen Personenregisters bedauerlicherweise nicht angedacht.

2020 unterbreitete der VMR der Regierung vier Empfehlungen zur Stärkung der Rechte von LGBTIQ+-Personen, darunter auch die Empfehlung, ein modernes Personenstandsgesetz einzuführen, um Rechtssicherheit für Geschlechtsanpassungen einzuführen.

In Folge eines gemeinsamen Vorstosses von VMR und des Vereins Flay erarbeitete das Zivilstandsamt einen Leitfaden, welcher eine einheitliche und menschenrechtlich konforme Vorgehensweise sicherstellt, den Antrag zur Änderung des Geschlechtseintrags vereinfacht und diese Regelung transparent macht. Der Leitfaden ist eine menschenrechtskonforme Vorgabe für Antragsstellende. Um Rechtssicherheit zu schaffen, müsste jedoch eine entsprechende gesetzliche Grundlage vorhanden sein.

VMR und OSKJ fordern, geschlechtsangleichende Operationen ohne medizinische Notwendigkeit und ohne einen informierten Entscheid von betroffenen Personen – inklusive Kindern und Jugendlichen – zu verbieten.

46



Zweite Pride erneut laut und bunt

Unter dem Motto «Jätz lauft's!» wurde am Samstag die zweite Pride Liechtensteins in Schaan gefeiert.

Simone Quaderer

Schwule und lesbische Paare, Familien mit Kindern, Transpersonen, Vertreterinnen und Vertreter aus der Politik, genderqueere Menschen, Jugendliche und ältere Personen – es war eine bunte Mischung aus Menschen, die sich am Samstag auf dem Lindahof in Schaan trafen. Und genauso bunt feierten und unterstützten sie die LGBTQIA+-Community.

An der zweiten Pride in Liechtenstein wurden aber auch Forderungen gestellt. Und in diesem Jahr überlegte sich das OK-Team des Vereins Flay etwas Besonderes: Am späten Nachmittag versammelten sich alle Pride-Teilnehmenden zu einer Demonstration, die vor allem zwei Dinge war: bunt und laut.

«Wir haben vieles erreicht seit der letzten Pride»

Vor dem Start in einen abwechslungsreichen Nachmittag und Abend eröffnete Stefan Marxer, Vorstandsmitglied des Vereins Flay, die «iPride» feierlich. Er blickte allerdings zunächst zurück – als nämlich vor einem Jahr die erste Pride in Liechtenstein stattfand. «Es ist extrem viel gelaufen seit der ersten Pride», freute er sich. Zu den grössten Erfolgen zählte das Adoptionsrecht für gleichgeschlechtliche Paare, das am 1. Juni in Kraft getreten ist. Ein grosser Meilenstein sei auch die

Motion für die «Ehe für alle» gewesen, die mit einer grossen Mehrheit im Landtag an die Regierung überwiesen wurde. «Das wäre vor einem Jahr noch undenkbar gewesen», sagte Marxer. Bei der «Ehe für alle» liege der Ball momentan noch bei der Regierung. «Wir hoffen aber, dass die Einführung der «Ehe für alle» noch in diesem Jahr stattfindet.» Im Weiteren, so Marxer, warte die Community darauf, dass die versprochene Studie über LGBTQ-Menschen in Liechtenstein durchgeführt werde. Dabei verwies Marxer auf eine bereits veröffentlichte Studie über die Gesundheit von queeren Menschen in Österreich. «Es ist erschreckend, denn dem Durchschnitt dieser Community geht es gesundheitlich schlechter als dem Durchschnitt der Gesamtbevölkerung.» Dies stehe in direktem Zusammenhang damit, dass noch keine Gleichheit erreicht werden konnte und queere Menschen in gewissen Bereichen diskriminiert werden. «Hier brauchen wir Zahlen und Fakten für Liechtenstein, dass wir ganz gezielt etwas dagegen unternehmen können», forderte das Flay-Mitglied.

Diverse Ansprachen regten zum Denken an

Ebenfalls die Worte aus Publikums richteten Schaans Vorsteher Daniel Hilti und Gesellschaftsminister Manuel Frick. Hilti sowie Frick konnten aus



Die Pride lockte viele Gäste in den Lindahof in Schaan.

Weitere Bilder: www.vaterland.li/fotogalerie

Bild: Jürgen Posch

terminlichen Gründen nicht vor Ort reden, ihre Ansprachen fanden aber per Videobotschaft den Weg an die Pride. Dabei würdigten sie die Arbeit der Community und freuten sich, dass die Veranstaltung auch in diesem Jahr wieder auf die Beine gestellt wurde. Auch US-Botschafter Scott Miller liess es sich nicht nehmen, nach Liechtenstein zu reisen, um mit der Community zu feiern. Als LGBTQ-Aktivist und Philanthrop machte er unter anderem auf die Gefahr der Anti-LGBTQ-Gesetze aufmerksam, die in den USA und anderen

Ländern weltweit verhängt wurden. «Diese skrupellosen Angriffe versetzen LGBTQ-Personen in Angst.»

Besondere Aufmerksamkeit erlangte auch die Ansprache von Stephanie Robinigg, einer Mutter aus Liechtenstein. Sie machte darauf aufmerksam, dass die sexuelle Aufklärung an den Schulen Liechtensteins auch die gleichgeschlechtliche Liebe beinhalten und queere Menschen sichtbar machen muss – was bis anhin nicht der Fall sei. «Queere Kinder haben das Recht zu erfahren, dass sie existieren», bekräftigte sie. Sie

fordere eine Aufklärung, die der realistischen Gesellschaft entspreche.

Im Anschluss betrat Angela Matthes, CEO der Baloise Life in Balzers, die Bühne. Sie erzählte von ihrer Transition im Zusammenhang mit ihrer Führungsposition und den damit verbundenen Herausforderungen. Denn ihre Ernennung zum Chef war noch vor ihrer Geschlechtsumwandlung. Matthes war damals noch ein Mann. Die bewegende Geschichte entlockte dem ein oder anderen im Publikum ein Tränen. Zum Ansprachenschluss kamen die

«Schwestern der Perpetuellen Indulgenz» auf die Bühne. Die queeren Nonnen warben unter anderem für ihren Vermählungsstand, bei dem Paare sich (zwar nicht offiziell) das Jawort für einen Tag geben konnten.

Demonstration durch das Schaaner Zentrum

Die diesjährige Pride kam auch aufgrund eines besonderen Programmpunkts gut an: Die Gäste wurden aufgefordert, an einer Demonstration vom Schaaner St. Peter zum Lindahof teilzunehmen. Diesem Aufruf sind zahlreiche Personen gefolgt, die sich mit Forderungen wie «Wir sind gleich, wir sind da, die Ehe ist für alle da», oder «Geschützt sind derzeit Frau und Mann, Diskriminierung geht uns alle an» Gehör verschaffen.

Mit der Demonstration war die zweite Pride Liechtensteins allerdings noch nicht zu Ende: Neben einer Podiumsdiskussion sorgte auch ein musikalisches Programm für Stimmung. Höhepunkt und Hauptact war Simon Vogt alias Wavyboy. Er begeisterte das Publikum mit düsterer Instrumentalmusik und seiner melancholischen, hohen Stimme, bevor DJ Ado den Abend ausklingen liess.

Zum Nachschauen:

Unter vaterland.li gibt es eine Fotogalerie und ein Video zur zweiten «iPride».

Kletterhalle: Aktuell an der Detailplanung

Die zweiten Pride in Liechtenstein am 10. Juni 2023 erfuhr breite gesellschaftliche Unterstützung. («Liechtensteiner Vaterland», 12.6.2023)

Geschlechtsangleichende Operationen, die ohne medizinische Notwendigkeit und ohne informierten Entscheid der betroffenen Personen – insbesondere Kindern – durchgeführt werden, sind menschenrechtsverletzend. Inwieweit es diese Praxis in Liechtenstein gibt, ist unklar. Die von ECRI geforderte Studie zur Situation von LGBTQIA+-Personen würde darüber Auskunft geben (siehe Kapitel «Situation von LGBTQIA+» S. 75).

Sensibilisierung

Die zweite vom Verein Flay organisierte Pride für Menschen mit unterschiedlicher Geschlechtsidentität und sexueller Orientierung (LGBTQIA+) am 10. Juni widmete sich den Herausforderungen von LGBTQIA+ im Arbeitskontext. Den Forderungen nach der Einführung der Ehe für alle und der Erhebung von notwendigen statistischen Zahlen wurde ebenfalls Nachdruck verliehen. Die Pride erfuhr breite gesellschaftliche Unterstützung: Der Gesellschaftsminister, der Gemeindevorsteher von Schaan sowie weitere Vertreterinnen und Vertreter aus der Politik, u. a. US-Botschafter und LGBTQIA+-Aktivist Scott Miller, sprachen sich öffentlich für die Rechte von LGBTQIA+ aus. Der Fachbereich Chancengleichheit des Amtes für Soziale Dienste setzt sich dafür ein, LGBTQIA+-Themen vermehrt der breiten Öffentlichkeit näherzubringen und mit Sensibilisierungsprojekten Homophobie und Transphobie entgegenzuwirken. Zu diesem Zweck initiierte der Fachbereich im Berichtsjahr eine Sensibilisierungskampagne.

Menschenrechte und Nachhaltigkeit



Agenda 2030

Die UNO-Agenda 2030 mit ihren 17 Nachhaltigkeitszielen (Sustainable Development Goals, kurz SDGs) gründet auf der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und den internationalen Menschenrechtsverträgen. Die Präambel formuliert das Ziel, «die Menschenrechte für alle zu verwirklichen» und eine Welt zu schaffen, «in der die Menschenrechte und die Menschenwürde, die Rechtsstaatlichkeit, die Gerechtigkeit, die Gleichheit und die Nicht-Diskriminierung allgemein geachtet werden». Liechtenstein verpflichtete sich 2015 offiziell dazu, die 17 SDGs bis 2030 umzusetzen. Im Vorwort zum Regierungsprogramm 2021–2025 bekräftigt die Regierung die Nachhaltigkeitsziele als internationale Verpflichtung und als nationale Notwendigkeit, die breit abgestützt und unter Einbindung aller konstruktiven Kräfte aus Gesellschaft, Wirtschaft und Institutionen umgesetzt werden müssten.

Im Sommer 2023 veröffentlichte die Regierung den zweiten liechtensteinischen Umsetzungsbericht zu den UNO-Nachhaltigkeitszielen und präsentierte diesen am 14. Juli am High-Level Political Forum (HLPF) der UNO in New York. Der Verein für Menschenrechte, die SDG-Allianz, Jugend Energy, der Verkehrsclub Liechtenstein und das Frauennetz brachten beim HLPF ein zivilgesellschaftliches Statement ein. Darin kritisierten sie die fehlende Massnahmen für die ökologischen wie auch für die sozialen Nachhaltigkeitsziele, namentlich die Armutsbekämpfung, die Behindertenrechte, die Rechte von LGBTQIA+ und die Gleichstellung von Frau und Mann. Auf ihren Input erhielten die Organisationen eine mündliche Rückmeldung der Aussenministerin im Rahmen des HLPF.

Die Umsetzung der Nachhaltigkeitsziele prüft die Regierung anhand von 55 Indikatoren in ihrem jährlich publizierten Nachhaltigkeitsbericht «Indikatoren für eine nachhaltige Entwicklung». Um die Indikatoren bewerten zu können, müssten jedoch die angestrebten Zielwerte für 2030 festgelegt werden. Nur dann kann bewertet werden, ob die an-

Der VMR fordert, dass die
Regierung zur Bewertung der Nachhaltigkeitsindikatoren
konkrete Zielwerte für 2030 festlegt und die Indikatoren – wie angekündigt –
auf die Nachhaltigkeitsziele der Agenda 2030 anpasst.



hand der Indikatoren gemessene Entwicklung den Zielvorgaben entspricht oder nicht. Zielwerte werden jedoch nicht vorgegeben. Gemäss dem statistischen Programm des Amts für Statistik für 2023 sollten die Indikatoren im Verlauf des Berichtsjahrs auf die Nachhaltigkeitsziele der Agenda 2030 übertragen bzw. an diese angepasst werden, um den Stand der Umsetzung international vergleichbar zu machen. Bis Ende 2024 wird eine Umsetzung durch das Amt für Statistik geprüft.

Ein weitherum sichtbares Zeichen für die Notwendigkeit der Nachhaltigkeit setzte die Zivilgesellschaft unter der Leitung der Organisation «Ich, die Zukunft» und der SDG-Allianz. Sie motivierten über 50 Organisationen der Zivilgesellschaft zur Durchführung von insgesamt 150 Veranstaltungen und Ausstellungen zur Nachhaltigkeit. Die Aktionen fanden während 17 Wochen in einem 35 Meter hohen Turm im Schaaner Zentrum statt. Dieser beherbergte eine Dauerausstellung zum Thema Nachhaltigkeit, finanziert von Gemeinden, der Regierung, verschiedenen NGOs sowie Privatpersonen. In Zusammenarbeit mit der SDG-Allianz wurden zudem vom Verein «Ich, die Zukunft» drei grosse Workshops mit jeweils 50 bis 60 Teilnehmenden im Technopark Liechtenstein, im Vadozner Huus und im kleinen SAL zum Thema SDGs, Nachhaltigkeit und Transfer der Massnahmen in das Projekt «Ich, die Zukunft» durchgeführt. Dies hat zu einer starken Vernetzung der zuvor oftmals nicht gegenseitig bekannten Initiativen geführt. Die SDG-Allianz setzte sich zum Ziel, das Wissen und die Erfahrung von zivilgesellschaftlichen Organisationen zu bündeln und dadurch die Ziele der Agenda 2030 in der Öffentlichkeit bekannt zu machen. Der Verein für Menschenrechte ist Partnerorganisation der SDG-Allianz und unterstützt diese Ziele.

Schweizer Klimaseniorinnen

Am 29. März des Berichtsjahrs fand die öffentliche Anhörung der Schweizer Klimaseniorinnen vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Strassburg statt. In der Beschwerde geht es um die Grundsatzfrage, ob Klimaschutz ein Menschenrecht ist. Der Verein der Klimaseniorinnen wurde 2016 mit Unterstützung von Greenpeace gegründet, um das Versäumnis der Schweiz bei der Reduktion der Klimaerwärmung (gemäss Verpflichtung aus dem Pariser Klimaabkommen) als Menschenrechtsverletzung einzuklagen. Mit dieser Beschwerde wird erstmals ein staatliches Versäumnis zur Einhaltung der Klimaziele als Verletzung der Europäischen Menschenrechtskonvention, insbesondere des Rechts auf Leben und Gesundheit eingeklagt. Die Schweiz vertritt den Standpunkt, dass der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte nur die Kompetenz habe, die Europäische Menschenrechtskonvention auszulegen und anzuwenden. Er könne nicht die Einhaltung anderer internationaler Verträge überprüfen. Ausserdem sei der Einfluss der nationalen Politik der Schweiz auf die globale Klimaerwärmung nicht gross genug, um die Gesundheit der Seniorinnen massgeblich zu beeinflussen. Ein Urteil in diesem wegweisenden und europaweit beachteten Menschenrechtsfall – dem ersten mit Bezug zur Klimaerwärmung, der in Strassburg vor der grossen Kammer des Gerichts öffentlich verhandelt wird – wird für alle Staaten des Europarats und deren Rechtsprechung Folgen haben.

Klimaseniorinnen klagen Klimaschutz als Menschenrecht ein. Foto: Severin Mössinger/Greenpeace



Internationale Entwicklungen



Internationale Berichterstattungen und Besuche

Mit Ende der Covid-19-Pandemie setzte ab 2022 ein Nachholeffekt bei den Überprüfungen und Berichterstattungen der europäischen und internationalen Menschenrechts-gremien ein. So hatte Liechtenstein im Jahr 2023 eine rekordhohe Anzahl an Länderbesuchen und Berichterstattungs- bzw. Evaluationsrunden zu bewältigen. Dies forderte Behörden und zivilgesellschaftliche Organisationen gleichermassen:

Am 30. Januar verabschiedete die Regierung den vierten Länderbericht für die Universelle Periodische Überprüfung (UPR) des UNO-Menschenrechtsrats in Genf. In den Bericht wurde eine zusammenfassende Stellungnahme der Zivilgesellschaft eingeschlossen, welche in Form eines Workshops im Rahmen des jährlichen NGO-Dialogs im November des Vorjahres erarbeitet wurde.

Eine ämterübergreifende Delegation stellte den vierten Länderbericht beim UNO-Menschenrechtsrat in Genf vor. («Liechtensteiner Vaterland» 10.5.2023)

Dominique Hasler stellt Bericht zur Menschenrechtssituation vor

Gestern überprüfte der UNO-Menschenrechtsrat in Genf die liechtensteinische Menschenrechtssituation. Die Bilanz wurde gewürdigt.

Der Überprüfung durch den UNO-Menschenrechtsrat muss sich jeder der 193 UNO-Mitgliedstaaten unterziehen. Liechtenstein erfährt dabei viel Anerkennung für seine positive Menschenrechtsbilanz. Zugleich erhielt Liechtenstein Empfehlungen für Massnahmen zur Verbesserung und Weiterentwicklung der bereits gut ausgebauten Standards.

Liechtensteins Delegation wurde von Regierungsrätin Dominique Hasler angeleitet und setzte sich aus einer Vielzahl von Fachexpertinnen und -experten aus verschiedenen Stellen der Landesverwaltung zusammen. Tatkräftig unterstützt wurde die Delegation durch die liechtensteinische Mission an der UNO in Genf.

Grundlage für die Überprüfung Liechtensteins war der im Januar 2023 eingereichte Be-



Die liechtensteinische Delegation am UNO-Menschenrechtsrat.

Bild: ikr

richt zur nationalen Menschenrechtssituation. Dieser gibt Auskunft zu den Fortschritten, die seit der

letzten Überprüfung im Jahr 2018 erzielt wurden. Gleichzeitig zeigt er Handlungsbereiche

für weitere Verbesserungen auf. In einem separaten Kapitel des Berichts werden Rückmeldun-

gen der Zivilgesellschaft zur aktuellen Menschenrechtssituation angeführt.

In ihrem Eingangsstatement unterstützte Regierungsrätin Hasler Liechtensteins Bemühungen zur Menschenrechtssituation in den letzten Jahren und nannte die Ratifizierung der Istanbul-Konvention sowie die Unterzeichnung der UNO-Behindertenrechtskonvention als bedeutende Schritte. Weiter verwies die Ausseministerin auf die liechtensteinische Bildungsstrategie und betonte insbesondere die wichtige Rolle der Berufslehre. Ebenfalls ging sie auf eine Reihe von Themen ein, bei denen Liechtenstein in den letzten Jahren nennenswerte Fortschritte gemacht hat, sei es bei der Integration von Migrantinnen und Migranten, bei der Geschlechtergleichstellung sowie der Gewaltprävention.

Die anwesenden UNO-Staaten äusserten sich sehr positiv zum liechtensteinischen Länderbericht und würdigten die Anwesenheit der hochrangigen Delegation aus Liechtenstein. Die Fragen und Empfehlungen der Staatengemeinschaft fokussierten sich auf die Ratifikation zusätzlicher internationaler Menschenrechtsinstrumente, auf die Gleichstellung von Mann und Frau sowie auf die Weiterentwicklung von Chancengleichheit und Inklusion. Dominique Hasler: «Menschenrechte sind keine Selbstverständlichkeit, und durch die UPR-Überprüfung werden diese in jedem UNO-Mitgliedstaat gestärkt. Der UPR-Prozess setzt auch in Liechtenstein positive Impulse zur Weiterentwicklung der Menschenrechte unter der wichtigen Einbindung der Zivilgesellschaft.» (ikr)



Am 9. Mai wurde der Länderbericht durch den Menschenrechtsrat in Genf überprüft. An seiner Sitzung vom 11. September bis 6. Oktober verabschiedete der Menschenrechtsrat 184 Empfehlungen an Liechtenstein. Von diesen Empfehlungen wurden 132 von Liechtenstein akzeptiert, 52 wurden abgelehnt.

Am 28. Februar reichten die Ombudsstelle für Kinder und Jugendliche und Unicef Schweiz und Liechtenstein einen Alternativbericht und einen Kinderbericht unter der UNO-Kinderrechtskonvention ein. Diese beiden Berichte ergänzten den 2022 von der Regierung eingereichten dritten und vierten Bericht gemäss Art. 44 der UNO-Kinderrechtskonvention. Am 2. Mai tauschte sich der UNO-Ausschuss in Genf mit den Autorinnen und Autoren der zivilgesellschaftlichen Berichte aus. Am 11. und 12. September wurde der Bericht von einer staatlichen Delegation beim UNO-Ausschuss in Genf vorgestellt (siehe Kapitel «Kinderrechte» S. 48).

Vom 14. bis 17. Februar nahm GREVIO, die Expertenkommission des Europaratsübereinkommens zur Verhütung und Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen und häuslichen Gewalt (Istanbul-Konvention), einen ersten Länderbesuch in Liechtenstein vor. GREVIO traf sich mit 19 staatlichen Stellen und 23 Nichtregierungsorganisationen bzw. unabhängigen Expert:innen. Der erste Bewertungsbericht der Kommission wurde am 4. Dezember fertiggestellt. Er wird im Mai 2024 von der Vertragsstaatenkonferenz verabschiedet und veröffentlicht (siehe Kapitel «Geschlechtsspezifische und häusliche Gewalt» S. 70).



Eine Expertenkommission des Europarats zur Verhütung von Gewalt gegen Frauen und häuslichen Gewalt besuchte Liechtenstein und traf sich auch mit Nichtregierungsorganisationen. Foto: VMR

Vom 8. bis 10. März, im Rahmen ihrer 6. Überprüfungsrunde, besuchte die Kommission gegen Rassismus und Intoleranz des Europarats Liechtenstein. Der Bericht wurde am 6. Dezember verabschiedet und im März 2024 veröffentlicht (siehe Kapitel «Rassismus und Extremismus» S. 18).

Im Juni reichte die Regierung einen Situationsbericht über die Umsetzung der Empfehlungen der Staatengruppe gegen Korruption (GRECO) zur 4. Überprüfungsrunde ein und erhielt im Dezember eine teilweise zufriedenstellende Beurteilung (siehe Kapitel «Korruptionsbekämpfung» S. 20). Gleichzeitig untersteht Liechtenstein der 2017 lancierten 5. Überprüfungsrunde. Der nächste GRECO-Länderbesuch und die Ergebnisse dieser Überprüfungsrunde werden für 2024 erwartet.

Vom 19. bis 26. Juni fand der erste Besuch der UNO-Expertin für Auslandsverschuldung in Liechtenstein statt. Die Expertin besucht meistens Staaten, die hoch verschuldet sind. Liechtenstein stellt als Kleinstaat ohne Staatsverschuldung eine Ausnahme dar. Die Expertin wollte erfahren, wie der Staat mit seinen Finanzen umgeht, für welche Themen wie viel Budget vorhanden ist und wie die internationale Zusammenarbeit und Hilfe gestaltet ist. Dabei interessierte sie sich auch für das Budget zum Schutz und der Förderung der Menschenrechte. Neben staatlichen Behörden besuchte sie den Verein für Menschenrechte und weitere zivilgesellschaftliche Organisationen.

Am 14. Juli präsentierte Liechtenstein seinen zweiten freiwilligen nationalen SDG-Umsetzungsbericht am High-Level Political Forum in New York. Es brachten sich auch verschiedene zivilgesellschaftliche Organisationen in den Austausch ein (siehe Kapitel «Menschenrechte und Nachhaltigkeit» S. 78).

Am 31. Oktober verabschiedete die Regierung den 6. Länderbericht zuhanden des CEDAW-Ausschusses unter der UNO-Frauenrechtskonvention. Der VMR und verschiedene Nichtregierungsorganisationen werden 2024 einen Schattenbericht erstellen. Die Berichte sollen im Frühling 2025 vom Expertenausschuss unter der Konvention in Genf geprüft werden (siehe Kapitel «Gleichstellung von Frau und Mann» S. 65).

Umsetzung internationaler Empfehlungen

Um die Weiterverfolgung von Empfehlungen internationaler Menschenrechtsgremien zu verbessern und die Datensammlung und Berichterstattung an diese Gremien zu koordinieren, schuf die Regierung 2019 eine verwaltungsinterne Arbeitsgruppe unter der Leitung des Amts für Auswärtige Angelegenheiten. Die Arbeitsgruppe hat ausserdem den Auftrag, sich mit verwaltungsexternen Institutionen und Organisationen auszutauschen, die für die Umsetzung der Menschenrechte in Liechtenstein zentral sind, namentlich Organisationen aus der Zivilgesellschaft sowie privatwirtschaftliche Akteure.

48

Der VMR fordert mehr personelle Ressourcen für die Leitung der Arbeitsgruppe zur Weiterverfolgung von Empfehlungen internationaler Menschenrechtsgremien und ein transparentes Verfahren für die Festlegung von Prioritäten bei der Umsetzung internationaler Menschenrechtsempfehlungen sowie klare Verbindlichkeiten bei der Umsetzung der Empfehlungen für involvierte staatliche und nichtstaatliche Stellen.



Die Arbeitsgruppe traf sich 2019 bis 2021 insgesamt zu sieben Sitzungen. Im Berichtsjahr wurde eine Sitzung durchgeführt. Sie befasste sich zunächst mit den Arbeitsmethoden, den notwendigen Werkzeugen und dem Verhältnis zu anderen Arbeitsgruppen und Kommissionen und beantragte die Errichtung einer Datenbank zur einheitlichen Erfassung, Prüfung und Priorisierung aller Empfehlungen internationaler Menschenrechtsorgane. In der Datenbank sollen zudem alle geplanten und getroffenen Massnahmen zur Umsetzung von Menschenrechtsempfehlungen an Liechtenstein festgehalten werden, was die Folgeberichterstattungen an die Organe wesentlich erleichtern soll. Die Realisierungsphase der Datenbank konnte 2023 abgeschlossen werden. Im Verlauf von 2024 soll der Import aller ab 2023 erhaltenen Empfehlungen vorgenommen werden. Die Arbeitsgruppe wird sodann die Analyse und Priorisierung der Empfehlungen koordinieren. Von Liechtenstein bei der Ratifikation von Menschenrechtsabkommen angebrachte Vorbehalte werden in der Datenbank nicht erfasst, da es sich nicht um eine Rechtsdatenbank handelt. Die Datenbank ist ein Arbeitsinstrument und nicht öffentlich zugänglich.

Inhaltlich befasste sich die Arbeitsgruppe im Jahr 2020 mit den dringlichen Empfehlungen des UNO-Frauenrechtsausschusses (CEDAW) und der Expertenkommission des Europarats gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) und konsultierte dazu verschiedene Organisationen der Zivilgesellschaft. In der Folge empfahl sie der Regierung u. a. die Ratifikation des Europaratsübereinkommens zur Verhütung und Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen und häuslichen Gewalt (Istanbul-Konvention), welche schon 2021 erfolgte (siehe Kapitel «Gleichstellung von Frau und Mann» S. 65). Im Berichtsjahr lag der Fokus der Arbeitsgruppe auf der Bewältigung der Länderberichte und den Besuchen europäischer und internationaler Menschenrechtsorgane.

Europäische Gesetzgebung zur künstlichen Intelligenz

Im Dezember einigten sich der EU-Ministerrat und das Europäische Parlament über das weltweit erste umfassende Gesetz über die künstliche Intelligenz. Es hat zum Ziel, sichere und den Menschen- und Grundwerten entsprechende KI-Systeme zu gewährleisten. Der weltweit erste Legislativvorschlag dieser Art könnte gemäss Pressemitteilung des EU-Ministerrats vom 9. Dezember 2023 wie die Datenschutzgrundverordnung «zu einem globalen Standard für die Regulierung von künstlicher Intelligenz in anderen Rechtsräumen werden». Auch der Europarat führte im Berichtsjahr seine Arbeiten für ein internationales Rahmenübereinkommen zur Sicherstellung des Menschenrechtsschutzes bei der Entwicklung und Nutzung von Systemen der künstlichen Intelligenz fort. Ein solcher für die Unterzeichnerstaaten völkerrechtlich bindender Vertrag stünde nicht nur den Europaratsmitgliedern, sondern auch interessierten anderen Staaten offen. Im Dezember veröffentlichte der Europaratsausschuss für künstliche Intelligenz den zweiten Entwurf der Konvention, welcher im April 2024 vom Ministerkomitee verabschiedet werden soll. Liechtenstein beteiligte sich an den zwischenstaatlichen Verhandlungen. Die Möglichkeit der Ratifizierung durch Liechtenstein wird gemäss Auskunft des Amtes für Auswärtige Angelegenheiten noch geprüft. Das Europäische Netzwerk nationaler Menschenrechtsinstitutionen (ENNHRI) brachte sich bei den Verhandlungen mit einer kritischen Stellungnahme ein. Es bemängelt beim Entwurf das Fehlen von wesentlichen Menschenrechtsgarantien: So enthält die Konvention nur verbindliche Regelungen für den öffentlichen, nicht aber den mächtigen privaten Sektor. Auch werden KI-Systeme, die für die nationale Sicherheit eingesetzt werden,

vom Geltungsbereich ausgeschlossen, und es fehlen hinreichend robuste und unabhängige Aufsichtsmechanismen und Durchsetzungsbestimmungen auf Ebene des Europarats wie auch auf nationaler Ebene.

Rechtshilfeübereinkommen für schwere internationale Menschenrechtsverbrechen

Am 26. Mai verabschiedeten 70 Staaten nach zwölf Verhandlungsjahren das Rechtshilfeübereinkommen von Ljubljana und Den Haag. Ziel dieses neuen Rechtshilfevertrags ist es, eine Rechtslücke in der internationalen Strafverfolgung zu schliessen. Das Abkommen ermöglicht die zwischenstaatliche Zusammenarbeit bei der Untersuchung und Verfolgung der schwersten internationalen Verbrechen, zu denen Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Völkermord, das Aggressionsverbrechen und weitere Verbrechen gehören. Gemäss Pressemitteilung des Amts für Auswärtige Angelegenheiten hatte sich Liechtenstein aktiv an den Verhandlungen zu diesem neuen multilateralen Abkommen beteiligt und sich mit seinen Partnern erfolgreich dafür eingesetzt, dass das Aggressionsverbrechen Eingang in das Abkommen fand. Durch die Aufnahme in das Abkommen wird das Kernverbrechen der Aggression weiter im Völkerrecht verankert. Eine Unterzeichnung des Abkommens ist für 2024 geplant. Eine Ratifikation ist noch nicht möglich. 



48 Empfehlungen zur Verbesserung der Menschenrechte

Freiheitsrechte und Rechtsstaatlichkeit

- 1 Der VMR fordert in Übereinstimmung mit dem Überwachungsausschuss unter UNO-Pakt II und ECRI die Schaffung eines Religionsgemeinschaftengesetzes, welches die Religionsfreiheit und das Diskriminierungsverbots umfassend umsetzt, sowie die Bereitstellung von glaubenskonformen Begräbnisstätten für Muslime und andere nicht-christliche Religionsgemeinschaften.
- 2 Der VMR fordert im Einklang mit ECRI die Schaffung eines allgemeinen Anti-Diskriminierungsgesetzes (Gleichbehandlungsgesetzes).
- 3 Der VMR empfiehlt in Anlehnung an den Extremismusbericht der Regierung verstärkte präventive Massnahmen gegen Rassismus-, Extremismus- und Radikalisierungstendenzen.
- 4 Der VMR schliesst sich den Empfehlungen von GRECO an den Landtag an, Regelungen zum Umgang mit Interessenskonflikten und vertraulichen Informationen, zu Nebentätigkeiten und finanziellen Interessen sowie zu Kontakten mit Dritten (Lobbying) und zur Annahme von Geschenken zu treffen.
- 5 Der VMR empfiehlt, die nationale Meldestelle für Menschenhandel bei der Landespolizei niederschwelliger auszugestalten und breit bekannt zu machen sowie beim «Runden Tisch Menschenhandel» nichtstaatliche Fachstellen beizuziehen.
- 6 Der VMR fordert, die Bestimmungen zur Verjährung für den Tatbestand der Folter grundsätzlich aus dem Strafgesetzbuch zu entfernen.
- 7 Der VMR empfiehlt zu prüfen, ob das Kontaktrecht von minderjährigen Kindern zu inhaftierten Elternteilen (auch in der Untersuchungshaft) den allgemeinen Empfehlungen des Ministerkomitees des Europarats zu den Rechten der Kinder von Inhaftierten (Rec. 2018/5), Art. 3 Abs. 1 und Art. 9 Abs. 3 und 4 der UNO-Kinderrechtskonvention sowie den Grundsätzen der UNO für die Behandlung weiblicher Gefangener («Bangkok-Regeln») entspricht.
- 8 Der VMR empfiehlt den Aufbau eines psychologischen Notfalldiensts oder die Einführung eines Qualifikations-, Beratungs- oder Unterstützungssystems für die Ärzteschaft bei psychologischen Notfällen sowie einen raschen Abschluss der Verhandlungen mit der Schweiz für einen Staatsvertrag über die psychiatrische Einweisung von Personen aus Liechtenstein in Schweizer Psychiatrie- oder Fürsorgeeinrichtungen.
- 9 Der VMR empfiehlt, die gesetzlichen Bestimmungen im Opferhilfegesetz zu überarbeiten, damit Opfer unter dem Opferschutzgesetz von der Rückzahlungspflicht der Verfahrenshilfe befreit werden.
- 10 Der VMR fordert die Einführung eines Verbandsbeschwerderechts für bestimmte Beratungs- und Beschwerdestellen zur Verbesserung des Zugangs zum Recht.
- 11 Der VMR empfiehlt, die Ergebnisse des Evaluationsberichts über die Menschen- und Grundrechtskonformität der Covid-19-Massnahmen v. a. hinsichtlich der Auswirkungen auf die verletzlichen Gruppen zu beleuchten.

Asyl- und Flüchtlingswesen

- 12 Der VMR fordert einen raschen Abschluss der neuen Leistungsvereinbarung zwischen der Regierung und der Flüchtlingshilfe.
- 13 13 VMR und OSKJ fordern die Anpassung von Art. 9 Abs 2 der Asylverordnung an die Kinderrechtskonvention, sodass Jugendliche bis 18 Jahre unter die besonderen Aspekte der Minderjährigkeit fallen.
- 14 In Übereinstimmung mit dem UNHCR empfiehlt der VMR die Schaffung eines positiven Schutzstatus anstelle der vorläufigen Aufnahme, insbesondere für Konflikt- und Gewaltvertriebene, die nicht als Flüchtlinge nach der Genfer Flüchtlingskonvention anerkannt werden.
- 15 Der VMR empfiehlt, die regelmässigen Schulungen für Hilfswerksvertretungen wieder aufzunehmen, um die Rechte von Asylsuchenden zu stärken und zu überwachen.

Migration und Integration

- 16 Der VMR begrüsst die Idee einer niederschweligen Anlauf- und Beratungsstelle für Migrantinnen und Migranten im Land und empfiehlt eine rasche Umsetzung.
- 17 Der VMR empfiehlt, die Ausweitung des Angebots von interkulturellen Dolmetscherinnen und Dolmetschern auf alle Gesundheitsdienstleistungen auszuweiten und eine Ausweitung auf weitere Bereiche wie Soziales oder Bildung zu prüfen.
- 18 Der VMR fordert zusammen mit dem LANV und der infra einen Normalarbeitsvertrag für die 24-Stunden-Betreuung in Privathaushalten und dessen regelmässige Überprüfung.
- 19 VMR und OSKJ empfehlen seit 2019 die Einführung einer Härtefallregelung für den Familiennachzug im Ausländergesetz und den Rückzug der Vorbehalte zu internationalen Übereinkommen, die den Familiennachzug einschränken.

Gesundheit und soziale Gerechtigkeit

- 20 Der VMR empfiehlt, die Umsetzungsverordnung zum Leistungsaufschub bei den Krankenkassen in Übereinstimmung mit dem Recht auf Gesundheit für alle Personen zu präzisieren.
- 21 Der VMR fordert die Vorlage des vom Ministerium für Gesellschaft noch in dieser Legislatur angekündigten Entwurfs für ein Fortpflanzungsmedizinengesetz und die Prüfung der Ratifizierung der Biomedizinkonvention des Europarats.
- 22 Der VMR empfiehlt die vertiefte Untersuchung von Ursachen, Gefährdungsfaktoren und Folgen von Armut als Grundlage für die Ausarbeitung eines nationalen Aktionsplans gegen Armut.
- 23 Der VMR regt an, bei der Umsetzung der Altersstrategie ein Augenmerk auf die besonderen Herausforderungen für mehrfach verletzte Gruppen zu richten und ausreichend finanzielle und personelle Ressourcen für die Umsetzung der Strategie bereitzustellen.

Kinderrechte

- 24 OSKJ und VMR erwarten eine konsequente und rasche Umsetzung der dringlichen Empfehlungen des Kinderrechtsausschusses an Liechtenstein unter Einbezug der zivilgesellschaftlichen Beratungs- und Fachorganisationen.
- 25 OSKJ und VMR empfehlen in Übereinstimmung mit dem UNO-Kinderrechtsausschuss ein Präventionsprogramm gegen sexuellen Missbrauch bei Kindern und Jugendlichen – möglichst im Rahmen einer übergeordneten Gewaltschutzstrategie.



- 26 OSKJ und VMR empfehlen in Einklang mit dem UNO-Kinderrechtsausschuss, Instrumente und Verfahren zur systematischen Datenerhebung zu (Cyber-)Mobbing und Gewalt an Schulen zu entwickeln und Lehrpersonen mit den nötigen zeitlichen Ressourcen und fachlichen Kompetenzen dafür auszustatten.
- 27 OSKJ und VMR fordern dringlich die Umsetzung der an die Regierung übermittelten Empfehlungen zur Verbesserung der kinder- und jugendpsychiatrischen Versorgung, des Notfallmanagements sowie der Prävention.
- 28 OSKJ und VMR empfehlen den raschen Abschluss der Arbeiten für ein Konzept zur Umsetzung eines Jugendhaftvollzugs im Inland und fordern die Abschaffung der ausländerrechtlichen Haft für Personen unter 18 Jahren.
- 29 OSKJ und VMR fordern die Umsetzung der Empfehlungen der Arbeitsgruppe Ob-sorge, insbesondere die Einführung einer verpflichtenden Elternberatung im Vorfeld der gerichtlichen Trennung oder Scheidung sowie einer bei Bedarf angeordneten Elternberatung im Laufe des Ehescheidungsverfahrens und die Einführung eines Kinderbeistandes.
- 30 OSKJ und VMR fordern die Einhaltung von kinder- und jugendschutzrechtlichen Vorgaben auf allen digitalen Schulgeräten – auch bei der freizeitlichen Nutzung.
- 31 OSKJ und VMR fordern die Einführung einer fair bezahlten Elternzeit und empfehlen die Schaffung eines Familienrats zur Umsetzung der familienpolitischen Ziele des Regierungsprogramms.

Menschen mit Behinderungen

- 32 Der VMR fordert zusätzliche Ressourcen für den Fachbereich für Chancengleichheit im ASD sowie für den Liechtensteiner Behinderten-Verband und weitere staatliche Stellen oder Organisationen mit Leistungsaufträgen zur Umsetzung der UNO-Behindertenrechtskonvention inklusive der Berichterstattung.
- 33 Der VMR unterstützt die Forderung des Liechtensteiner Behinderten-Verbands zur Erhebung, Veröffentlichung und Zugänglichmachung von international vergleichbaren Daten im Zusammenhang mit der UNO-Behindertenrechtskonvention.
- 34 Der VMR fordert, dass neben den staatlichen Behörden auch alle kommunalen Behörden und staatsnahen Betriebe, insbesondere aber auch der Landtag und die politischen Parteien, eine barrierefreie Informationspolitik verfolgen.
- 35 Der VMR fordert eine Stärkung des Stimm- und Wahlrechts von Menschen mit Behinderungen durch die inklusive Ausgestaltung der Wahlunterlagen und Wahlprozesse sowie die Neugestaltung der Verfahren für den Ausschluss vom Stimm- und Wahlrecht.
- 36 Der VMR fordert, unverzüglich einen stillen Notruf für gehörlose wie auch andere verletzte Personen einzuführen.

Gleichstellung von Frau und Mann

- 37 Der VMR fordert zusammen mit dem Frauennetz und dem Verein für Männerfragen seit Jahren eine partizipativ erarbeitete Gleichstellungsstrategie sowie ausreichend finanzielle und personelle Ressourcen und eine hauptverantwortliche staatliche Ansprechperson für die Koordination der Umsetzung.
- 38 Der VMR fordert zusammen mit dem LANV, dem Verein für Männerfragen und verschiedenen Mitgliedern des Frauennetzes eine statistische Erhebung der unbezahlten Arbeit – insbesondere der Care-Arbeit.

- 39 Der VMR fordert eine konsequente Weiterführung der vom privaten Projekt ViP eingeleiteten Massnahmen zur längerfristigen Sicherung eines ausgewogenen Verhältnisses von Frauen und Männern in politischen Gremien im Rahmen der staatlichen Gleichstellungsstrategie.
- 40 Der VMR unterstützt die vier Petitionen des feministischen Streiks zu Vereinbarkeit von Familie und Beruf, Lohngleichheit, unbezahlter Care-Arbeit, Altersarmut von Frauen und Gewaltschutz.
- 41 VMR und OSKJ fordern eine nationale Gewaltschutzstrategie zur Umsetzung der Istanbul-Konvention und die Überarbeitung des Verfahrens zur Wegweisung und zum Betretungsverbot sowie eine rasche Umsetzung der von der Koordinierungsgruppe vorgeschlagenen täterbezogenen Massnahmen. Zusätzlich fordern sie die Einrichtung einer Koordinationsstelle unter der Istanbul-Konvention mit ausreichend personellen und finanziellen Ressourcen.
- 42 VMR und OSKJ fordern in Einklang mit CEDAW und CRC die Entkriminalisierung des Schwangerschaftsabbruchs sowie den Zugang zu sicheren Abtreibungs- und Nachsorgediensten für Frauen und Mädchen. Ausserdem fordern sie die Abschaffung des Informationsverbots im Zusammenhang mit Schwangerschaftsabbrüchen im Strafgesetzbuch.

Sexuelle Orientierung und Geschlechtsidentität (LGBTIQA+)

- 43 VMR und OSKJ fordern, die dringliche ECRI-Empfehlung für eine Studie über die Situation von LGBTIQA+ in Liechtenstein unverzüglich umzusetzen und darin auch Informationen über den Umgang mit intergeschlechtlich geborenen Kindern aufzunehmen.
- 44 Der VMR fordert die Einführung einer gesetzlichen Grundlage für die Ehe für alle.
- 45 VMR und OSKJ empfehlen, ein modernes Personenstandsgesetz einzuführen und die Voraussetzungen für die Einführung einer dritten Geschlechtskategorie zu schaffen.
- 46 VMR und OSKJ fordern, geschlechtsangleichende Operationen ohne medizinische Notwendigkeit und ohne einen informierten Entscheid von betroffenen Personen – inklusive Kindern und Jugendlichen – zu verbieten.

Menschenrechte und Nachhaltigkeit

- 47 Der VMR fordert, dass die Regierung zur Bewertung der Nachhaltigkeitsindikatoren konkrete Zielwerte für 2030 festlegt, und die Indikatoren – wie angekündigt – auf die Nachhaltigkeitsziele der Agenda 2030 anpasst.

Umsetzung internationaler Empfehlungen

- 48 Der VMR fordert mehr personelle Ressourcen für die Leitung der Arbeitsgruppe zur Weiterverfolgung von Empfehlungen internationaler Menschenrechtsgremien und ein transparentes Verfahren für die Festlegung von Prioritäten bei der Umsetzung internationaler Menschenrechtsempfehlungen sowie klare Verbindlichkeiten bei der Umsetzung der Empfehlungen für involvierte staatliche und nichtstaatliche Stellen.

Impressum

Herausgeber:

Verein für Menschenrechte in Liechtenstein VMR
Poststrasse 14, 9494 Schaan, Liechtenstein
info@vmr.li
www.menschenrechte.li

Redaktion und Text:
Geschäftsstelle VMR

Abbildungen:
VMR, OSKJ,
«Liechtensteiner Vaterland»
Regierung und Landesverwaltung
des Fürstentums Liechtenstein,
Unicef Schweiz und Liechtenstein

Gestaltung:
Grafisches Atelier & Schreibstube
Sabine Bockmühl, Triesen

Druck:
Satz+Druck AG, Balzers
Gedruckt auf Recyclingpapier

Juni 2024

«ICH BIN DER FESTEN ÜBERZEUGUNG,
DASS WIR DEN WELTWEITEN FRIEDEN
NUR SCHAFFEN KÖNNEN, WENN
WIR NICHT NUR UNSEREN VERSTAND,
SONDERN AUCH UNSERE HERZEN
UND SEELEN SCHULEN.»

Malala Yousafzai
(pakistanische Bloggerin und Kinderrechtsaktivistin 1997)



www.menschenrechte.li



www.oskj.li